



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf



**Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und  
Pfleugesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG  
DVO NRW)**

05. Februar 2014

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und  
der Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die  
Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur  
Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und  
nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) sowie die dazugehörige  
Begründung.

Der Verordnungsentwurf befindet sich zurzeit in der  
Verbändeanhörung.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

*Barbara Steffens*  
Barbara Steffens

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



Verordnung zur Ausführung des Alten- und  
Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach  
§ 92 SGB XI (APG DVO NRW) und Begründung

(Stand: 04.02.2014)

**vertraulich – ausschließlich zur internen  
Beratung im Rahmen der Verbändeanhörung  
übersandt)**



## **Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

Auf Grund des § 92 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 20 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom.....(GV.NRW. S.....) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Benehmen mit dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags:

### **Teil 1 Finanzierung von Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Kapitel 1**

#### **Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen**

##### **Abschnitt 1**

##### **Anererkennungsfähigkeit von Aufwendungen**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsdefinitionen**
- § 2 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern**
- § 3 Aufwendungen für Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern**
- § 4 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern**

**§ 5 Finanzierungsaufwendungen**

**§ 6 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter**

**§ 7 Aufwendungen bei Erbpacht von Grundstücken**

**§ 8 Miet- und Pachtaufwendungen**

## **Abschnitt 2**

### **Verfahren zur Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen**

**§ 9 Verfahrensgrundsätze**

**§ 10 Abstimmungsverfahren**

**§ 11 Verfahren zur Feststellung anerkennungsfähiger Investitionsaufwendungen**

**§ 12 Verfahren zur jahresbezogenen Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen**

## **Kapitel 2**

### **Förderung von Pflegeeinrichtungen**

#### **Abschnitt 1**

#### **Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegegeld**

**§ 13 Förderberechtigte Träger**

**§ 14 Fördermaßstab**

**§ 15 Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens**

**§ 16 Verfahren**

#### **Abschnitt 2**

#### **Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für das Angebot der Kurzzeitpflege**

**§ 17 Förderberechtigung**

**§ 18 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung**

**§ 19 Verfahren**

### **Abschnitt 3**

**Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen**

**§ 20 Förderberechtigung**

**§ 21 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung**

**§ 22 Verfahren**

### **Abschnitt 4**

**Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen**

**§ 23 Förderberechtigung**

**§ 24 Berechnung der Förderung**

**§ 25 Verfahren**

### **Kapitel 3**

**Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

**§ 26 Geförderte Einrichtungen, § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

**§ 27 Nicht geförderte Einrichtungen, § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Teil 2**

**Landesausschuss Alter und Pflege**

**§ 28 Aufgabe, Zusammensetzung**

**§ 29 Vorsitz**

## **§ 30 Verfahren**

### **Teil 3**

#### **Schlussvorschriften**

### **§ 31 Zuständigkeiten**

### **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**



## **Teil 1**

### **Finanzierung von Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Kapitel 1**

#### **Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen**

##### **Abschnitt 1**

##### **Anererkennungsfähigkeit von Aufwendungen**

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsdefinitionen**

(1) Grundlage der Finanzierung von stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 9, 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ist die Ermittlung der Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach diesem Kapitel.

(2) Anerkennungsfähig sind dabei nur Aufwendungen, die für bereits durchgeführte Maßnahmen angefallen sind oder für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und betriebsnotwendig sind. Sofern von öffentlichen Stellen hierfür Zuschüsse gewährt wurden, sind diese mindernd zu berücksichtigen.

(3) Aufwendungen gelten als betriebsnotwendig, wenn sie

1. dazu dienen, eine den aktuellen fachlichen Standards entsprechende Qualität von Pflege und Betreuung zu gewährleisten und beziehungsweise oder die für Pflegeeinrichtungen geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die qualitativen Vorgaben nach § 10 Absatz 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, zu erfüllen und
2. den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und insbesondere die in dieser Verordnung festgelegten Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Über Ausnahmen im Fall einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen entscheidet die jeweils zuständige Behörde.

(4) Anlagegüter im Sinne dieser Verordnung müssen dem dauerhaften Betrieb einer Pflegeeinrichtung zu dienen bestimmt sein. Die folgenden Regelungen unterscheiden zwischen Gebäuden einschließlich der Gebäudebestandteile (langfristige Anlagegüter) und anderen Wirtschaftsgütern, die nicht zum Verbrauch bestimmt und daher nicht der Berechnung der Pflegevergütung zuzuordnen sind (sonstige Anlagegüter).

(5) Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme einer Einrichtung in einem Gebäude gilt das Datum, zu dem erstmals eine Trägerin oder ein Träger die Betriebsaufnahme nach § 9 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) vom.....(GV.NRW. S.....) in dem von der Einrichtung genutzten Gebäude angezeigt hat oder für den Betrieb einer solchen Einrichtung ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen worden ist.

(6) Bei der Ermittlung der Nettogrundfläche im Sinne dieser Verordnung sind die Anforderungen der DIN 277 in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

(7) Als Restwert eines Anlagegutes gilt im Rahmen dieser Verordnung die Differenz zwischen dem ursprünglichen Herstellungs- beziehungsweise Anschaffungsaufwand und der Gesamtsumme aller bei der Ermittlung der jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungen bereits berücksichtigten linear berechneten Aufwendungsanteile für das Anlagegut.

## **§ 2 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern**

(1) Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern sind im Rahmen der Angemessenheitsgrenze des Absatzes 2 anererkennungsfähig. Sie sind bezogen auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung als Gesamtbetrag festzustellen und bei der Ermittlung der jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungen im Wege der gleichmäßigen Aufteilung so lange zu berücksichtigen, bis der Gesamtbetrag vollständig aufgeteilt wurde.

(2) Als betriebsnotwendig werden nur Aufwendungen anerkannt, die zusammen mit den Aufwendungen für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung sonstiger Anlagegüter nach § 4 einen Gesamtbetrag von 1 870 € je qm Nettogrundfläche

(Angemessenheitsgrenze) nicht übersteigen. Der Betrag der Angemessenheitsgrenze wird nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2014=100) fortgeschrieben und jährlich von der obersten Landesbehörde durch Erlass festgesetzt.

(3) Für Aufwendungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten, gelten die Angemessenheitsgrenzen gemäß Anlage 1.

(4) Bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze nach Absatz 2 können je Platz maximal folgende Nettogrundflächen berücksichtigt werden:

1. für vollstationäre Pflegeeinrichtungen 50 qm Nettogrundfläche
2. für teilstationäre Pflegeeinrichtungen 18 qm Nettogrundfläche

(5) Aufwendungen nach Absatz 1 sind auf einen Zeitraum von 50 Jahren linear zu verteilen.

(6) Wurde im Rahmen der erstmaligen Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen oder zu einem späteren Zeitpunkt für Aufwendungen nach Absatz 1 von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts ein kürzerer Zeitraum zur linearen Verteilung der Aufwendungen festgelegt, so ist dieser weiterhin zugrunde zu legen.

(7) Soweit eine Einrichtung, die ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen hat und nicht der Regelung des Absatz 6 unterfällt, Aufwendungen nach Absätzen 1 bis 4 durch langfristige Darlehen finanziert hat, kann abweichend von einer auf Absatz 5 basierenden Verteilung der darlehensfinanzierten Aufwendungen auch eine Anerkennung der vertraglich geschuldeten Tilgungsleistungen beantragt werden, wenn das Darlehen in seiner Laufzeit eine vollständige Tilgung vorsieht. Zur Berechnung des anererkennungsfähigen Betrages ist dabei die Gesamtsumme der bis zur Volltilgung noch verbleibenden Tilgungsbeträge zu ermitteln und gleichmäßig auf den restlichen Tilgungszeitraum zu verteilen. Der noch anzuerkennende Gesamtbetrag darf dabei nicht höher sein, als die ursprünglichen Aufwendungen abzüglich der bis zum Berechnungszeitpunkt bereits berücksichtigten linearen Verteilungsbeträge. Nach vollständiger Berücksichtigung der so ermittelten Tilgungsbeträge erfolgt – unabhängig von dem in Absatz 5

festgelegten Zeitraum - keine weitergehende Berücksichtigung der entsprechenden Aufwendungen.

### **§ 3 Aufwendungen für Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern**

(1) Aufwendungen für Erweiterungen und sonstige bauliche Maßnahmen an einem Gebäude (Folgeinvestitionen), die als wesentliche Verbesserung über einen Erhalt oder eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, sind anzuerkennen, wenn sie erforderlich sind, um die für die Einrichtungsträgerin oder den Einrichtungsträger geltenden und zwingend umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung der Gebäude zum Betrieb der Einrichtung zu erfüllen. Sie können auch anerkannt werden, wenn die Maßnahme dazu dient, das Gebäude dem jeweils aktuellen Stand pflegfachlicher, energetischer und sonstiger baufachlicher Erkenntnisse anzupassen und die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Maßnahme für die Nutzerinnen und Nutzer bringt. Aufwendungen für Maßnahmen, die zu einer Erweiterung des bisher vorhandenen Platzangebotes führen, können nur anerkannt werden, wenn ohne sie ein dem aktuellen Bedarf entsprechendes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen vor Ort nicht sichergestellt werden kann.

(2) Bei der Berechnung der Aufwendungen nach Absatz 1 bleiben Aufwendungen für Maßnahmen unberücksichtigt, die auch erforderlich gewesen wären, um die Substanz oder die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten von Anlagegütern in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wieder herzustellen (Instandsetzung und Instandhaltung).

(3) Im Falle der vorübergehenden Nutzung eines Ausweichgebäudes können unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen in Bezug auf Umfang und Dauer mit der für die Durchführung des WTG nach § 43 WTG zuständigen Behörde abgestimmt wurden, hierfür entstandene angemessene Aufwendungen bei der Berechnung der Gesamtaufwendungen der Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme anerkannt werden. Derartige Aufwendungen sind nur soweit als angemessen zu bewerten, wie sie das arithmetische Mittel der nach diesem Abschnitt festgesetzten Aufwendungen aller Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nicht übersteigen. Die oberste Landesbehörde ermittelt die entsprechenden Durchschnittswerte einmal jährlich.

(4) Sofern die Umsetzung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Reduzierung der verfügbaren Platzzahl in dem vorhandenen Gebäudebestand führt, werden Baumaßnahmen, die dem Wiedererreichen der ursprünglich verfügbaren Platzzahl innerhalb der Einrichtung dienen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden, als Teil dieser Maßnahme betrachtet.

(5) Aufwendungen nach Absatz 1 sind auf einen Zeitraum von 25 Jahren linear zu verteilen.

(6) Übersteigen die Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 die Kosten eines Ersatzneubaus und entscheidet sich die Trägerin oder der Träger der Einrichtung daher für einen solchen Ersatzneubau, so sind auch die Aufwendungen zur Herstellung des Ersatzneubaus abweichend von § 2 Absatz 5 auf einen Zeitraum von 25 Jahren linear zu verteilen. Dies gilt nur, soweit die bisherige Nutzung des ursprünglichen Gebäudes vollständig und dauerhaft aufgegeben wird.

#### **§ 4 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern**

(1) Aufwendungen für die Herstellung oder Anschaffung des für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bestandes an sonstigen Anlagegütern im Zusammenhang mit der erstmaligen Inbetriebnahme einer Einrichtung sind im Rahmen der Angemessenheitsgrenze des Absatzes 2 anerkennungsfähig. Sie sind bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung als Gesamtbetrag festzustellen. Werden Teile der sonstigen Anlagegüter bei der erstmaligen Inbetriebnahme nicht als Eigentum erworben, sondern im Rahmen von Miet- oder Leasingverträgen für den Betrieb der Einrichtung beschafft, so sind sie zur Ermittlung des Gesamtbetrages nach Satz 2 mit ihrem marktüblichen Kaufpreis zu berücksichtigen.

(2) Als betriebsnotwendiger Gesamtbetrag für sonstige Anlagegüter nach Absatz 1 werden maximal Aufwendungen anerkannt, die zusammen mit den Aufwendungen für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung langfristiger Anlagegüter nach § 2 einen Gesamtbetrag von 1 870 € je qm Nettogrundfläche (Angemessen-

heitsgrenzen) nicht übersteigen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern und ihrer Funktionstüchtigkeit sind in Höhe von jährlich elf Prozent des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Gesamtbetrages anerkenungsfähig. Für die Berechnung des anerkenungsfähigen Betrages wird der nach Absatz 1 Satz 2 festgestellte Gesamtbetrag einrichtungsbezogen nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2014 = 100) fortgeschrieben.

(4) Die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen im Sinne Absatzes 3 Satz 1 eingesetzt werden, wobei auch die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung der sonstigen Anlagegüter aus den Beträgen nach Satz 3 zu refinanzieren sind. Die Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern kann alle Maßnahmen umfassen, die darauf gerichtet sind, die Substanz oder die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit des Gesamtbestandes an sonstigen Anlagegütern in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wieder herzustellen.

(5) Die anerkannten Beträge können jahresübergreifend für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 eingesetzt werden. Eine Anerkennung erfolgt jedoch nur solange, bis etwaige noch nicht zweckentsprechend verausgabte Beträge das Dreifache des Jahreswertes nach Absatz 3 erreichen. Bei der Berechnung sind Aufwendungen, die noch nicht durch abgerechnete Beträge nach Absatz 3 gedeckt sind, solange zu berücksichtigen, bis ihre vollständige Refinanzierung erfolgt ist. Dies gilt auch für bisher noch nicht refinanzierte Aufwendungen für Anlagegüter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft wurden.

(6) Erfordern veränderte gesetzliche Vorgaben oder eine Ausweitung der Platzzahl zwingend eine quantitative oder qualitative Veränderung des Bestandes an sonstigen Anlagegütern, ist der nach Absatz 1 Satz 2 festzusetzende Gesamtbetrag für die Zukunft um die hierfür tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erhöhen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eine anderweitige Veränderung des Bestandes kann nur insoweit berücksichtigt werden, wie der maximale Gesamtbetrag nach Absatz 2 bei Inbetriebnahme und auch durch nachträgliche Aufwendungen für langfristige oder sonstige Anlagegüter nicht ausgeschöpft wurde.

## **§ 5 Finanzierungsaufwendungen**

(1) Als Finanzierungsaufwendungen sind Aufwendungen für Fremdkapitaldarlehen und Zinsen für Eigenkapital anererkennungsfähig, wenn und soweit die Darlehen beziehungsweise das Eigenkapital zur Finanzierung von tatsächlich erbrachten und als betriebsnotwendig anerkannten Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 eingesetzt wurden. Darlehen und Eigenkapital zur Finanzierung sonstiger Anlagegüter können dabei höchstens in Höhe des nach § 4 Absatz 1 Satz 2 festgestellten Gesamtbetrages anerkannt werden, der hierbei entsprechend § 4 Absatz 3 fortzuschreiben ist.

(2) Bei Annuitätendarlehen oder Darlehen mit festen Tilgungsbeträgen (Anfangstilgung mindestens 1 Prozent) sind die nachgewiesenen Zinszahlungen anererkennungsfähig, wenn für die Darlehen eine marktübliche Laufzeit und ein zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung nach Art des Darlehensvertrages marktüblicher Zinssatz vereinbart sind. Die Darlehensverträge zur Finanzierung langfristiger Anlagegüter müssen mindestens eine Tilgungsregelung vorsehen, die in den in §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 5 festgeschriebenen Zeiträumen eine vollständige Tilgung der Darlehen ermöglicht.

(3) Ebenfalls anererkennungsfähig sind zeitanteilige Finanzierungskosten während der Bauphase und die mit der Darlehenssicherung verbundenen Aufwendungen. Finanzierungsaufwendungen während der Bauphase sind dabei den Aufwendungen nach §§ 2 und 3 zuzurechnen. Laufende Aufwendungen zur Darlehenssicherung sind zusammen mit den Aufwendungen nach Absätzen 1 und 2 zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Finanzierung der Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 durch den Einsatz von Eigenkapital, sind hierfür Eigenkapitalzinsen als Finanzierungsaufwendungen anererkennungsfähig. Der anzusetzende Zinssatz wird jährlich zum 1. Januar von der obersten Landesbehörde durch Ermittlung des Vorjahresdurchschnitts der von der Bundesbank im Rahmen der Kapitalmarktstatistik veröffentlichten „Täglichen Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ festgesetzt. Dieser wird wegen des gegenüber diesen Wertpapieren erhöhten Risikos um einen halben Prozentpunkt erhöht. Bei der Berechnung der Zinsen ist die Reduzierung des eingesetzten Eigenkapitals durch die lineare Verteilung nach §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 5 zu berücksichtigen.

## **§ 6 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter**

(1) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach §§ 2 und 3 sind in Höhe von jährlich 15,90 € je qm Nettogrundfläche anerkennungsfähig. Die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden. Instandhaltung und Instandsetzung umfassen dabei alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Substanz oder die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit von Anlagegütern in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wieder herzustellen.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2014 = 100) fortgeschrieben und jährlich von der obersten Landesbehörde durch Erlass festgesetzt.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten Beträge können jahresübergreifend für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden. Eine Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt jedoch nur solange, bis etwaige noch nicht zweckentsprechend verausgabte Beträge das Zehnfache des Jahreswertes nach Absatz 1 erreichen. Bei der Berechnung sind Aufwendungen, die im Jahr ihrer Entstehung noch nicht durch vorhandene Beträge nach Absatz 1 gedeckt sind, solange zu berücksichtigen, bis ihre vollständige Refinanzierung erfolgt ist.

## **§ 7 Aufwendungen bei Erbpacht von Grundstücken**

(1) Stehen die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Grundstücke nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung, so sind die tatsächlich gezahlten beziehungsweise vertraglich geschuldeten Pachtzinsen anerkennungsfähig, soweit sie im Rahmen der ortsüblichen Erbbauzinsen für vergleichbare Grundstücke liegen. Neben der Gebäudegrundfläche und den zur Erschließung erforderlichen beziehungsweise planungsrechtlich vorgeschriebenen Verkehrsflächen sind dabei Freiflächen bis max. 50 qm je von der Einrichtung vorgehaltenem Platz anzuerkennen. Unterliegen die Freiflächen neben der Nutzung durch die Einrichtung auch anderen Nutzungen, erfolgt eine anteilige Anerkennung.



(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind nicht anerkenungsfähig, wenn sich das Grundstück vor dem 01.02.2014 noch im Eigentum der Trägerin oder des Trägers befand und unter Fortsetzung des Betriebs der Einrichtung veräußert wurde.

## **§ 8 Miet- und Pacht aufwendungen**

(1) Stehen die langfristigen und sonstigen Anlagegüter nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung, so sind die tatsächlich gezahlten beziehungsweise vertraglich geschuldeten Mietzinsen nach Maßgabe der folgenden Regelungen anerkenungsfähig.

(2) Aufwendungen für die Miete oder Pacht langfristiger und sonstiger Anlagegüter sind als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn das für sie zu zahlende Jahresentgelt die Summe nicht übersteigt, die für entsprechende Einrichtungen im Eigentum der Trägerin oder des Trägers jährlich anerkenungsfähig wäre (Vergleichsbetrag). Die Trägerin oder der Träger kann entscheiden, ob die Vergleichsberechnung fiktiv oder konkret anhand der tatsächlichen von der Vermieterin oder dem Vermieter einrichtungsbezogen erbrachten Aufwendungen erfolgen soll. Die Entscheidung ist bei der erstmaligen Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu treffen und kann nicht nachträglich verändert werden. Die fiktive Vergleichsberechnung erfolgt nach den Absätzen 3 bis 9, die konkrete Vergleichsberechnung nach Absatz 10. Befanden sich die langfristigen Anlagegüter zum 01.02.2014 im Eigentum der Trägerin oder des Trägers und wurden oder werden sie nach diesem Zeitpunkt veräußert und anschließend zum weiteren Betrieb der Einrichtung von der bisherigen Trägerin oder dem bisherigen Träger oder einer beziehungsweise einem Dritten gemietet, so erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit stets im Wege der konkreten Vergleichsberechnung nach Absatz 10. Das Gleiche gilt, wenn die Trägerin oder der Träger das Eigentum an den langfristigen Anlagegütern behält, aber die Trägerschaft der Einrichtung auf eine andere natürliche oder juristische Person übergeht.

(3) Der fiktive Vergleichsbetrag ermittelt sich aus der Addition folgender Beträge:

1. 2 Prozent von 85 Prozent des für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 2 Absatz 3.

2. 10 Prozent von 15 Prozent des für das Jahr der Festsetzung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2.
3. Fiktive Darlehenszinsen, die für ein Darlehen in Höhe von 80 Prozent des Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 2 Absatz 3 zu zahlen wären. Der fiktive Zinsbetrag ergibt sich aus der durchschnittlichen jährlichen Zinsbelastung für ein auf zehn Jahre ausgelegtes Darlehen mit einer durchschnittlichen jährlichen Tilgung von zwei Prozent. Als Zinssatz wird der durchschnittliche Zinssatz für entsprechende Darlehen in den zwölf Monaten vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf der Grundlage der von der Bundesbank im Rahmen der Kapitalmarktstatistik veröffentlichten „Zinssätze für Wohnungsbaukredite von über 10 Jahren für das Neugeschäft der deutschen Banken“ zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Durchschnittszinses für den 10 - Jahreszeitraum ist die jährliche Tilgung von zwei Prozent zu berücksichtigen. Jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren erfolgt eine neue Ermittlung des fiktiven Zinsbetrages auf der Grundlage der dann anzusetzenden Zinssätze. Hierbei ist erneut der Gesamtbetrag nach Satz 1 als Ursprungsbetrag des Darlehens der Höhe nach zugrunde zu legen.
4. Fiktive Eigenkapitalzinsen, die für 20 Prozent des Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 2 Absatz 3 in Ansatz gebracht werden. Der Zinssatz wird jeweils unter Anwendung des § 5 Absatz 4 für 10 Jahre ab erstmaliger Inbetriebnahme festgeschrieben. Nummer 3 Sätze 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.
5. ein Prozent des für das Jahr der Festsetzung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2.

(4) Wurde für die Einrichtung eine öffentliche Förderung in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses in Anspruch genommen, verringern sich die den Berechnungen nach Absatz 3 Nummern 1 bis 3 zugrunde zu legenden Beträge um die Summe der gewährten Förderung. Erfolgte eine Förderung durch ein Darlehen mit einem geringeren Zinssatz als dem nach Nummer 3 zugrunde zu legenden Zinssatz, so wird für den Betrag des Förderdarlehens der fiktive Zins nach Nummer 3 nur in Höhe des Zinssatzes des Förderdarlehens berechnet.

(5) Umfasst der Mietvertrag neben den langfristigen und sonstigen Anlagegütern auch das der Einrichtung dienende Grundstück, so erhöht sich der Vergleichsbetrag nach Absatz 1 um ein angemessenes Nutzungsentgelt, dessen Höhe in entsprechender Anwendung des § 7 zu ermitteln ist.

(6) Hat die Trägerin oder der Träger nur die langfristigen Anlagegüter gemietet oder gepachtet, während sich die sonstigen Anlagegüter in ihrem oder seinem Eigentum befinden, so sind für die sonstigen Anlagegüter der Betrag nach § 4 Absatz 3 zuzüglich der auf die sonstigen Anlagegüter entfallenden Finanzierungskosten nach § 5 neben den Aufwendungen für Miete und Pacht anzuerkennen. Die jährlich maximal anererkennungsfähigen Gesamtbeträge für Miete und Pacht nach Absätzen 2 bis 5 verringern sich in diesem Fall um die jahresbezogen nach Satz 1 anererkennungsfähigen Beträge.

(7) Obliegt der Trägerin oder dem Träger der Einrichtung ganz oder teilweise nach dem Miet- oder Pachtvertrag die Durchführung der Instandhaltungs- beziehungsweise Instandsetzungsarbeiten an dem Gebäude, so können neben den tatsächlich geschuldeten Miet- oder Pachtzahlungen auch Aufwendungen nach § 7 anerkannt werden. Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung entscheidet, in welcher Höhe dies geschehen soll. Der Vergleichsbetrag zur Ermittlung der maximal als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Miet- oder Pachtzahlungen ist um die nach § 7 zusätzlich geltend gemachten Aufwendungen zu verringern.

(8) Besteht das Miet- oder Pachtverhältnis, für das Aufwendungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden sollen, bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung, so sind die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Miet- und Pachtzahlungen zum Vertragsstand 01.02.2014 unabhängig von den Regelungen der Absätze 3 bis 7 als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn sie vor dem 01.02.2014 im Rahmen von Festsetzungen nach dem PfG NRW von den zuständigen Behörden als betriebsnotwendig anerkannt worden sind. Übersteigen die nach den bestehenden Verträgen geschuldeten Beträge die nach den Absätzen 2 bis 6 gültigen Obergrenzen, so gilt die Anerkennung nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung in der für die Miete vor dem 01.02.2014 anerkannten Höhe. Nach diesem Zeitraum ist die vertraglich geschuldete Miete beziehungsweise Pacht nur anzuerkennen, soweit sie den nach Absätzen 3 bis 7 zu ermittelnden Vergleichsbetrag nicht um mehr als zehn Prozent überschreitet.

Erhöhungen der vertraglich geschuldete Mietzahlungen können in den Fällen der Sätze 2 und 3 nur dann anerkannt werden, wenn eine Vergleichsberechnung nach den Absätzen 3 bis 7 die Mietsteigerung umfasst.

(9) Besteht das Miet- oder Pachtverhältnis, für das Aufwendungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden sollen, bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung und liegen die im Jahr 2014 tatsächlich geschuldeten Mietzahlungen unterhalb der nach den Absätzen 3 bis 7 errechneten Vergleichsbeträge, so ist eine Erhöhung der geschuldeten Miet- beziehungsweise Pachtbeträge nur soweit als betriebsnotwendig anzuerkennen, wie sie sich in den zeitlichen und prozentualen Grenzen einer nach § 558 BGB zulässigen Mieterhöhung hält.

(10) Entscheidet sich die Trägerin oder der Träger dafür, die Angemessenheit der tatsächlich gezahlten beziehungsweise geschuldeten Miete anhand einer konkreten Vergleichsberechnung ermitteln zu lassen, so hat sie oder er im Rahmen der entsprechenden Verfahren sämtliche Angaben über die der Vermieterin oder dem Vermieter tatsächlich entstandenen Aufwendungen vorzulegen und auf Verlangen nachzuweisen, die auch für eine Einrichtung im Eigentum der Trägerin oder des Trägers vorzulegen sind. Die Vergleichsberechnung erfolgt dann durch eine entsprechende Anwendung sämtlicher für eine Eigentumseinrichtung geltenden Vorschriften dieser Verordnung. Entstehen der Trägerin oder dem Träger selbst neben der vertraglich vereinbarten Mietzahlung weitere Aufwendungen, weil sich die sonstigen Anlagegüter in ihrem oder seinem Besitz befinden oder ihr oder ihm die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen an den langfristigen Anlagegütern obliegen, so sind die entsprechenden Aufwendungen neben der Mietzahlung anererkennungsfähig. Die Gesamthöhe darf aber die Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten, die im Falle des vollständigen Eigentums der Trägerin oder des Trägers gelten würden.

## **Abschnitt 2**

### **Verfahren zur Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen**

#### **§ 9 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung

1. im Vorfeld von baulichen Maßnahmen im Sinne der §§ 2 und 3 über die Einhaltung der Vorgaben des § 1 Absatz 3 und die Einordnung von Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 (Abstimmungsverfahren),
2. über die Feststellung der Gesamtbeträge der anerkennungsfähigen Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 und der sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung (Feststellungsverfahren),
3. über die Festsetzung der jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungen nach §§ 2 bis 8 (Festsetzungsverfahren).

Sie berät die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen im Vorfeld von baulichen Maßnahmen im Sinne des §§ 2 und 3 insbesondere über die Betriebsnotwendigkeit dieser Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 (Beratungsverfahren).

(2) Örtlich zuständig ist die für das jeweilige Verfahren zuständige Behörde, in deren Bereich die Pflegeeinrichtung liegt beziehungsweise errichtet werden soll.

(3) Das zuständige Ministerium kann im Wege der Allgemeinverfügung in begründeten Fällen abweichende Verfahrensfristen festlegen und entscheiden, inwieweit den Anträgen Belege für die antragsbegründenden Angaben unmittelbar beizufügen oder ob diese nur zur Einsichtnahme in der Einrichtung oder Übersendung auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzuhalten sind. Die Befugnis der zuständigen Behörde, darüber hinaus Unterlagen anzufordern, bleibt hiervon unberührt.

(4) Sämtliche anspruchsbegründenden Belege sind grundsätzlich über einen Zeitraum von 10 Jahren nach erstmaliger Geltendmachung der Aufwendungen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Einsichtnahme in der Einrichtung bereitzustellen oder zu übersenden. Belege über Aufwendungen, die auf einen mehrjährigen Zeitraum linear verteilt werden, sind für den gesamten Zeitraum der linearen Verteilung vorzuhalten.

(5) Die oberste Landesbehörde kann im Wege der Allgemeinverfügung entscheiden, inwieweit für das gesamte Antrags- und Verwaltungsverfahren ein Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung zu nutzen ist. Erfolgt der Einsatz eines solchen Verfahrens, sind die zuständigen Behörden berechtigt, zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens folgende Daten zu erheben:

1. Name, Anschrift und Gesellschaftsform der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung,
2. sämtliche nach §§ 11, 12, 16, 19, 22 und 25 den Anträgen auf Förderung oder Zustimmung zur gesonderten Berechnung beizufügenden Angaben.

## **§ 10 Abstimmungsverfahren**

(1) Neubau-, Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und der Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen bereits in der Planungsphase mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt werden. Hierzu legt die Trägerin oder der Träger der Einrichtung die Planungen diesem rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vor. Der örtliche Träger der Sozialhilfe leitet dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Planungen zur Kenntnisnahme zu und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Wirtschaftlichkeit und der Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen.

(2) Über die Durchführung der Beratung erhält die Trägerin oder der Träger eine Beratungsbescheinigung.

(3) Auf Antrag gem. § 9 Absatz 1 Nummer 1 erteilt der örtliche Träger der Sozialhilfe einen Bescheid mit Bindungswirkung für das spätere Feststellungs- beziehungsweise Festsetzungsverfahren. Im Rahmen der Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe herzustellen.

(4) Über Art und Umfang der für die Prüfung vorzulegenden Unterlagen entscheiden der örtliche sowie der überörtliche Träger der Sozialhilfe.

## **§ 11 Verfahren zur Feststellung anererkennungsfähiger Investitionsaufwendungen**

(1) Der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe stellt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers einer Einrichtung die Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 und die sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung fest. Die Feststellung erfolgt durch Bescheid und umfasst:

1. den als betriebsnotwendig anzuerkennenden Gesamtbetrag der für Maßnahmen nach §§ 2 und 3 entstandenen Aufwendungen,
2. den Zeitraum der linearen Verteilung dieser Aufwendungen nach §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 5,
3. den als betriebsnotwendig anzuerkennenden Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absätze 6 und 10 Satz 3,
4. die verbindliche Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2,
5. die Anteile an Eigenkapital und Fremdkapital, die für die Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 und 8 Absätze 6 und 10 Satz 3 jeweils aufgewendet wurden,
6. bei stationären Einrichtungen die Zahl der vorhandenen Plätze unterteilt nach vollstationären Dauerpflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen sowie teilstationären Plätzen,
7. die Gesamtgröße der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche und der berücksichtigungsfähigen Grundstücksfläche, soweit diese nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung steht.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitraum, für den die Festsetzung beantragt wird,
2. die Bescheinigung der nach dem WTG zuständigen Behörde über die Erfüllung der Voraussetzungen des WTG (Bescheinigung im Sinne des § 10 Absatz 3),
3. jeweils die Gesamtsumme der tatsächlich gezahlten Beträge für Aufwendungen nach den §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 4 Absatz 1, deren Feststellung beantragt wird, einschließlich der Angaben über den marktüblichen Kaufpreis sonstiger Anlagegüter, die im Rahmen von Miet- und Leasingverträgen beschafft wurden,
4. bei Mieteinrichtungen den Mietvertrag einschließlich seiner Anlagen und Hinweise zur Regelung der Instandhaltung,
5. den Erbpachtvertrag einschließlich des Katasterauszugs und soweit bekannt Angaben zum ortüblichen Erbpachtzins in der Kommune,

6. die Größe des zur Einrichtung gehörenden Grundstücks, die Größe der zur Erschließung erforderlichen beziehungsweise planungsrechtlich vorgeschriebenen Verkehrsflächen sowie etwaige neben der Nutzung der die Einrichtung bestehenden Grundstücksnutzungen,
7. das Datum der Inbetriebnahme der Einrichtung sowie des Abschlusses und der Inbetriebnahme von Umbau und Modernisierungsmaßnahmen,
8. die Höhe der für Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 und 8 Absätze 6 sowie 10 Satz 3 jeweils aufgewendeten Darlehens- oder Eigenkapitalbeträge einschließlich der Darlehensverträge und Eigenkapitalnachweise,
9. die Höhe der für die Einrichtung gewährten öffentlichen Zuschüsse einschließlich etwaiger Zuschussbescheide,
10. den vor Inkrafttreten der Verordnung festgesetzten Verteilungszeitraum gemäß § 2 Absatz 5,
11. im Rahmen von Maßnahmen nach § 3 eventuelle Aufwendungen für Ausweichquartiere,
12. die Zahl der vorhandenen Plätze in der Einrichtung unterteilt nach vollstationären Dauerpflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen sowie teilstationären Plätzen sowie ggf. Einzel- und Doppelzimmern,
13. die zur Ermittlung der Nettogrundfläche gemäß DIN 277 erforderlichen Angaben.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der den Feststellungen zugrunde liegenden Tatsachen kann die Trägerin oder der Träger eine Änderung der Feststellung beantragen.

(4) Bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung werden bei der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung für langfristige Anlagegüter die ursprünglichen Aufwendungen für Maßnahmen im Sinne des §§ 2 bis 4 berücksichtigt, soweit sie bei ihrem Entstehen nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften als betriebsnotwendig anererkennungsfähig waren und durch die lineare Verteilung auf die Jahre seit der Inbetriebnahme noch nicht refinanziert wurden. Hierzu werden von der Summe der



ursprünglichen Investitionen die seit der Inbetriebnahme beziehungsweise dem Zeitpunkt der Maßnahme nach § 3 berücksichtigten jährlichen Refinanzierungsbeiträge abgesetzt. Ist kein kürzerer Verteilungszeitraum im Sinne des § 2 Absatz 6 festgesetzt, so wird der Berechnung der bisherigen jährlichen Refinanzierungsbeiträge ein Verteilungszeitraum von 50 Jahren zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Einrichtungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Beträge zur gesonderten Berechnung auf andere Weise als durch jährliche Investitionsabschreibungen ermittelt wurden. Der verbleibende lineare Verteilungszeitraum wird für langfristige Anlagegüter auf der Basis des § 2 Absatz 5 und Absatz 6 unter Anrechnung des seit der erstmaligen Inbetriebnahme vergangenen Zeitraums berechnet und festgestellt.

(5) Sofern bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich getätigten Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht bekannt sind, sind hierfür die in der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) bilanzierten Werte zu übernehmen.

(6) Bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung wird bei der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung für sonstige Anlagegüter der Gesamtbetrag entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 berücksichtigt, soweit sie bei ihrem Entstehen nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften als betriebsnotwendig anerkennungsfähig waren. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entstandenen Aufwendungen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2014 = 100) fortgeschrieben. Sind die ursprünglichen Aufwendungen für das sonstige Anlagevermögen dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht bekannt, erfolgt die Festsetzung des Gesamtbetrages nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 für den Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung im Wege der Schätzung. Dabei kann die Behörde einen Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen aus dem jeweiligen Baujahr oder die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angenommenen Vermögensbestände zugrunde legen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass der tatsächliche Bestand an sonstigem Anlagevermögen davon abweicht. Der Trägerin oder dem Träger ist vor der Feststellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Höhe des Schätzbetrages zu geben.

(7) Ein Trägerwechsel bei Pflegeeinrichtungen verändert die Grundlagen für die Ermittlung der Aufwendungen nicht. Zum Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehende Restwerte der als betriebsnotwendig anerkannten Aufwendungen und nicht verbrauchte Instandhaltungspauschalen im Sinne des § 7 Absatz 3 werden auf die neue Einrichtungsträgerin oder den neuen Einrichtungsträger übertragen.

(8) Erfolgt nach der Feststellung der Beträge eine Reduzierung der Platzzahl, so sind die festgestellten Beträge nachträglich um den auf die wegfallenden Plätze entfallenden Anteil der Aufwendungen zu reduzieren. Erfolgte erstmalige Inbetriebnahme und Platzzahlreduzierung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung, sind bereits die bei der erstmaligen Feststellung noch anzuerkennenden Aufwendungen entsprechend zu kürzen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Platzzahlreduzierung eine Folge gesetzlich zwingend vorgegebener Maßnahmen ist. In diesen Fällen wird lediglich der festgestellte Gesamtbetrag für sonstige Anlagegüter im Rahmen der Berechnung nach § 4 Absatz 3 anteilig reduziert.

## **§ 12 Verfahren zur jahresbezogenen Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen**

(1) Die jahresbezogene Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen erfolgt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers durch den für den Sitz der Pflegeeinrichtung zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der den jahresbezogen anzuerkennenden Betrag je Platz festsetzt.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Die Summen der vertraglich im Berechnungszeitraum geschuldeten Aufwendungen nach §§ 7 und 8 unter Darstellung der vertraglichen Grundlagen für die Zahlungspflichten,
2. die Gesamtsumme der im Vorjahr tatsächlich gezahlten Aufwendungen gemäß §§ 4 Absatz 3 und 6 Absatz 1,

3. die nachgewiesenen Zinszahlungen nach § 5 Absatz 2 und Absatz 4,
4. die tatsächliche durchschnittliche Belegungsquote im Jahr vor Antragstellung, bei erstmaliger Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch der fünf Jahre vor Antragstellung, soweit vorhanden,
5. eine gewünschte Differenzierung zwischen verschiedenen Platzarten beziehungsweise Zimmergrößen bei der Festsetzung.

(3) Die Festsetzung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Der Antrag auf Ermittlung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Aufwendungen ist bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. Soweit die Antragsunterlagen vollständig sind, ergeht der Festsetzungsbescheid bis zum 15. November des Jahres. Bei erstmaliger Antragstellung ist der Antrag grundsätzlich zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme zu stellen. Sind der Trägerin oder dem Träger Aufwendungen nach §§ 3 oder 4 Absatz 6 entstanden, die zu einer Erhöhung der festzusetzenden Aufwendungen berechtigen, kann unterjährig eine neue Festsetzung beantragt werden.

(4) Zur Ermittlung des festzusetzenden Betrages sind die für den Abrechnungszeitraum anererkennungsfähigen Aufwendungen zu ermitteln und gleichmäßig auf die Zahl der Plätze der Einrichtung zu verteilen. Eine sachgerechte Differenzierung (zum Beispiel Abschlag für ein Doppelzimmer) nach den Unterschieden des Raumangebotes ist zulässig. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(5) Maßgeblich für die Verteilung der Aufwendungen ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze. Der zu berücksichtigende Durchschnittswert ermittelt sich aus dem Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor der Antragstellung, wobei mindestens eine durchschnittliche Belegung von 90 vom Hundert der Berechnung zugrunde liegen muss. Liegt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei Antragstellung weniger als drei volle Kalenderjahre zurück, ist der Durchschnittswert nach Satz 1 durch Schätzung unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Belegungsdaten zu ermitteln. Für diesen Zeitraum ist eine durchschnittliche Belegung von mindestens 80 vom Hundert der Berechnung zugrunde zu legen. Für die Dauer einer Maßnahme nach § 3 kann die Trägerin oder der Träger eine Festsetzung der durchschnittlichen Belegung auf 90 Prozent

beantragen, soweit die aktuelle tatsächliche Belegung nicht über diesen Wert hinausgeht.

(6) Bei der Festsetzung wird der Jahresbetrag je Platz auf 365 mögliche Belegungstage aufgeteilt.

## **Kapitel 2**

### **Förderung von Pflegeeinrichtungen**

#### **Abschnitt 1**

#### **Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegewohngeld nach § 13 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen**

##### **§ 13 Förderberechtigung**

(1) Pflegewohngeld wird als Unterstützung der pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Tragung der ihnen ansonsten durch die Trägerinnen und Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen berechneten Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen gewährt. Es gilt als öffentliche Förderung im Sinne des § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Pflegewohngeld wird pflegebedürftigen Personen nur dann gewährt, wenn sie in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, welche die Voraussetzungen nach § 10 Absätze 2 und 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen, über eine Feststellung des Gesamtbetrages der als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Aufwendungen gemäß § 11 sowie eine Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen gemäß § 12 verfügen und nicht der Kurzzeitpflege gemäß § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnen sind. Für Angebote der Kurzzeitpflege gelten die Bestimmungen in Kapitel 2 Abschnitt 2.

(3) Pflegewohngeld wird in nach Inkrafttreten des Alten -und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen neu errichteten vollstationären Pflegeeinrichtungen nur dann gewährt, wenn die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen nachweisen, dass und mit welchem Ergebnis das Neubauvorhaben in der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

vorgelegt wurde. Die Nachweisanforderung gilt als erfüllt, wenn der Trägerin oder dem Träger innerhalb eines halben Jahres nach Antrag auf Vorstellung des Vorhabens in der Konferenz noch keine Gelegenheit gegeben wurde, das Vorhaben im Rahmen einer Sitzung vorzustellen.

#### **§ 14 Berechnung der Förderung**

(1) Grundlage der Förderung ist grundsätzlich die volle Höhe der nach § 12 festgesetzten Beträge, soweit das einzusetzende Einkommen und Vermögen nach den Vorgaben dieser Vorschriften für ihre Deckung nicht ausreicht.

(2) Die Förderung wird für die auf die tatsächliche Belegung bezogenen Berechnungstage im Sinne des § 87 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Bei der Gewährung von Pflegegeld für ganze Monate ist der Berechnung des Monatsbetrages der Jahresdurchschnittswert von 30,42 Tagen zugrunde zu legen. Aufnahme- und Entlassungstage gelten als je ein gesonderter Tag.

#### **§ 15 Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens**

(1) Die Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommens und Vermögens erfolgt entsprechend der Regelungen des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, und der §§ 25 ff des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist.

(2) Von dem Einkommen sind zusätzlich abzusetzen:

1. der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27 b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für Personen, die sich am 31. Dezember 2004 in einer stationären Einrichtung befinden, der zusätzliche Barbetrag des § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,

3. die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten (§ 43 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) und

4. ein Selbstbehalt von 50 Euro, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang.

(3) Als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, von deren Einsatz und Verwertung die Gewährung von Pflegegeld nicht abhängig gemacht werden darf, sind solche bis zu 10 000 Euro anzuerkennen (erhöhter Vermögensschonbetrag).

(4) Bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten und bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ist das Gesamteinkommen und -vermögen zu berücksichtigen. Hierbei ist ein um 50 Prozent erhöhter Vermögensschonbetrag nach Absatz 3 zugrunde zu legen, wenn nur einer oder eine der Ehegatten, Lebenspartner, Lebenspartnerinnen oder Partner oder Partnerinnen von eheähnlichen Gemeinschaften vollstationär gepflegt wird.

(5) Unterhaltsansprüche der pflegebedürftigen Person, ausgenommen gegenüber den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personengruppen, bleiben unberücksichtigt. § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 27 h des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist, finden keine Anwendung.

(6) Kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn die pflegebedürftige Person in den zehn vorangegangenen Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(7) Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben von der Förderung nach diesem Abschnitt unberührt. § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

## **§ 16 Verfahren**

(1) Pflegegeld wird auf Antrag von der zuständigen Behörde oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge gewährt, in dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige

ihren beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Für die Förderung von Plätzen Pflegebedürftiger im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Behörde oder der Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige ihren beziehungsweise seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

(2) Mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person beziehungsweise ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters erfolgt die Antragstellung durch die Trägerin oder den Träger der Einrichtung, mit der ein Vertrag zur Wohnraumüberlassung und Erbringung von Pflegeleistungen gemäß § 1 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) besteht. Eine das weitere Verwaltungsverfahren betreffende Vollmacht wird hierdurch nicht begründet. Mit dem Antrag sind das Ergebnis der Festsetzung nach § 12 und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach WTG über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen vorzulegen. Stellt die Einrichtungsträgerin oder der Einrichtungsträger keinen Antrag, so fügt die pflegebedürftige Person ihrem Antrag auf Pflegewohngeldgewährung die Rechnung der Einrichtungsträgerin oder des Einrichtungsträgers bei, aus der die Summe der von ihr zu übernehmenden Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen hervorgeht.

(3) Der oder die Pflegebedürftige oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sind gegenüber dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 zur Mitwirkung verpflichtet. §§ 60, 66 und 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, finden entsprechend Anwendung. Pflegewohngeld kann gegenüber der pflegebedürftigen Person zurückgefordert werden, soweit sie oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter die Zahlung zur Übernahme der ihr ansonsten gesondert berechneten Aufwendungen nach § 10 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat.

(4) Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt zur Übernahme der ansonsten durch die pflegebedürftige Person zu tragenden Aufwendungen nach §

10 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen. Die pflegebedürftige Person erhält hierüber einen Bescheid, der die Ergebnisse der Anspruchsprüfung sowie Gegenstand, Grundlage und Höhe der Leistung enthält. Die Trägerin oder der Träger der Pflegeeinrichtung erhält eine Mitteilung über die Höhe der Leistungen.

(5) Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragsstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren. § 16 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Liegen keine Anhaltspunkte für ein nur vorläufiges Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen oder wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen vor, wird Pflegewohngeld – bei Fortbestand der Berechtigung - für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt. Eine Änderung der Bewilligung erfolgt nur bei wesentlichen Änderungen von Tatsachen oder Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind. Hierzu zählen insbesondere

1. die Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe,
2. die Vereinbarung neuer Vergütungsregelungen,
3. eine Veränderung der Festsetzung nach § 14.

Sie soll auf Antrag der pflegebedürftigen Person auch erfolgen, wenn die Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse mehr als 30 Prozent der monatlichen Bewilligungssumme ausmachen.

(7) §§ 91 und 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anwendbar.

## **Abschnitt 2**

### **Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für das Angebot der Kurzzeitpflege**

#### **§ 17 Förderberechtigung**

(1) Trägerinnen und Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 2 Nummer 2 Variante 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten zur



Finanzierung ihrer förderfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, die der Kurzzeitpflege gemäß § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnen sind, eine öffentliche Förderung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Berechtigt zur Inanspruchnahme einer Förderung nach § 13 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 10 Absätze 2 und 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen und den Pflegebedürftigen keine förderfähigen Aufwendungen berechnen.

### **§ 18 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung**

(1) Grundlage der Förderung ist grundsätzlich die volle Höhe der nach § 12 festgesetzten Aufwendungen. Bei Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflege anbieten (solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen), ist abweichend von § 12 Absatz 3 mindestens eine durchschnittliche Belegungsquote von 80 vom Hundert der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Die Förderung wird für tatsächliche Belegungstage durch Personen, die als pflegebedürftig nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind, gewährt. Aufnahmetag und Entlassungstag gelten als je ein gesonderter Tag.

### **§ 19 Verfahren**

(1) Die Förderung ist bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge zu beantragen, in dessen Bereich der Nutzer oder die Nutzerin einer Einrichtung der Kurzzeitpflegeeinrichtung seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Dem Antrag sind das Ergebnis der ermittelten Aufwendungen nach § 4, eine Aufstellung über die Belegungstage und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen zum Nachweis der grundsätzlichen Förderberechtigung der Einrichtung beizufügen, soweit sie der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.

(2) Der Antrag auf den Zuschuss ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu stellen. Die Auszahlung des Zuschusses hat bis zum 30. des auf den Antrag folgenden Monats zu erfolgen.

### **Abschnitt 3**

#### **Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen**

##### **§ 20 Förderberechtigung**

(1) Trägerinnen und Träger von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erhalten zur Finanzierung ihrer nach § 10 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen förderfähigen Aufwendungen eine öffentliche Förderung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Berechtigt zur Inanspruchnahme einer Förderung nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen sind Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 10 Absätze 2 und 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen und den Pflegebedürftigen keine Aufwendungen berechnen, die nach diesem Kapitel gefördert werden.

##### **§ 21 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung**

(1) Grundlage der Förderung ist grundsätzlich die volle Höhe der nach § 12 festgesetzten Aufwendungen. Hierbei ist

1. abweichend von § 2 Absatz 2 ein maximaler Gesamtbetrag von 1 590 € je qm Nettogrundfläche als Angemessenheitsgrenze anzuwenden,
2. abweichend von § 2 Absatz 5 ein Zeitraum von 25 Jahren der linearen Verteilung zugrunde zu legen,
3. abweichend von § 12 Absatz 5 mindestens eine durchschnittliche Belegungsquote von 80 vom Hundert der Berechnung zugrunde zu legen,
4. abweichend von § 12 Absatz 6 zur Verteilung der anererkennungsfähigen Aufwendungen auf die Belegungstage von 250 möglichen Belegungstagen im Jahr bei einer betrieblichen Nutzung von fünf Tagen in der Woche auszugehen.

(2) Die Förderung wird gewährt für tatsächliche Belegungstage durch Personen, die als pflegebedürftig nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag gelten als je ein Tag.

## **§ 22 Verfahren**

(1) Die Förderung ist bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge zu beantragen, in dessen Bereich der Nutzer oder die Nutzerin einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Dem Antrag sind das Ergebnis der ermittelten Aufwendungen nach § 12, eine Aufstellung über die Belegungstage und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen zum Nachweis der grundsätzlichen Förderberechtigung der Einrichtung beizufügen.

(2) Der Antrag auf den Zuschuss ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu stellen. Die Auszahlung des Zuschusses hat bis zum 30. des auf den Antrag folgenden Monats zu erfolgen.

## **Abschnitt 4**

### **Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen**

#### **§ 23 Förderberechtigung**

(1) Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten zur Finanzierung ihrer förderfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Förderung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Berechtigt zur Inanspruchnahme einer Förderung nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 10 Absätze 2 und 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen und den Pflegebedürftigen nicht neben der

Inanspruchnahme der Förderung weitere Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnen.

### **§ 24 Berechnung der Förderung**

(1) Die Förderung zur Finanzierung ihrer förderfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen wird anhand des auf das Elfte Buch Sozialgesetzbuch bezogenen Umsatzes der Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung des im Rahmen der Vereinbarungen nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten einrichtungsbezogenen Punktwertes ermittelt und als pauschale Förderung gewährt. Die Gesamthöhe ergibt sich aus

1. einem prozentualen Anteil von sieben Prozent bezogen auf die Hälfte des Umsatzes, den die Einrichtung durch die Erbringung von Leistungen erwirtschaftet, für die eine Vergütung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei der Ermittlung dieses Gesamtumsatzes fließen auch die von den Pflegebedürftigen selbst oder anderen Kostenträgern als den gesetzlichen oder privaten Pflegekassen getragenen Vergütungsbestandteile ein. Die gegenüber den Pflegebedürftigen und anderen Kostenträgern berechneten Beträge zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV.NRW. S. 10) werden dagegen nicht berücksichtigt,
2. einem den Punktwert berücksichtigenden Anteil bezogen auf die Hälfte des Umsatzes gemäß Nummer 1. Zur Berechnung dieses Anteils wird die Hälfte des Umsatzes durch den einrichtungsbezogenen Punktwert dividiert. Für die durch diese Division als Ergebnis ermittelten fiktiven Abrechnungspunkte wird je 100 Punkte ein Förderbetrag von 0,35 € berechnet.

(2) Der Förderzeitraum umfasst das Kalenderjahr. Maßgeblich für die Bemessung der Förderung nach Absatz 1 ist die Summe der im Förderzeitraum durch die Einrichtung innerhalb von Nordrhein-Westfalen erbrachten Leistungen.

(3) Auf die für den Förderzeitraum entfallende Fördersumme erhält die Trägerin oder der Träger der ambulanten Pflegereinrichtung vier Abschlagszahlungen in gleicher Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zu Beginn des Jahres festgesetzt.

Maßgeblich für die Bemessung der Abschlagszahlungen ist die Summe der in dem Jahr, das zwei Jahre vor dem Förderzeitraum liegt, innerhalb von Nordrhein-Westfalen erbrachten Leistungen. Hat der ambulante Dienst in diesem Zeitraum seinen Betrieb noch nicht aufgenommen, so ist die Höhe der Abschlagszahlungen im Wege einer Schätzung des mutmaßlichen Leistungsvolumens im Förderzeitraum zu ermitteln. Der Schätzung können sämtliche bereits verfügbaren Daten zum Leistungsvolumen des Dienstes zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen kann auch dann im Wege der Schätzung erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Förderbetrag für den Förderzeitraum deutlich von der nach Satz 2 ermittelten Summe der Abschlagszahlungen abweichen wird.

(4) Nach Abschluss des Förderzeitraums erfolgt die abschließende Festsetzung der Fördersumme. Ergibt sich eine Differenz zur Gesamthöhe der ausgezahlten Abschlagszahlungen, ist eine Rückzahlung oder Nachzahlung festzusetzen und soweit möglich mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung zu verrechnen. Der übrige Differenzbetrag ist gesondert festzusetzen.

(5) Stellt eine ambulante Pflegeeinrichtung ihren Betrieb ein, so wird die Förderung nur für die Monate der Betriebsführung gezahlt. Die Abschlagszahlungen sind umgehend nach der Kenntniserlangung von der Betriebseinstellung einzustellen. Eine Endabrechnung ist umgehend durchzuführen.

## **§ 25 Verfahren**

(1) Die Förderung ist schriftlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet. Der Antrag soll bis spätestens zum 31. August des Vorjahres gestellt werden und muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Name und Sitz der Einrichtung unter Angabe der Trägerin oder des Trägers,
2. den Versorgungsvertrag nach § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

3. eine Bestätigung, dass den pflegebedürftigen Menschen für den Förderzeitraum keine nach diesem Kapitel förderfähigen Investitionsaufwendungen berechnet werden,
4. die Angaben über die im Vorjahr nach § 24 Absatz 1 erbrachten Pflegeleistungen und
5. die Angabe des für den Förderzeitraum in der Vereinbarung nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Punktwertes.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Trägerin oder der Träger die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

(2) Hat die Trägerin oder der Träger eine Förderung nach § 24 erhalten, stellt aber keinen erneuten Antrag, so hat sie beziehungsweise er die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 zur Durchführung der Endabrechnung der zuständigen Behörde gesondert bis zum 1. Juni des auf den Förderzeitraum folgendes Jahres mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung trotz Fristsetzung der zuständigen Behörde, kann diese die Abschlagszahlungen bis zum Nachholen der Mitteilung und einer hierauf basierenden Abrechnung nach § 24 Absatz 4 vollständig zurückfordern.

### **Kapitel 3**

#### **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

##### **§ 26 Geförderte Einrichtungen, § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Soweit eine öffentliche Förderung nach § 13 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen die nach § 12 ermittelten Beträge nicht vollständig abdeckt, kann die Trägerin oder der Träger diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen.

(2) Die Berechnung erfordert die Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, und ist gemeinsam mit der Festsetzung des Betrages nach § 12 zu beantragen.

## **§ 27 Nicht geförderte Einrichtungen, § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Erhält eine Pflegeeinrichtung keine öffentliche Förderung und verzichtet sie auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld nach § 13 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, so hat sie ihre gesonderte Berechnung gemäß § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, lediglich mitzuteilen.

## **Teil 2 Landesausschuss Alter und Pflege**

### **§ 28 Aufgabe, Zusammensetzung**

(1) Der Landesausschuss Alter und Pflege kann die Landesregierung bei sämtlichen Fragen der Alten- und Pflegepolitik im Sinne des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen beraten und dabei Empfehlungen abgeben. Bei Empfehlungen zu Fragen der Pflegeversicherung ist § 92 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

(2) Der Landesausschuss Alter und Pflege setzt sich zusammen aus je einem Mitglied

1. je Landesverband der Selbsthilfe behinderter, älterer, pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger,
2. der Landessenorenvertretung und des Landesintegrationsrates,
3. je Landesverband der Leistungsanbieter (privat, kommunal, Freie Wohlfahrtspflege),
4. je Kommunalem Spitzenverband,
5. je Landschaftsverband,
6. je Landesverband der Pflegekassen sowie des Verbandes der Privaten Krankenversicherung,
7. je Medizinischem Dienst der Krankenkassen,
8. je Landesverband der Berufsverbände und Fachgesellschaften für Belange im Sinne des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen,

9. je Gewerkschaft, in der in der Pflege oder Betreuung älterer Menschen tätige Personen organisiert sind,
10. aus dem für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Ministerium,
11. aus dem für Bauen zuständigen Ministerium,
12. aus dem für das Alten- und Pflegegesetz zuständigen Ministerium.

Sofern sich Interessenvertretungen im Sinne der Nummer 1 für die Alten- und Pflegepolitik in NRW im Sinne des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen mit überregionaler Bedeutung engagieren, die keine landesverbandliche Organisationsstruktur haben, kann das zuständige Ministerium auch Mitglieder dieser Interessenvertretungen in den Landesausschuss Alter und Pflege berufen. Ferner gehören drei Vertretungen der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sowie die Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung und der Patientinnen und Patienten in NRW dem Landesausschuss Alter und Pflege mit beratender Stimme an.

(3) Das zuständige Ministerium beruft die Mitglieder des Landesausschusses Alter und Pflege auf Vorschlag der vertretenen Institutionen und setzt dabei das Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung des Gremiums um. Jede Institution hat hierfür dem Ministerium zwei Vorschläge für die Benennung des Mitglieds und der Vertretung zu übermitteln, wobei die Vorschläge jeweils eine Frau und einen Mann umfassen müssen.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis sich der Landesausschuss Alter und Pflege neu konstituiert hat. Die Amtsdauer eines während einer Amtsperiode neu bestellten Mitglieds endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Mitglieder.

(5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses Alter und Pflege können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Ministerium niederlegen. Sie können zudem von den Institutionen, die sie vorgeschlagen haben, abberufen werden. Die Abberufung ist dem zuständigen Ministerium mitzuteilen. Das Ministerium fordert im Fall einer Niederlegung des Amtes beziehungsweise einer Abberufung die Institution, die das Mitglied



vorgeschlagen hatte, zu einem neuen Vorschlag auf. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 29 Vorsitz**

(1) Der Landesausschuss Alter und Pflege wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre beziehungsweise seine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Ministerium niederlegen und zudem von den Ausschussmitgliedern abberufen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beziehungsweise die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Landesausschusses Alter und Pflege und kommuniziert dessen Beschlüsse nach außen. Sind die oder der Vorsitzende ebenso wie die Stellvertretung an der Sitzungsleitung gehindert, übernimmt eine Vertretung des zuständigen Ministeriums die Sitzungsleitung.

### **§ 30 Verfahren**

(1) Der Landesausschuss Alter und Pflege tagt mindestens zweimal jährlich.

(2) Die Arbeit des Landesausschusses Alter und Pflege wird vom zuständigen Ministerium unterstützt. Dieses nimmt die von den Mitgliedern übermittelten Vorschläge zur Tagesordnung entgegen und legt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest. Die Einladung wird spätestens am 21. Tage vor der jeweiligen Sitzung versandt. Zu jeder Sitzung wird von dem für das Alten- und Pflegegesetz zuständigen Ministerium ein Protokoll erstellt.

(3) Der Landesausschuss Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Empfehlungen sowie die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bedürfen vorbehaltlich der Regelung des § 92 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einer qualifizierten Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn ein Vorschlag die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erhält.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit der Landesausschuss Alter und Pflege nicht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt, dass die Beratung eines Tagesordnungspunktes aus Gründen der Vertraulichkeit des Beratungsgegenstandes ausnahmsweise nicht öffentlich erfolgt. Zu den Sitzungen können Expertinnen und Experten, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen und der Wissenschaft, hinzugezogen werden.

(5) Der Landesausschusses Alter und Pflege kann Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und vertieften Beratung einzelner Themen bilden. Die Arbeitsgruppen haben den Mitgliedern des Landesausschusses Alter und Pflege regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Beschluss von Empfehlungen ist alleine dem Landesausschuss vorbehalten. Der Landesausschuss Alter und Pflege kann zudem eine Gruppe von Mitgliedern mit der Vorbereitung seiner Sitzungen und der kurzfristigen Beratung wichtiger Themen zwischen den ordentlichen Sitzungsterminen beauftragen.

(6) Die Mitglieder des Landesausschusses Alter und Pflege tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Verbänden stehen und auch sonst keine Vergütung erhalten, können die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen in der jeweils geltenden Fassung (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG) vom 13. Mai 1958, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NW. S. 880), erstattet werden.

### **Teil 3**

#### **Schlussvorschriften**

##### **§ 31 Zuständigkeiten**

Das zuständige Ministerium im Rahmen dieser Verordnung ist das für das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerium.

##### **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Die Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611),
2. die Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15. Oktober 2003 (GV.NRW. S. 610),
3. die Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 4 Juni 1996 (GV.NRW. S. 197),
4. die Pflegeeinrichtungsförderverordnung vom 15. Oktober 2003 (GV.NRW. S. 613) sowie
5. die Landespflegeausschuss -Verordnung vom 7. Februar 1995 (GV.NRW. S. 116)

außer Kraft.

(3) Das zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2018.

(4) Für Einrichtungen, die bereits vor dem 01.07.2008 einen Antrag auf Abstimmung des Raumprogramms bei der zuständigen Behörde gestellt und bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mit der Baumaßnahme tatsächlich begonnen haben, gilt § 2 Absatz 5 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die lineare Verteilung auf 25 Jahre erfolgt.

Düsseldorf, den . 2014

Für die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter

## Begründung

### Vorbemerkung

1.

Die neu gefasste Verordnung zur Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG-DVO NRW) führt die Regelungen der Verordnungen

- über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S.196),
- über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) vom 15. Oktober 2005 (GV.NRW. S. 610),
- über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) vom 4. Juni 1996 (GV.NRW. S. 197),
- über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen „Pfleghohngeld“ (Pflegeeinrichtungsförderverordnung – PflFEinrVO) vom 15. Oktober 2003 (GV.NRW. S. 613) sowie
- über den Landespflegeausschuss nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Landespflegeausschuss-Verordnung – LpfAusVO) vom 7. Februar 1995 (GV.NRW. S. 116)

in einer Verordnung zusammen. Ziel ist dabei Normtexte zu straffen und die sprachliche Fassung so zu vereinfachen, dass Pflegebedürftige, deren Angehörige sowie aktuelle und potentielle Betreiberinnen oder Betreiber von Pflegeeinrichtungen sich die für sie interessanten und einschlägigen Normen einfacher erschließen können.

Zugleich waren die auf Grundlage des bisherigen Landespflegegesetzes (PfG NW) erlassenen Verordnungen (GesBerVO, AllgFörderPflegeVO, AmbPFFV, PflFEinrVO) mit den Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes nebst seiner Ausführungsverordnung abzugleichen und zu harmonisieren.

Zukünftig werden alle Vorschriften, die qualitative Anforderungen an Einrichtungen stellen, einheitlich im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes verankert werden. Im Regelungsbereich des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen sind dagegen

die Voraussetzungen erfasst, die sich ergänzend unmittelbar mit Art, Umfang und Verfahren der Investitionskostenförderung nach § 9 SGB XI und mit Fragen der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen befassen, wenn den pflegebedürftigen Menschen Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen im Sinne des § 82 SGB XI gesondert berechnet werden sollen.

Beide Prozesse – die Zusammenführung von Normen bei gleichzeitiger neuer Zuordnung zu verschiedenen Regelungsbereichen – führen im Ergebnis zu einer Vielzahl von neuen Normverortungen. Da damit für die Auslegung und Begründung der Normen nur selten auf die bisherigen Regelungen Bezug genommen werden kann, geht die nachfolgende Begründung der Einzelnormen bewusst über den üblichen Rahmen einer Verordnungsbegründung hinaus.

2.

Neben den strukturellen Änderungen musste die Neufassung der Verordnung vor allem rechtlichen Handlungserfordernissen gerecht werden, die sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Investitionsförderung stationärer Pflegeeinrichtungen und die gesonderte Berechnung von Investitionskosten gegenüber den diese Einrichtungen nutzenden Pflegebedürftigen nach § 82 Absatz 3 SGB XI ergeben. Das Bundessozialgericht hat durch mehrere Urteile vom 8. September 2011 (u.a. B 3 P 3/11 R) wichtige grundsätzliche Feststellungen zum geltenden Recht der Pflegeversicherung getroffen. Insbesondere hat es festgestellt, dass im Bereich der Refinanzierung der sog. „Investitionskosten“ i. S. d. § 82 Absatz 3 SGB XI alleine die den Trägerinnen und Trägern tatsächlich bereits entstandenen oder im Berechnungszeitraum sicher entstehenden Aufwendungen die Grundlage der Förderung und gesonderten Berechnung nach § 82 Absatz 3 SGB XI sein können. Einerseits sind Förderung und gesonderte Berechnung auf die einmalige Refinanzierung dieser tatsächlichen Aufwendungen beschränkt, andererseits müssen die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen für diese Aufwendungen aber auch eine verlässliche Refinanzierung erhalten. In der Konsequenz bedeutet dieser doppelte Tatsächlichkeitsgrundsatz, dass den Trägerinnen und Trägern der Einrichtungen - jedenfalls bei einer normalen Auslastung ihrer Einrichtung - keine Defizite bei den Aufwendungen i. S. d. § 82 Absatz 3 entstehen, sie aber bei der Refinanzierung dieser Aufwendungen auch keine Gewinne machen dürfen.

Mit diesen Grundsätzen ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts insbesondere eine Refinanzierung der entsprechenden Aufwendungen durch Pauschalen nicht vereinbar. Auch wenn der Bundesgesetzgeber als Reaktion auf diese Rechtsprechung durch eine Änderung des § 82 SGB XI im Dezember 2012 Pauschalen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie für die durchschnittliche Belegungsquote einer Einrichtung ausdrücklich ab sofort ermöglicht hat, mussten im Rahmen der Überarbeitung des Landespflegerechts sichergestellt werden, dass ansonsten die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umgesetzt wird. Das Bundessozialgericht selbst hatte abweichende Vorgehensweisen in den

Ländern als nur bis Ende des Jahres 2012 für hinnehmbar erklärt. Insbesondere der Verzicht auf Pauschalen machte einige wesentliche Änderungen im Landesrecht erforderlich, da das Landesrecht und die aktuelle Verwaltungspraxis an verschiedenen Stellen bisher mit solchen Pauschalen arbeiteten.

3.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Normen waren neben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Änderung des § 82 SGB XI (Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789)), auch folgende Erwägungen leitend, die die Landesregierung bereits in ihren Eckpunkten vom 7. Februar 2012 zur Weiterentwicklung des Rechts formuliert hatte:

Die inhaltliche Ausrichtung hat sich daran orientiert, die Entwicklung der Infrastruktur dahin zu unterstützen, dass Menschen in ihrem gewohnten Umfeld so lange wie möglich leben bleiben können und die dafür erforderlichen Angebote vorfinden können. Dazu gehört auch, dass alle Angebotstypen im Sinne von Wahlmöglichkeiten vorhanden sind. Das bedeutet, dass weniger stark verbreitete Angebote stärker als andere voran gebracht werden müssen. Nach Überzeugung der Landesregierung bedarf es angesichts der in der Gesellschaft weit überwiegenden Lebensentwürfe von einem möglichst langen Leben in der eigenen Häuslichkeit und in der vertrauten sozialen Umgebung vor allem einer Stärkung von quartiersorientierten Versorgungs- und Unterstützungsangeboten, die ein Leben zuhause oder im vertrauten Sozialraum auch bei (schwerer) Pflegebedürftigkeit ermöglichen. Diese Zielsetzung des APG NRW, die sich auch mit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ deckt, muss auch die APG DVO NRW umsetzen. Die Notwendigkeit, Impulse für einen weiteren quantitativen Ausbau vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen zu setzen, sieht die Landesregierung dagegen derzeit ausdrücklich nicht. Hier gilt es vielmehr, eine fortlaufende und gesetzlich bereits nach bisheriger Rechtslage erforderliche qualitative Weiterentwicklung der Angebote besser als bisher zu ermöglichen.

4.

Die APG DVO NRW regelt in ihrem ersten Teil einen wesentlichen Baustein der Finanzierung der sog. Investitionskosten ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen. Neben der gesetzlich gebotenen Möglichkeit zur Gesamtförderung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen haben die Finanzierungsregelungen der Verordnung die Auswirkungen auf die Pflegebedürftigen und die sonstigen Kostenträger verantwortlich zu gestalten. Dem dient zum einen die konsequente Umsetzung des vom Bundessozialgericht ausgestalteten Tatsächlichkeitsgrundsatzes (s. Nr. 2). Zum anderen berücksichtigt die Verordnung die grundsätzlichen Festlegungen des APG NRW, dass Pflegebedürftigkeit weder in ihren finanziellen Folgen noch in der persönlichen Bewältigungsleistung von den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ausschließlich individuell gemeistert werden kann. Wo die Einzelne oder der

Einzelne an ihre bzw. seine Grenzen stößt, hat sie oder er Anspruch darauf, dass die Gesamtgesellschaft als Solidargemeinschaft hilft, die vor allem durch ihre zuständigen Institutionen wie Kommunen und Pflegekassen Verantwortung trägt. Der Bundesgesetzgeber hat daher in § 9 SGB XI die finanzielle Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zur Schaffung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur den öffentlichen Kassen zugeschrieben und insoweit auf die Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung verwiesen. In NRW obliegt die Verantwortung hierfür folgerichtig seit Einführung der Pflegeversicherung den Kommunen, die zugleich die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind.

Zum Wesen der Solidargemeinschaft gehört es in dieser Konstellation, sorgfältig abzuwägen, welche Belastungen auf der individuellen Ebene zugemutet werden können und in welchem Maße solidarische Hilfe erforderlich und leistbar ist. Die ohnehin hohen individuellen finanziellen Belastungen durch den Eintritt einer Pflegebedürftigkeit sind dabei ebenso zu beachten wie die nachhaltige Leistungsfähigkeit der kommunalen Sozialhaushalte. Die Verordnung trägt dem durch eine konsequente Anpassung der bisherigen Förderregelungen an das geltende Bundesrecht Rechnung. Zudem gestaltet sie den vom Gesetzgeber mit dem Pflegewohngeld für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen beabsichtigten Schutz vor einer wirtschaftlichen Überforderung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen aus. Allerdings gilt dieser Schutz den Pflegebedürftigen selbst zu ihren Lebzeiten. Die Sicherung von Erbschaften zulasten der öffentlichen Kassen kann dagegen nicht Zielsetzung einer nachhaltigen Sozialgesetzgebung sein, weshalb die APG DVO NRW hier an einigen Stellen eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen des Sozialhilferechts vornimmt.

5.

Gerade die Vorgabe des Bundessozialgerichts, eine von seinen Feststellungen zum aktuellen Bundesrecht abweichende Rechtslage oder Verwaltungspraxis bis Ende 2012 zu beenden, machen zukünftig in wesentlichen Regelungsbereichen der APG DVO NRW eine einheitliche Rechtsanwendung erforderlich. Die DVO beendet daher die bisherige Rechtspraxis in NRW, nach der vor allem zur Finanzierung der sog. Investitionskosten für Einrichtungen jeweils die Rechtslage im Jahr ihrer Inbetriebnahme verbindlich blieb. Diese parallele Geltung verschiedener Normkomplexe ersetzt die DVO durch einheitlich für alle Einrichtungen ab Inkrafttreten gültige Regelungen. Rechtlich gebotener Bestandsschutz wird dabei ausschließlich durch die Bezugnahme auf bestimmte investitionsrelevante Werte (z.B. die Grenzen, bis zu denen Baukosten als der Höhe angemessen anerkannt wurden) gewährt.



## **Begründung der Einzel-Normen**

### **Kapitel 1**

#### **Finanzierung stationärer Pflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 SGB XI**

##### **Abschnitt 1**

##### **Anerkennungsfähige betriebsnotwendige Aufwendungen**

##### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsdefinitionen**

Absatz 1 nennt die Rechtsgrundlagen des SGB XI.

Absatz 2 definiert, dass nur Aufwendungen anerkenungsfähig sind, die für bereits durchgeführte Maßnahmen angefallen sind oder für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und die betriebsnotwendig sind. Diese Formulierung lehnt sich eng an die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 08.09.2011 an. Das Bundessozialgericht hat dabei festgelegt, dass § 82 Absatz 3 SGB XI allein einen Ausgleich dafür bezweckt, dass der von den Trägerinnen und Trägern selbst aufgebrauchte Investitionsaufwand weder durch die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen noch von Unterkunft und Verpflegung zu decken ist. „Aufgebracht“ in diesem Sinne sind dabei ausschließlich solche Kosten, die bei Inanspruchnahme durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner tatsächlich bereits angefallen sind oder – wie laufende Mietkosten oder ähnliches – bis zum Ende der Zustimmungsperiode nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XI sicher anfallen werden. „Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner“ meint dabei, dass die Kosten der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger zum Zeitpunkt der Berechnung in der Vergangenheit tatsächlich entstanden sein müssen. Es geht nicht darum, dass eine konkrete Heimbewohnerin / ein konkreter Heimbewohner ein aus den Aufwendungen beschafftes Anlagegut auch selbst nutzen konnte. Das Anlagegut muss lediglich zur Nutzung durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner hergestellt oder beschafft worden sein und Bewohnerinnen und Bewohnern tatsächlich zur Nutzung zur Verfügung gestanden haben. Als Beispiel ist hier eine Umbaumaßnahme zu benennen. Während der Baumaßnahme stehen die umzubauenden Räume nicht zur Nutzung zur Verfügung, wobei aber bereits Kosten entstehen. Diese können aber erst auf die Bewohnerinnen und Bewohner umgelegt werden, wenn die umgebauten Räume genutzt werden können und die zuständige Behörde die Angemessenheit und Betriebsnotwendigkeit der Ausgaben festgestellt hat. Sofern nach Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner ein Anlagegut untergeht, hindert dies nicht die weitere Berechnung im Rahmen der in dieser Verordnung genannten Verteilungszeiträume, da die Regelungen stets eine vollständige Refinanzierung sichern müssen (doppelter Tatsächlichkeitsgrundsatz).

Absatz 2 stellt klar, dass von öffentlichen Stellen gewährte Zuschüsse für die Investitionsaufwände bei der Anerkennung mildernd zu berücksichtigen sind. Dies schließt ausdrücklich Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege, vergleichbare Stiftungen und Fördermittel der NRW-Bank ein. Spenden und Schenkungen von privaten Personen oder Institutionen werden dagegen auch bei einer Zweckbindung als Eigenkapital der Einrichtung betrachtet.

Absatz 3 definiert den in Absatz 2 genannten Begriff „betriebsnotwendig“. Schon aus dem umgangssprachlichen Wortsinn müssen daher anerkennungsfähige Aufwendungen für den Betrieb bzw. für die der Betriebsführung dienenden Maßnahmen notwendig sein. Z. B. bei einer Ersatzneubaumaßnahme gilt das für Abrisskosten, wenn der Ersatzneubau an der gleichen Stelle wie der Altbau entstehen soll. Entsteht der Ersatzneubau dagegen an anderer Stelle und erfolgt der Abriss nur zur Vermarktung des Altgrundstücks, sind die Abrisskosten nicht betriebsnotwendig.

Darüber hinaus muss die Verordnung definieren, welche konkrete Ausgestaltung des Betriebs eine Betriebsnotwendigkeit rechtfertigt. Im Mittelpunkt der Ziffer 1 dieses Absatzes stehen dabei die qualitativen Anforderungen des SGB XI und des Wohn- und Teilhabegesetzes. Diese öffentlich-rechtlichen Anforderungen entziehen sich der Einwirkung durch die Einrichtungsträgerin / den Einrichtungsträger. Er muss daher die Gewähr dafür haben, dass ihr / ihm die durch die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen auf Bundes- oder Landesebene entstehenden Kosten auch erstattet werden.

Die Ziffer 2 verpflichtet dazu, bei der Gewährleistung der gesetzlichen und fachlichen Standards Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dies wird bei der Einhaltung der Angemessenheitsgrenzen nach dieser Verordnung unterstellt. Sofern diese überschritten werden, hat der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens unter besonderer Beachtung der Interessen der Pflegebedürftigen über die Angemessenheit zu entscheiden. Das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe dient dazu, ggf. bestehende besondere örtliche Gegebenheiten in das Ermessen einzubeziehen.

Absatz 4 unterscheidet bei Anlagegütern zwischen langfristigen und sonstigen Anlagegütern. Als langfristige Anlagegüter werden dabei Gebäude einschließlich ihrer Gebäudebestandteile verstanden. Insbesondere bei den Gebäudebestandteilen kann es in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten zu den sonstigen Anlagegütern kommen. Die Gebäude sind allein mit Hilfe des Gebäudebegriffs von den Betriebsvorrichtungen abzugrenzen. (BFH Urteil vom 13.6.1969, BStBl II, 517, BFH Urteil vom 21.1.1988, BStBl II, 628, BFH Urteil vom 28.9.2000, BStBl II 2001, 137 und BFH Urteil vom 15.6.2005, BStBl II 2005, 688). In diesem Sinn sind Einrichtungen, die der Benutzung des Gebäudes dienen (z.B. Personenaufzüge, Blockheizwerke) als Gebäudebestandteile anzusehen.

In § 82 Absatz 2 Nr. 1 SGB XI werden die zum Verbrauch bestimmten Güter der Pflegevergütung zugeordnet. Alle weiteren Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die

für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen können der / dem Pflegebedürftigen durch die Einrichtung gesondert berechnet werden, sofern sie nicht durch öffentliche Förderung vollständig gedeckt sind. Diese Zuweisung unterscheidet sich von der des SGB V für Krankenhäuser, die auch Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von bis zu 3 Jahren (Gebrauchsgüter) von den Versicherungen erstattet bekommen. Für diese Verordnung gilt daher, dass alles, was nicht als Verbrauchsgut durch die Pflegevergütung erstattet wird oder als Pflegehilfsmittel nach § 78 SGB XI der / dem Pflegebedürftigen persönlich zur Verfügung gestellt wird, als „sonstiges Anlagegut“ zu betrachten ist.

Absatz 5 definiert das Datum der ersten Inbetriebnahme einer Einrichtung.

Mit Absatz 6 wird die Praxis bisheriger Verordnungen aufgegeben, den Begriff „Nettogrundfläche“ unabhängig von den technischen Richtlinien zu definieren. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ist jeweils die geltende DIN 277 ausschlaggebend.

In Absatz 7 wird der Begriff des Restwertes als die Differenz zwischen dem ursprünglichen Herstellungs- bzw. Anschaffungsaufwand und der Gesamtsumme aller bei der Ermittlung der jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungen bereits berücksichtigten linear berechneten Aufwendungsanteile für das Anlagegut definiert. Dabei meint „bereits berücksichtigte linear berechnete Aufwendungsanteile“, die jährlich zur Refinanzierung der Herstellungs-/Anschaffungsinvestitionen festzusetzenden Beträge, die sich aus der Verteilung der Gesamtinvestitionssumme auf die angenommene durchschnittliche Nutzungsdauer ermitteln. Umgangssprachlich wird insoweit oft von Abschreibungsbeträgen gesprochen. Für ein Gebäude, dessen Investitionsaufwand nach dieser Verordnung über 50 Jahre linear zu verteilen ist, sind daher pro Jahr seit Beginn der Nutzung 2 % des Ursprungswertes in Ansatz zu bringen. Nach 25 Jahren beträgt der Restwert nur noch 50 % des ursprünglichen Herstellungswertes. Bei Zugrundlegung einer linearen Verteilung auf den kürzen Zeitraum von 25 Jahren beträgt der jährliche Ansatz dagegen 4 % des ursprünglichen Investitionsaufwandes. Ein Restwert ist nach 25 Jahren dementsprechend im Sinne dieser Verordnung nicht mehr vorhanden. Hier wird deutlich, dass sich der Restwert nach Absatz 7 vom wirtschaftlichen „Marktwert“ etwa des Gebäudes unterscheidet, weil die Regelungen der DVO nur die einmalige und vollständige Refinanzierung der Investition bezwecken. Ist diese erfolgt, gibt es insoweit keinen weiterhin den Pflegebedürftigen gegenüber geltend zu machenden „Restwert“.

Der Restwert wird in Absatz 7 nur allgemein definiert. Bei der Finanzierung der verschiedenen Anlagegüter im Rahmen dieser Verordnung ist er nur bei ausdrücklicher Bezugnahme auf den Begriff relevant ist.

## **§ 2 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern**

Absatz 1 legt fest, dass Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Gebäudebestandteilen im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen des Absatzes 2 anerkennungsfähig sind. Um die Refinanzierung dieser Aufwendungen möglichst gerecht auf alle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung zu verteilen, erfolgt die Berücksichtigung der Kosten aber nicht als Einmalbetrag, sondern wie nach den bisherigen Regelungen aufgeteilt auf einen längeren Zeitraum. Die Aufwendungen werden hierzu als Gesamtbetrag festgestellt und gleichmäßig über einen festgelegten Zeitraum verteilt. Diese Verteilung entspricht grundsätzlich dem in den bisherigen Regelungen als „Abschreibung“ bezeichneten Verfahren. Hierbei steht jedoch anders als bei sonstigen „Abschreibungen“ nicht der Ausgleich eines Wertverlustes im Vordergrund, sondern die Gewährleistung der vollen Refinanzierung des tatsächlichen ursprünglichen Aufwendungsbetrags. In dem festgestellten Gesamtbetrag sind weder Finanzierungsaufwendungen, noch Instandhaltungsaufwendungen einzurechnen. Auch Aufwendungen für Erbpacht von Grundstücken werden gesondert erfasst.

Absatz 2 definiert die Angemessenheitsgrenze, innerhalb derer Aufwendungen als betriebsnotwendig anerkannt werden. Hierdurch soll eine ansonsten gemäß § 1 Absatz 3 in jedem Einzelfall umfassend vorzunehmende Prüfung einer Investitionsmaßnahme an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich vermieden werden. Da aber auch unterhalb der Angemessenheitsgrenzen der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gilt, kann bei eindeutigen Verstößen gegen diesen Grundsatz dennoch im Einzelfall die Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen verneint werden.

Die Angemessenheitsgrenze entspricht vom Verständnis her der bisherigen „Obergrenze“ (§ 3 Absatz 2 i.V.m. Absatz 6 GesBerVO). Sie darf jedoch nicht pauschal als angenommene Investitionssumme angesetzt werden, sondern bildet lediglich die Grenze des Angemessenen für die tatsächlich angefallenen Aufwendungen je Quadratmeter Nettogrundfläche und begrenzt damit die Anerkennungsfähigkeit der Aufwendungen der Höhe nach. Der Angemessenheitswert berücksichtigt die Einhaltung aktueller Qualitätsanforderungen (einschließlich Einzelzimmer und Barrierefreiheit/ Rollstuhlgerechtigkeit), gibt der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger eine Orientierungsgröße und damit Planungssicherheit und hält ihn/sie zu wirtschaftlichem Handeln an. Er wird nach den Preisindizes für Wohngebäude fortgeschrieben, um den Preisentwicklungen am Markt gerecht zu werden. Der Wert wird regelmäßig von der obersten Landesbehörde festgesetzt. Wie bisher gelten jeweils die Fortschreibungswerte des der Betriebsaufnahme vorausgehenden Jahres.

Um eine Flexibilität bei der konkreten Ausgestaltung der Erstinvestitionen für eine Einrichtung zu ermöglichen, schreibt Absatz 2 den Wert der Angemessenheitsgrenze für die Summe der Aufwendungen für langfristige und sonstige Anlagegüter fest.

Welchen Anteil die Aufwendungen für die verschiedenen Anlagegüter dabei haben, kann je nach der individuellen Planung durch die Trägerin/den Träger der Einrichtung festgelegt werden. In Summe dürfen die für die beiden Anlagentypen festgestellten Gesamtbeträge (nach Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 2) die Angemessenheitsgrenze nicht übersteigen. Andernfalls sind beide Gesamtbeträge gemäß der gemeinsamen Überschreitung der Angemessenheitsgrenze anteilig zu kürzen.

Die Gesamthöhe der Angemessenheitsgrenze ergibt sich aus einer Multiplikation des in Absatz 2 festgelegten Eurobetrages mit der tatsächlich vorhandenen Quadratmeter-Zahl an Nettogrundfläche (zu beachten hierbei ist Absatz 4!).

Absatz 3 legt für Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser DVO erstellt wurden, die Anerkennung abweichender Angemessenheitsgrenzen fest. Da die Höhe von einmal getätigten Aufwendungen für eine Erstinvestition von der Trägerin/dem Träger nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden kann, muss für jede Einrichtung dauerhaft die Angemessenheitsgrenze gelten, die bei der erstmaligen Beurteilung der Investitionsmaßnahme rechtlich verbindlich war. Die in der Vergangenheit anerkannten platzbezogenen bzw. quadratmeterbezogenen Beträge einschließlich zu berücksichtigender Fortschreibungen werden in der Anlage 1 zu dieser Verordnung gesondert aufgeführt. Damit wird sichergestellt, dass eine Schlechterstellung für Bestandseinrichtungen nicht erfolgt.

Da sich die Angemessenheitsgrenze je Platz aus der Multiplikation mit der tatsächlich vorgehaltenen Nettogrundfläche (d.h. einschließlich Nutzfläche – auch Gemeinschaftsfläche -, technischer Funktionsfläche und Verkehrsfläche) errechnet, ergibt sich eine wirksame Obergrenze nur, wenn auch die qm-Anzahl je Platz auf einen angemessenen Wert begrenzt ist. Absatz 4 begrenzt deshalb die anerkennungsfähige Nettogrundfläche auf maximal 50 Quadratmeter. Dieser Wert ermöglicht eine Gestaltung der Gebäude, die allen gesetzlichen Vorgaben Rechnung trägt. Gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 2 sind jedoch Abweichungen im Einzelfall etwa zur Umsetzung besonderer Betreuungskonzepte etc. möglich.

Die Orientierung an der Leitaussage des Bundessozialgerichts, dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt, muss auch hier zu Konsequenzen bei der Berücksichtigungsfähigkeit führen. Bislang konnten Einrichtungen auch Flächen in Ansatz bringen, die sie für den konkreten Pflegeplatz tatsächlich nicht vorhielten, § 3 Absatz 3 2. Halbsatz GesBerVO. Zukünftig ist auf die tatsächliche Fläche abzustellen, eine Anerkennung nicht vorhandener Quadratmeter wird bei der Bemessung nicht mehr akzeptiert. Werden von einer Einrichtung also nur 45 qm Nettogrundfläche pro Platz zur Verfügung gestellt, so werden auch nur diese berücksichtigt. Auch die in Absatz 4 festgelegte Grenze ist eine echte und reine Obergrenze.

Die Begrenzung der anerkennungsfähigen Raumgröße führt bei einer Fläche von 50 qm pro Pflegeplatz zu einem maximal zulässigen Pro-Platz-Wert von 93.500 €. Eine 80-Betten-Einrichtung kann danach insgesamt maximal 7.480.000 € an erstmaligen

Gesamtaufwendungen für die Anschaffung und Herstellung langfristiger (reine Baukosten, vgl. Kostengruppen 300, 400, 500 und 700 nach DIN 276) und sonstiger Anlagegüter (Einrichtung) in Ansatz bringen.

Absatz 5 regelt den Verteilungszeitraum, über den sich die Refinanzierung der Aufwendungen für die Anschaffung und Herstellung der Gebäude und Gebäudebestandteile gleichmäßig erstreckt. Der Verteilungszeitraum entspricht dem bisher untechnisch verwandten Begriff der „Nutzungsdauer“ in § 4 Absatz 1 Nr. 4 GesBerVO, wobei sich die Nutzbarkeit auf die Gebäudesubstanz bezieht. Hier erscheint ein durchschnittlicher Nutzungszeitraum von 50 Jahren im Hinblick auf Erstinvestitionen angemessen.

Nach Absatz 6 gelten in der Vergangenheit anerkannte kürzere Zeiträume weiterhin. Auch wenn die entsprechenden Regelungen nach heutiger Überzeugung die durchschnittliche Nutzungsdauer neuer Gebäudesubstanz zu gering angesetzt haben, werden die Trägerinnen und Träger der betreffenden Einrichtungen ihre Finanzierungen etc. auf den sich aus den Zeiträumen ergebenden jährlichen Refinanzierungsbetrag (bei 25 Jahren z.B. 4 % statt 2 % bei 50 Jahren) abgestellt haben. Ihnen ist wie auch bei der Anerkennung bisheriger Kostenobergrenzen ein umfassender Bestandsschutz zu gewährleisten. Dieser Bestandsschutz führt nicht zu einer unangemessenen Übervorteilung, da auch diese Trägerinnen und Träger nur einmalig eine Refinanzierung ihrer Aufwendungen erhalten, denn nach Ablauf des Verteilungszeitraums - egal ob nach 25 oder nach 50 Jahren - ist keine weitere Berücksichtigung der Erstinvestitionsbeträge mehr vorzunehmen. Auch Finanzierungskosten fallen bei einem kürzeren Verteilungszeitraum und damit einer schnelleren vollständigen Refinanzierung nur für einen kürzeren Zeitraum an.

Absatz 7 soll mögliche Liquiditätsengpässe vermeiden bei Bestandseinrichtungen, denen in der Vergangenheit keine 4%ige „Abschreibungsmöglichkeit“ zugebilligt wurde - d.h. kein Verteilungszeitraum von 25 Jahren - und die im Rahmen von Darlehensverträgen für das erstmalige Investitionsvolumen Tilgungsleistungen zu erbringen haben, die jedenfalls bei fortgeschrittener Darlehenslaufzeit (z.B. bei Annuitätendarlehen mit am Ende deutlich steigenden Tilgungsanteilen) nicht durch den jährlich anerkennungsfähigen Umlagebetrag bedient werden können. Den Trägerinnen oder Trägern dieser Einrichtungen wird die Möglichkeit eingeräumt, abweichend von Absatz 5 die über die Restlaufzeit des Darlehens durchschnittlich anfallenden Tilgungsleistungen anerkennen zu lassen. Zusammen mit der Summe der bei der Ermittlung der jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der langfristigen Anlagegüter bereits berücksichtigten Aufwendungen dürfen die verbleibenden Tilgungsleistungen nicht zu einer Überfinanzierung führen, d.h. die Summe der bisher bereits anerkannten und künftig noch festzusetzenden Jahresbeträge darf die ursprünglichen Aufwendungen für die Herstellung und Anschaffung nicht übersteigen. Hatte die Trägerin oder der Träger also vor der Antragstellung (teilweise) geringere jährliche Tilgungsleistungen zu erbringen, als sie oder er Refinanzierungsanteile berechnen konnte, muss sie / er den hierbei jahresbezogen erwirtschafteten

Refinanzierungsüberschuss in Jahren mit höherer Tilgungsverpflichtung in jedem Fall nachträglich einsetzen. Insgesamt bedeutet die Regelung zudem, dass zwar einerseits höhere Jahresbeträge anerkannt werden können, andererseits aber auch der Verteilungszeitraum bis zur vollständigen Refinanzierung früher endet. Die Anerkennungsfähigkeit der tatsächlichen Zinslasten richtet sich nach § 5 Absatz 2.

### **§ 3 Aufwendungen für Umbau und Ergänzung von langfristigen Anlagegütern**

§ 3 umfasst Baumaßnahmen, die nach Inbetriebnahme vorgenommen werden und nicht der Instandhaltung/Instandsetzung zuzuordnen sind. Ist die Trägerin/der Träger gezwungen, solche Maßnahmen durchzuführen, muss sie/er hierfür nach dem doppelten Tatsächlichkeitsgrundsatz auch eine Refinanzierung erhalten können. Auch nicht erzwungene nachträgliche Baumaßnahmen sind aber ggf. sinnvoll und können eine Anerkennung der hierfür entstandenen Aufwendungen rechtfertigen.

Absatz 1 differenziert deshalb nach dem Grund der Maßnahmen: erfolgen sie zwingend zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, so sind die Aufwendungen für diese Maßnahmen anererkennungsfähig, soweit sie sparsam und wirtschaftlich sind, sich also in dem baufachlich unbedingt erforderlichen Rahmen halten. Da Satz 1 der Trägerin/dem Träger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung und damit auf kostenmäßige Belastung der Pflegebedürftigen und Kostenträger gibt, ist die Regelung eng auszulegen. Die Trägerin/der Träger muss wirklich aus Rechtsgründen oder anderen zwingenden Gründen zur Umsetzung der Maßnahme verpflichtet sein. Reine betriebswirtschaftliche Erwägungen genügen hier nicht. Ist der (gesetzliche) Zwang mit einer Frist versehen, muss aber nicht zwingend bis zum Ablauf der Frist gewartet werden, wenn die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme und damit auch der Anfall der Kosten ohnehin sicher ist. In diesen Fällen liegt eine frühere Umsetzung möglicherweise wirtschaftlich, auf jeden Fall aber im Hinblick auf die Leistungsqualität im Sinne der Pflegebedürftigen. Inhaltlich ist die Rechtsverpflichtung zur Anerkennung auf den verpflichtenden Maßnahmenumfang beschränkt.

Geht die Maßnahme über eine Rechtspflicht hinaus oder erfolgt sie gänzlich ohne entsprechende Verpflichtung zur qualitativen Anpassung an den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse (nicht zwingende „Kann-Maßnahmen“), sind die Aufwendungen anererkennungsfähig, soweit die aus ihnen resultierenden Vorteile für die Pflegebedürftigen die finanziellen Belastungen überwiegen bzw. die Vorteile im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen stehen. Zu berücksichtigen hierbei sind vor allem konkrete Einsparungen insbesondere bei den laufenden Kosten, die durch die Maßnahme erzielt werden (z.B. bei energetischer Sanierung durch die Verminderung von Heizkosten). Ein Grund für die Anerkennung von Aufwendungen bei nicht zwingenden Modernisierungsmaßnahmen ist auch, dass Mittel im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes eingesetzt werden. Werden aufgrund einer solchen Förderung bauliche Qualitätsstandards über die zwingend vorgeschriebenen hinaus erfüllt, so werden die Aufwendungen hierfür

anerkannt. Dies ist gerechtfertigt, da aufgrund der günstigen Darlehenskonditionen geringere Aufwendungen für die Finanzierung anzusetzen sind.

Geht es nur um wirtschaftlich nicht messbare Vorteile, ist zu berücksichtigen, inwieweit die Belastung der Pflegebedürftigen auch ohne die zusätzlichen Maßnahmen bereits der Belastung entspricht, deren Überschreitung durch die Angemessenheitsgrenzen nach § 2 Absatz 2 vermieden werden soll.

Beim Umbau/ der Modernisierung (einschließlich Ersatzneubau) ist eine Platzerweiterung grundsätzlich nicht zulässig. Um jedoch zu vermeiden, dass mit den Anpassungserfordernissen, die sich aus der nach den Vorschriften des WTG vorgegebenen Einzelzimmerquote ergeben, so viele vorhandene Plätze dauerhaft abgebaut werden, dass der Bedarf an vollstationären Pflegeangeboten vor Ort nicht mehr sichergestellt werden kann, ist in Einzelfällen auch eine Platzerweiterung im Rahmen der 80-Platz-Obergrenze möglich. Als Ausfluss aus dem in § 4 APG NRW formulierten Sicherstellungsauftrag entscheiden hierüber die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage ihrer örtlichen Planung.

Absatz 2 berücksichtigt, dass Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen gesondert finanziert werden. Daher ist bei Umbaumaßnahmen sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nicht versteckt auch Maßnahmen enthalten, die eigentlich dem Bereich Instandhaltung/Instandsetzung zuzurechnen sind. Diese sind nach baufachlicher Prüfung aus dem Betrag der anererkennungsfähigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 1 herauszurechnen.

Absatz 3 regelt den Fall des vorübergehenden Bezugs eines Ausweichgebäudes, der im Rahmen einer Umbau-/Modernisierungsmaßnahme erforderlich ist. Sofern die Baumaßnahme ohne den Leerzug des Gebäudes nicht umsetzbar ist, müssen auch die Kosten des Ausweichquartiers nach dem Tatsächlichkeitsgrundsatz refinanzierbar sein. Da die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auch bei Nutzung eines Ausweichquartiers zur Aufrechterhaltung ihres Pflegebetriebs grundsätzlich an die Qualitätsvorgaben der §§ 19 ff. WTG gebunden sind, wird eine entsprechende Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde nach § 43 WTG vorausgesetzt. Unter der Voraussetzung der Angemessenheit der Aufwendungen, gelten sie als Aufwendungen des Umbaus/der Modernisierung. Die Bewertung der Angemessenheit der Aufwendungen für das Ausweichquartier orientiert sich für den Zeitraum seiner Nutzung an der Höhe der durchschnittlich anerkannten Aufwendungen aller Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Für die Nutzungsdauer ist eine Vergleichsberechnung anzustellen. Die Vergleichswerte werden durch das zuständige Ministerium einmal jährlich festgelegt. Die Prüfung der Angemessenheit soll in der Planungsphase im Rahmen des Abstimmungsverfahrens nach § 10 der Verordnung erfolgen.

Absatz 4 regelt den Fall, dass zwingende Modernisierungsmaßnahmen zu einem Wegfall von Plätzen in Einrichtungen führen. Da im Regelfall die Wirtschaftlichkeit der Gesamteinrichtung auf die vorhandene Platzzahl ausgerichtet ist, zwingt der Tatsächlichkeitsgrundsatz dazu, auch Aufwendungen für einen Anbau zur Schaffung



eines Platzausgleichs als Teil der Umbaumaßnahme zu refinanzieren. Werden diese Plätze allerdings nicht mehr in der Einrichtung, sondern irgendwo anders neu geschaffen, ist die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungsbetriebsführung nicht mehr betroffen und Absatz 4 greift nicht mehr. Aufwendungen für Neubauten an anderer Stelle bei gleichzeitiger Weiterführung der bisherigen Einrichtung, die z.B. Ergebnis eines sog. „Platzpoolings“ sind – d.h. der Sammlung einrichtungsübergreifend wegfallender Platzzahlen – werden daher nicht von der Regelung umfasst.

Absatz 5 regelt mit dem von § 2 Absatz 5 abweichenden Verteilungszeitraum von 25 (statt 50) Jahren den entscheidenden Unterschied zwischen Neubauten und Modernisierungs- bzw. Umbaumaßnahmen. Da bei einer Veränderung bzw. einem Anbau an eine bereits bestehende Gebäudesubstanz davon ausgegangen werden muss, dass die neue Bausubstanz im Grundsatz die verbleibende (Rest-)Nutzungsdauer der Altsubstanz teilt, wäre es unter Beachtung des Tatsächlichkeitsgrundsatzes nicht gerechtfertigt, hier von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren auszugehen. Daher wird hier ein Verteilzeitraum von 25 Jahren angesetzt. Dieser führt zu einer schnelleren Refinanzierung, erhöht den Gesamtbetrag der Refinanzierung aber nicht, denn nach 25 Jahren endet die Anerkennungsfähigkeit der Refinanzierungsbeiträge.

Stellt sich eine Maßnahme nach Absatz 1 als unwirtschaftlich gegenüber dem Neubau einer Pflegeeinrichtung heraus, wäre es nicht interessengerecht, die Trägerin/den Träger allein durch die bei Maßnahmen nach Absatz 1 gegenüber Neubaumaßnahmen nach § 2 schnelleren Refinanzierungsmöglichkeiten (25 statt 50 Jahre) zu einer Modernisierungsmaßnahme zu motivieren. Unter der Voraussetzung der insoweit erfolgenden vollständigen und dauerhaften Aufgabe des Bestandsobjektes werden die Aufwendungen eines Ersatzneubaus daher gemäß Absatz 6 ebenfalls über einen 25-jährigen Verteilungszeitraum refinanziert. Beim Ersatzneubau sind die Vorgaben des WTG zu beachten, insbesondere die Einhaltung der Platzobergrenze von 80 und die Anforderungen an die Barrierefreiheit. Sollte bei dem Abriss einer großen Alteinrichtung mit mehr als 80 Plätzen die Errichtung von maximal zwei kleineren Einheiten wirtschaftlich und nach dem Umständen des Einzelfalls vertretbar sein, so können auch insoweit abweichend von § 2 Absatz 5 die Aufwendungen im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen anererkennungsfähig und über den Zeitraum von 25 Jahren refinanzierbar sein. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zahl der neu gebauten Plätze die Zahl der wegfallenden Plätze insgesamt nicht übersteigt (Ausnahme: Absatz 1 Satz 3).

Erlöse, die beispielsweise durch den Verkauf des bestehenden Altbestands erzielt werden, sind bei der Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen mindernd zu berücksichtigen.

Der Ansatz eines verkürzten Verteilungszeitraums und damit die Privilegierung eines "Ersatzneubaus" gegenüber einem Einrichtungsneubau soll verhindern, dass alleine auf Grund der unterschiedlichen Verteilungszeiträume wirtschaftlich sinnlose

Modernisierungen vorgenommen werden statt wirtschaftlicherer und die Lebensumstände der Bewohnerinnen und Bewohner noch stärker verbessernder Ersatzbauten. Bei der Prüfung der Anerkennung eines Vorhabens als „Ersatzneubau“ sind deshalb verschiedene Aspekte kumulativ von Bedeutung:

- Wirtschaftlichkeit: Die Aufwendungen für eine Modernisierung/ einen Umbau müssen die Aufwendungen für einen Ersatzneubau übersteigen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist auch zu klären, ob eine - gegebenenfalls teilweise - Modernisierung der bestehenden Einrichtung oder ob ein - gegebenenfalls teilweiser - Ersatzneubau wirtschaftlich sinnvoller ist.
- Aufgabe der bisherigen Nutzung: Die Einstufung eines Bauvorhabens als Ersatzneubau ist restriktiv auszulegen, da es erklärtes Ziel des Gesetzes ist, keinen Investitionsschub für neue vollstationäre Einrichtungen oder den faktischen Zubau von vollstationären Pflegeplätzen auszulösen. Idealerweise setzt ein „Ersatzneubau“ daher den Abriss der bisherigen nicht mehr angemessenen Einrichtung voraus, zumindest aber die dauerhafte Außerbetriebnahme der Nutzung des Baukörpers für Zwecke der Pflege nach dem SGB XI und SGB XII, die vom Träger bzw. der Trägerin nachvollziehbar belegt werden muss.
- Einrichtungsidentität: Die neu zu errichtende Einrichtung muss grundsätzlich den bisherigen Pflegebetrieb fortführen, d.h. bisherige Rechte und Pflichten übernehmen (insbesondere auch hinsichtlich Personal und Pflegebedürftige).
- Räumlicher Bezug: Ausgehend von den Bedarfen und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen ist auch eine räumliche Komponente der Kontinuität des Standortes erforderlich (vgl. auch § 5 WTG). Unproblematisch ist es, wenn der oder die Ersatzneubauten auf dem bisherigen Gelände verwirklicht werden können. Der Bezug zum örtlichen Nahraum bleibt auch gewahrt, wenn an anderer Stelle als auf dem bisherigen Grundstück gebaut werden soll, und sich der neue Standort im selben Quartier oder Stadtteil, jedenfalls im selben Sozialraum befindet. Dies ist im Einzelfall zu bewerten. Maßgeblich ist bei der Prüfung, ob für die Bewohnerinnen und Bewohner gewohnte soziale Bezüge, Angebote in der Umgebung der bisherigen Einrichtung oder des sozialen Umfeldes verloren gehen. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Einrichtung in einer anderen Ortschaft neu gebaut wird. In großen Städten können aber auch nicht benachbarte Stadtteile die Annahme eines Ersatzneubaus ausschließen. Durch die Anhebung der Abschreibung auch für Ersatzneubauten sollen vor Ort die Wohnbedingungen verbessert werden. Es soll kein Anreiz für einen faktischen Kompensationshandel mit nicht mehr tragbaren Alteinrichtungen für Neubauzwecke oder eine anderweitige Bedarfsdeckung geschaffen werden.
- Standardwahrung: Ein Ersatzneubau kann nur anerkannt werden, wenn er WTG-konform ist, d.h. insbesondere die angemessene Zahl von 80 Plätzen und die 100 %-Einzelzimmerquote umgesetzt werden (vgl. § 20 Absatz 2 Satz 3 WTG, § 6 Absatz 1 WTG-DVO).

#### **§ 4 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern**

Absatz 1 legt fest, dass der Gesamtbetrag der Aufwendungen für die Herstellung und Anschaffung der sonstigen Anlagegüter zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung als Gesamtbetrag festzustellen ist. In diesen Gesamtbetrag fließen alle im Einzelfall belegten Kosten, die der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger für den zum Betrieb der Einrichtung notwendigen Bestand an sonstigen Anlagegütern tatsächlich aufgewendet hat, ein. Da in der heutigen Praxis viele sonstige Anlagegüter auch geleast oder gemietet werden und auch die Aufwendungen hierfür refinanzierbar sein müssen, sieht § 4 auch deren Refinanzierung vor. Zur Verwaltungsvereinfachung erfolgt aber keine gesonderte Abrechnung, sondern die Anerkennung erfolgt gemeinsam mit den Aufwendungen für gekaufte Anlagegüter. Für die Teile des sonstigen Anlagevermögens, die geleast oder gemietet werden, sind hierfür Unterlagen beizubringen, die der zuständigen Behörde jeweils die Feststellung eines marktüblichen Kaufpreises ermöglichen. Diese Preise werden dem Wert des gekauften sonstigen Anlagevermögens hinzu gerechnet.

Absatz 2 formuliert wie § 2 Absatz 2, dass die Gesamtbeträge der Aufwendungen für das langfristige und sonstige Anlagevermögen in ihrer Summe der einrichtungsbezogenen Angemessenheitsgrenze gegenüberzustellen sind. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 2 kann insoweit verwiesen werden. Die Angemessenheitsgrenze wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 fortgeschrieben.

Sofern die errechnete einrichtungsbezogene Angemessenheitsgrenze von der Summe der Aufwendungen überschritten wird, sind die tatsächlich aufgewandten Beträge entsprechend ihres Anteils zueinander so zu kürzen, dass die Summe der gekürzten Beträge der einrichtungsbezogenen Angemessenheitsgrenze entspricht.

Der für den Sitz der Einrichtung zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe kann entsprechend der Regelung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 im Einzelfall sowohl Überschreitungen bei den einzelnen Faktoren der Berechnung der einrichtungsbezogenen Angemessenheitsgrenze als auch Änderungen bei der Verteilung eines evtl. ermittelten Kürzungsbetrags auf langfristiges und sonstiges Anlagevermögen der Einrichtung zulassen. Der anerkannte Gesamtbetrag für das sonstige Anlagevermögen ist Grundlage für die weiteren Berechnungen im Verlauf der Betriebsdauer der Einrichtung.

Gemäß Absatz 3 sind 11 % des nach Absatz 2 berechneten und gemäß Satz 2 fortgeschriebenen Gesamtbetrags für das sonstige Anlagevermögen jährlich abrechnungsfähig. Die Festsetzung eines prozentualen Jahresbetrages dient der Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten für jedes oft geringwertige sonstige Anlagegut eine gesonderte Refinanzierung berechnet werden müsste. Es handelt

sich trotz der prozentualen Berechnung nicht um eine nach der Rechtsprechung unzulässige Pauschale, sondern um eine Refinanzierung bereits geleisteter oder sicher noch zu leistender Aufwendungen, da Absatz 4 eine Zweckbindung der anerkannten Beträge festsetzt und Absatz 5 die weitere Anerkennung der Beträge von tatsächlichen Aufwendungen abhängig macht.

Der prozentuale Betrag deckt einerseits die Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung ab, die für langfristige Anlagegüter mit einer Pauschale in Höhe von 1 % der Investitionsaufwendungen berechnet werden (vgl. § 6). Aus dem prozentualen Betrag können zudem zunächst die Aufwendungen für die ursprünglich beschafften sonstigen Anlagegüter refinanziert werden und dann auch die notwendigen Neuanschaffungen durch die Trägerin / den Träger der Einrichtung getätigt werden. Weil vor allem die Kosten der zur Aufrechterhaltung des Anlagebestandes erforderlichen Neuanschaffungen der Preissteigerung unterliegen, wird der Betrag nach Absatz 3 auf der Grundlage einer jährlichen Fortschreibung des festgestellten Gesamtbetrages für das sonstige Anlagevermögen nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2014 = 100) ermittelt.

Absatz 4 verbindet den nach Absatz 3 ermittelten prozentualen Betrag mit den tatsächlichen Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern der Einrichtung. Die anerkannten Beträge sind ausschließlich für diesen Zweck verwendbar, wobei auch die Refinanzierung der ursprünglichen Aufwendungen diesem Zweck zugeordnet wird. Die tatsächlich getätigten Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Gegenständen des sonstigen Anlagevermögens des Vorjahres sind im Rahmen des Festsetzungsverfahrens (§ 12 Absatz 2 Ziffer 2) anzugeben und auf Anforderung der zuständigen Behörde mit Unterlagen zu belegen.

Absatz 5 lässt die jahresübergreifende Nutzung der anerkannten Beträge zu, allerdings sind die tatsächlichen Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, Wiederbeschaffung von Gegenständen des sonstigen Anlagevermögens sowie die anfänglichen Abschreibungsbeträge auf einem virtuellen Konto zu sammeln und den anerkannten Beträgen gegenüber zu stellen. Sofern getätigte Aufwendungen nicht durch die Pauschale eines Jahres gedeckt sind, verbleiben die nicht gedeckten Restbeträge auf dem virtuellen Konto bis die vollständige Refinanzierung erfolgt ist. Dies gilt auch bei Bestandseinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung Investitionen in das sonstige Anlagevermögen getätigt haben, die noch nicht durch die den Bewohnerinnen und Bewohnern berechneten Beträge refinanziert sind. Da die bisherige Landesregelung eine jährliche Refinanzierungspauschale von 10% vorsah, ist bei Einrichtungen mit einer Inbetriebnahme vor mindestens 10 Jahren allerdings grds. davon auszugehen, dass der Erstbestand an sonstigen Anlagegütern vollständig refinanziert und seitdem immer im Rahmen der verfügbaren Mittel „nachgekauft“ wurde. Das virtuelle Konto startet in diesen Fällen bei Inkrafttreten der Verordnung vorbehaltlich nachzuweisender außergewöhnlicher Sonderkonstellationen also bei Null.

Sobald die abgerechneten, aber nicht für Instandhaltung, Instandsetzung, Wiederbeschaffung und anfängliche Abschreibung verausgabten Beträge, das Dreifache des aktuellen (also nach aktueller Fortschreibung errechneten) Jahreswertes nach Absatz 3 erreichen, ist eine weitere Anerkennung nach § 4 Absatz 3 nicht mehr möglich. Dies gilt solange, bis tatsächliche Aufwendungen für Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Substanz oder die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit des Gesamtbestandes an sonstigen Anlagegütern in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wieder herzustellen, getätigt und gegenüber der zuständigen Behörde belegt werden und der Bestand des virtuellen Kontos damit wieder unter die Grenze des dreifachen Jahreswertes sinkt.

Absatz 6 definiert, dass es in den Fällen, in denen die Trägerin / der Träger durch geänderte gesetzliche Vorgaben oder durch eine Erhöhung der Platzzahl zu einer Vermehrung des Bestandes an Anlagegütern gezwungen wird, dies zu einer Erhöhung des eigentlich nur einmalig bei der Inbetriebnahme zu ermittelnden Gesamtbetrags für das sonstige Anlagevermögen führt. Alle in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen sind gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen. Bei Miete oder Leasing der zusätzlich benötigten Anlagegüter sind von der Trägerin / dem Träger die Unterlagen beizubringen, die der zuständigen Behörde jeweils die Feststellung eines marktüblichen Kaufpreises ermöglichen. Im Rahmen eines zu beantragenden Feststellungsverfahrens prüft die zuständige Behörde, ob die belegten Aufwendungen durch die in Satz 1 genannten Zwänge begründet sind und berechnet damit die notwendige Erhöhung des Gesamtbetrags für das sonstige Anlagevermögen.

Soweit die genannten Zwänge nicht gegeben sind, ist eine Erhöhung des zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme festgestellten Gesamtbetrags für die sonstigen Anlagegüter nur möglich, wenn bei der Berechnung nach Absatz 2 die einrichtungsbezogene Angemessenheitsgrenze unterschritten wurde. In diesem Fall ist zur Berücksichtigung der seit der Inbetriebnahme eingetretenen Preisentwicklung der Unterschreibungsbetrag einrichtungsbezogen nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2014 = 100) bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Bestandes an sonstigem Anlagevermögen fortzuschreiben und den belegten tatsächlichen weiteren Aufwendungen gegenüberzustellen. Die tatsächlich belegten Kosten sind maximal bis zur Höhe des Unterschreibungsbetrags anzuerkennen.

## § 5 Finanzierungsaufwendungen

Absatz 1 erklärt Finanzierungsaufwendungen für Eigenkapital und Fremddarlehen für abrechnungsfähig. Dies ist an die Bedingung geknüpft, dass die Darlehen bzw. das Eigenkapital für die Finanzierung des Anlagevermögens der Einrichtung genutzt wurden. Fremddarlehen und Eigenkapital für die Finanzierung des sonstigen Anlagevermögens sind darüber hinaus hinsichtlich der Höhe auf den nach § 4 Absatz Satz 2 festgestellten Gesamtbetrag für das sonstige Anlagevermögen, der nach den Preisindizes für Wohngebäude fortgeschrieben wird, begrenzt.

Nach Absatz 2 müssen die Zinszahlungen für die Fremddarlehen gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Dies hat jährlich im Rahmen des Festsetzungsverfahrens zu erfolgen. Sowohl der Zinssatz als auch die Laufzeit müssen marktüblich sein. Eine Prüfung der Marktüblichkeit des Zinssatzes ist anhand entsprechender Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank möglich. Die Tilgungsregelungen für Darlehen, die zur Finanzierung des langfristigen Anlagevermögens aufgenommen wurden, sind mit den festgelegten Zeiträumen für die lineare Abschreibung der Anlagegüter nach dieser Verordnung gekoppelt. Es soll verhindert werden, dass die Pflegebedürftigen über die Abschreibungszeiträume hinaus mit Zins- und Tilgungszahlungen für diese Darlehen belastet werden.

Absatz 3 lässt auch die Abrechnung von zeitweiligen Finanzierungsaufwendungen während der Bauphase und der Kosten für die Darlehenssicherung (z.B. Entgelte für Bürgschaften) zu. Auch hier kann nur im Rahmen des Marktüblichen abgerechnet werden. Die Zulässigkeit wird im Rahmen des Feststellungsverfahrens geprüft. Dort wird auch festgestellt, welche Aufwendungen direkt der Baumaßnahme zugeordnet werden (z. B. Bauzeitinsen) und mit den Gesamtaufwendungen ggf. innerhalb der Angemessenheitsgrenze auf den linearen Verteilungszeitraum nach § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 5 des Gebäudes / der Umbaumaßnahme zu verteilen sind und welche Kosten hinsichtlich ihres tatsächlichen Entstehens der jährlichen Festsetzung der abrechenbaren Beträge zuzuordnen sind (z.B. jährliche Bürgschaftskosten).

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch eine Änderung des § 82 SGB XI seit Ende 2012 auch Eigenkapitalzinsen anererkennungsfähig sind. Durch den Einsatz von Eigenkapital verlieren die Trägerinnen und Träger die Möglichkeit, mit diesem Kapital anderweitig Gewinne zu erzielen. Diese Verluste sind ihnen als „Kapitalkosten“ i. S. d. § 82 Absatz 3 SGB XI zu refinanzieren. Da diese entgangenen Gewinnmöglichkeiten den Anlagegewinnmöglichkeiten und nicht etwa den Darlehenszinsen entsprechen, wird der Zinssatz für die Ermittlung der abrechenbaren Zinsen für eingesetztes Eigenkapital jährlich zum 1. Januar von der obersten Landesbehörde durch Ermittlung des Vorjahresdurchschnitts der von der Bundesbank im Rahmen der Kapitalmarktstatistik veröffentlichten „Täglichen Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ und einer Erhöhung des ermittelten Wertes um einen halben Prozentpunkt festgesetzt. Mit der Erhöhung um einen halben Prozentpunkt erhält die Einrichtungsträgerin / der Einrichtungsträger einen Ausgleich für das gegenüber einer Anlage in

festverzinslichen Wertpapieren inländischer Emittenten erhöhte Risiko einer Kapitalanlage in einer auslastungsabhängigen Pflegeeinrichtung.

Bei den langfristigen Anlagegütern ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich der Gesamtbetrag des durch Fremddarlehen und Eigenkapital finanzierten Anlagevermögens durch die lineare Abschreibung jährlich verringert. Insofern ist der Betrag des aufgewandten Eigenkapitals durch Feststellung des Restwertes des langfristigen Anlagevermögens und der Restschuld in Bezug auf die Fremddarlehen zu berechnen. Die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Berechnung sind der zuständigen Behörde im Rahmen des Festsetzungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

### **§ 6 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter**

Gemäß Absatz 1 wird eine Angemessenheitsgrenze für die Höhe einer abrechenbaren Pauschale für die Instandhaltung und Instandsetzung der langfristigen Anlagegüter benannt. Diese wird ermittelt durch Anwendung des Prozentwerts von 85 %, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 der bisher gültigen Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz für die langfristigen Anlagegüter als Anteil am Anlagevermögen festgeschrieben war, auf die Angemessenheitsgrenze nach § 2 Absatz 2 Satz 1. 1 % des so ermittelten Wertes ist als abrechenbare Pauschale je qm angemessener Nettogrundfläche (vgl. § 2 Absatz 4) anererkennungsfähig. Diese Pauschale ist in Anwendung des § 82 Absatz 3 Satz 4 in ein angemessenes Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen zu setzen. Daher hat die Trägerin / der Träger ihre / seine tatsächlichen Kosten gegenüber der zuständigen Behörde jährlich im Festsetzungsverfahren zu belegen.

Absatz 2 bestimmt, dass die oberste Landesbehörde diese Angemessenheitsgrenze jährlich nach Fortschreibung festsetzt.

Die Regelung des Absatzes 3 berücksichtigt, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung schwanken werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sollen weitgehend vor diesen Schwankungen geschützt werden, daher ist eine jahresübergreifende Nutzung der eingenommenen Beträge vorgesehen, allerdings sind die tatsächlichen Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung des langfristigen Anlagevermögens der Einrichtung auf einem virtuellen Konto (vgl. die ähnliche Regelung bei § 4 Absatz 5) zu sammeln und den abgerechneten Beträgen gegenüber zu stellen. Sobald die abgerechneten, aber nicht für Instandhaltung und Instandsetzung verausgabten Beträge, das Zehnfache des nach Absatz 2 zu diesem Zeitpunkt gültigen Betrages erreichen, ist eine weitere Anerkennung nach § 6 Absatz 1 nicht mehr möglich. Dies gilt solange, bis tatsächliche Aufwendungen für Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung des langfristigen Anlagevermögens der betreffenden Einrichtung getätigt und gegenüber der zuständigen Behörde belegt werden. Der gegenüber § 4 Absatz 5

deutlich höhere Grenzwert ist hier durch die geringere prozentuale Berechnung gerechtfertigt. Zudem sind gerade im Bereich der Instandhaltung die Aufwendungen für eine einzelne, nur in langen Zeitabständen anfallende Maßnahme erheblich und könnten durch einzelne Jahrespauschalen nicht abgedeckt werden.

§ 6 Absatz 3 Satz 3 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, bei Aufwendungen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt ihres Entstehens keine bereits abgerechneten und noch nicht für Instandhaltung und Instandsetzung verausgabten Beträge zur Verfügung stehen, das virtuelle Konto mit den nicht gedeckten Beträgen als Vortrag zu belasten. Danach erhobene Pauschalen dienen zunächst der Deckung des negativen Saldos.

### **§ 7 Aufwendungen bei Erbpacht von Grundstücken**

Erbpachtzinsen für die von der Einrichtung genutzten Grundstücke, die nicht im Eigentum der Trägerin / des Trägers stehen, sind bei der Festsetzung der abrechenbaren Kosten gemäß Absatz 1 anerkennungsfähig, wenn ihre Höhe im ortsüblichen Rahmen liegt. Die Feststellung des ortsüblichen Rahmens obliegt dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Welcher Methode er sich hierzu bedient (z.B. Ermittlung der tatsächlich in der Gemeinde bei vergleichbaren Grundstücken berechnete Erbpachtzinsen, Entwicklung einer Berechnungsformel zu in der Gemeinde festgelegten Grundstückswerten), liegt im Rahmen seines Ermessens. Er wird diese jedoch bekannt geben und innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs einheitlich gestalten müssen.

Zur Festsetzung der angemessenen Größe des Grundstücks wird neben den Gebäudegrundflächen und den für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Verkehrsflächen auf die Größe der Freiflächen des Einrichtungsgrundstücks abgestellt. Der vorgegebene Wert von 50 qm je Platz beruht auf Erfahrungswerten der Landschaftsverbände. Ausnahmen im Rahmen des Ermessens nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 sind nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zulässig.

Durch die Vorgabe dieses Wertes soll vermieden werden, dass durch die Förderung ein Anreiz geschaffen wird, Freiflächen, die nicht ausschließlich von der Einrichtung genutzt werden, dem für die Einrichtung gepachteten Grundstück zuzurechnen und damit in die anerkennungsfähigen Kosten der Einrichtung einzubeziehen. Sofern andere Nutzungen der Freiflächen vorliegen, ist ihr Anteil zu ermitteln und bei der Ermittlung der anerkennungsfähigen Größe herauszurechnen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich für Grundstücke im Eigentum der Trägerin und des Trägers keine Aufwendungen anerkennungsfähig sind. Diese Regelung dadurch zu umgehen, dass das Grundstück verkauft und dann unmittelbar im Wege der Erbpacht weiter genutzt wird und abgerechnet werden soll, wäre rechtsmissbräuchlich und wird daher durch Absatz 2 ausgeschlossen. Als Datum, nach dem eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse allein an dem Grundstück, nicht mehr anerkannt werden, ist der 01.02.2014 gesetzt worden, da



durch die Einleitung der Verbändeanhörung am 05.02.2014 die beabsichtigte Neuregelung in Bezug auf die Anerkennung von Erbpacht der Fachöffentlichkeit bekannt wurde und damit ein Vertrauensschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Eigentumsänderungen nicht gewährt werden kann.

## **§ 8 Miet- und Pacht aufwendungen**

§ 8 regelt mit der Anerkennungsfähigkeit von Miet- und Pachtzahlungen einen besonders schwierigen Bereich der Einrichtungsfinanzierung. Während dem vom Bundessozialgericht vorgegebenen Tatsächlichkeitsgrundsatz – jedenfalls auf den ersten Blick - unproblematisch immer schon dadurch entsprochen ist, dass die Anerkennungsfähigkeit auf tatsächlich gezahlte bzw. im Berechnungszeitraum vertraglich geschuldete Mietzahlungen bezogen ist (Diese sind der Trägerin oder dem Träger einer Einrichtung vorbehaltlich eines tatsächlichen Zahlungsflusses immer tatsächlich entstanden), ist die Frage der Angemessenheit von deutlich größerer Relevanz und Komplexität als bei Eigentumseinrichtungen. Denn während bei Einrichtungen im Eigentum der Einrichtungsträgerinnen und –träger der Tatsächlichkeitsgrundsatz stets zugleich gewährleistet, dass der anerkannten Aufwendung auch ein mit dieser Aufwendung finanziertes oder „unterhaltenes“ und von den Pflegebedürftigen nutzbares Anlagegut gegenüber steht, ist dieser Zusammenhang bei Mieteinrichtungen nicht gegeben. Bei Mieteinrichtungen ist die Höhe der Mietzahlungen vielmehr grundsätzlich frei verhandelbar, ein verbindlicher Bezug zum Wert der vorhandenen Anlagegüter ist nicht gegeben. Die Angemessenheit der Mietzahlungen, die im Rahmen der DVO zum Schutz der Pflegebedürftigen und Kostenträger auch bei Mietzahlungen gewahrt werden muss, folgt auch keinesfalls automatisch aus den Regulierungsmechanismen des Marktes, wie dies etwa bei einem angebotsgesättigten Wohnungs(miet)markt möglicherweise der Fall wäre. Denn zum einen gibt es einen solchen umfassenden „Markt“ für Pflegeimmobilien nicht, zum anderen kann der Verordnungsgeber nicht die Augen davor verschließen, dass es bei zahlreichen Mietmodellen eine enge wirtschaftliche Verflechtung bzw. organisatorische Nähe zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Einrichtungen und deren Trägerinnen und Trägern gibt. Auch wenn der überwiegende Teil diese Rechtskonstruktionen sicher vorrangig mit der Motivation der Ermöglichung eines bedarfsgerechten Versorgungsangebotes gewählt wurde, ist gerade in diesen Konstellationen auch ein Interesse an mietvertragliche Vereinbarungen denkbar, die in die Mietzahlungen auch eine erhebliche Gewinnspanne für die Eigentümerinnen und Eigentümer „einpreisen“. Solchen Gewinnen stünde dann aber kein angemessener Nutzen der Pflegebedürftigen gegenüber. Die DVO muss daher die Angemessenheitsgrenzen für Mietzahlungen so festlegen, dass unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Vermieter gewährleistet wird, dass die Mietzahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzwert der gemieteten und von den Pflegebedürftigen nutzbaren Anlagegütern steht. Da es aus Sicht der Pflegebedürftigen (und nachgelagert der Kostenträger) hinsichtlich des Nutzwertes keinen Unterschied macht, ob sie eine gemietete oder

der Trägerin oder dem Trägers gehörende Einrichtung nutzen, darf die unternehmerische Entscheidung der Trägerin und des Trägers für das Miet- oder Eigentumsmodell für sie keine wesentlichen kostenmäßigen Auswirkungen haben. Vergleichsmaßstab für die Angemessenheitsprüfung bei Miet- und Pachtaufwendungen müssen daher die im Eigentumsmodell anererkennungsfähigen Kosten sein. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis nach der GesBerVO NRW.

§ 8 regelt daher umfassend die Umsetzung einer solchen vergleichenden Angemessenheitsprüfung. Dabei tragen die Regelungen dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen üblicher mietvertraglicher Regelungen die Vermieterinnen und Vermieter nicht verpflichtet sind, konkrete Rechenschaft über ihre eigenen Aufwendungen zur Finanzierung und Unterhaltung der vermieteten Anlagegüter abzulegen. Daher wird die Angemessenheitsprüfung im Regelfall anhand eines fiktiven Vergleichs mit der Berechnung bei Eigentümerregelungen erfolgen (Absätze 3-9). Kann die Trägerin oder der Träger tatsächliche Mietzahlungen im Wege dieser fiktiven Vergleichsberechnung aufgrund von Sonderkonstellationen (erheblicher Modernisierungsbedarf, bisher 4 % Abschreibung etc.) nach eigener Einschätzung nicht im erforderlichen Umfang anerkannt erhalten, kann auch der Weg einer einrichtungsbezogenen konkreten Vergleichsberechnung gewählt werden. Da dann aufgrund des verordnungsrechtlich umgesetzten Tatsächlichkeitsgrundsatzes die Anerkennung und Refinanzierung aller tatsächlichen einrichtungsbezogenen Aufwendungen für Eigentümerin/Eigentümer und Trägerin/Träger sichergestellt ist, besteht durch die Wahlmöglichkeit auch im Bereich Miete Pacht in jedem Fall ein Modell, das der Trägerin/dem Träger eine vollständige Kostenerstattung ermöglicht.

Im Einzelnen stellt Absatz 1 aufgrund des Tatsächlichkeitsgrundsatzes (vgl. § 1 Absatz 2) zunächst klar, dass auch bei Miete/Pacht tatsächlich gezahlte oder geschuldete Aufwendungen für die Trägerin und den Träger anererkennungsfähig sind. Da Mietzahlungen stets eine laufende Leistung während des Berechnungszeitraums sind und eben bei Antragstellung naturgemäß noch nicht angefallen „sind“, handelt es sich um den in § 1 Absatz 2 in Übereinstimmung mit der BSG-Rechtsprechung ausdrücklich geregelten Fall von Aufwendungen, die für „sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden“. Entscheidend ist hier die sich aus dem Miet-/Pachtvertrag für den Berechnungszeitraum ergebende Zahlungsverpflichtung für die reine Nutzung des Anlageobjektes. Laufende Nebenkosten (Betriebskosten, Versicherungen etc.) unterfallen nicht den „Investitionskosten“ i.S.d. nach § 82 Absatz 3 SGB XI und damit auch nicht den nach dieser Verordnung anererkennungsfähigen Kosten.

Absatz 2 regelt zunächst den o.g. Grundsatz einer Vergleichsberechnung mit dem Eigentumsmodell sowie das Wahlrecht fiktiver/konkreter Vergleichsberechnung. Da beide Varianten jeweils unterschiedliche positive wie negative wirtschaftliche Berechnungsmerkmal aufweisen, bedarf es einer einmaligen und unwiderruflichen Entscheidung für eine der Varianten, um eine „Rosinenpickerei“ zugunsten der Trägerinnen und Träger und damit zulasten der Pflegebedürftigen und Kostenträger

zu vermeiden. Satz 4 regelt den Sonderfall von Einrichtungen, die bisher im Eigentum der Trägerin/des Trägers standen, dann veräußert wurden, um sie danach zur unmittelbaren Fortsetzung des Einrichtungsbetriebes von der neuen Eigentümerin/dem neuen Eigentümer zurück zu mieten (sale and lease back“). Eine solche unternehmerische Entscheidung kann zwar aus Rechtsgründen nicht untersagt werden, sie darf aber angesichts der identischen Nutzungsmöglichkeiten nicht zu einer höheren Belastung der Pflegebedürftigen führen. Daher sichert hier die konkrete Vergleichsberechnung, dass die Kosten nicht alleine aufgrund des Wechsels vom Eigentums- in das Mietmodell steigen. Als Datum, nach dem eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse an den langfristigen Anlagegütern zu einer konkreten Vergleichsberechnung führt, ist der 01.02.2014 gesetzt worden, da durch die Einleitung der Verbändeanhörung am 05.02.2014 die beabsichtigte Neuregelung in Bezug auf die Gestaltung der Mietregelung der Fachöffentlichkeit bekannt wurde und damit ein Vertrauensschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Eigentumsänderungen mit anschließender Vermietung nicht gewährt werden kann.

Absatz 3 legt die Berechnungsbestandteile der fiktiven Vergleichsberechnung fest:

Nr. 1 entspricht dabei den Aufwendungen, die bei Eigentumseinrichtungen für die Investitionsaufwendungen der langfristigen Ablagegüter über den Verteilzeitraum von 50 Jahren anerkannt werden (vgl. § 2 Absatz 1 bis 3). Im Rahmen der fiktiven Berechnung wird dabei davon ausgegangen, dass ein Investitionsvolumen von 85 % der jeweils gültigen Obergrenze (§ 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3) für die langfristigen Anlagegüter aufgewendet wird. Die Aufteilung 85%/15% zwischen langfristigen und sonstigen Anlagegütern entspricht dabei der bisherigen bewährten Praxis. Die Regelung gilt im Kontext der Gesamtregelung des § 8 für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses. Die Anerkennung endet also anders als bei Eigentumseinrichtungen nicht mit Ablauf des Verteilungszeitraums von 50 Jahren nach § 2 Absatz 5. Eine anderweitige Regelung würde nach Ablauf der Verteilungszeit zu einem Zwang zur Absenkung der Miethöhe führen, was nicht der tatsächlichen Mietvertragspraxis entspricht. Aufgrund dieser Tatsache verbietet es sich aber, im Rahmen der fiktiven Mietvergleichsberechnung einen kürzeren Zeitraum (25 Jahre) anzuerkennen. Dies würde zusammen mit dem „Weiterlaufen“ der Anerkennung zu einer nicht vertretbaren Bevorzugung von Mieteinrichtungen führen.

Nr. 2 entspricht den im Eigentumsmodell nach § 4 anerkennungsfähigen Aufwendungen für sonstige Anlagegüter. Werden diese nicht mit gemietet, ist Absatz 6 zu beachten. Zur Aufteilung der Obergrenze zwischen sonstigen und langfristigen Ablagegütern s.o. zu Nr. 1. Der Prozentsatz in Nr. 2 beträgt abweichend von § 4 Absatz 3 hier 10 statt 11 %, weil in Nr. 5 zusätzlich 1 % des Gesamtbetrages nach Absatz 2 Satz 2 (also auch des 15 %-Anteils für die sonstigen Anlagegüter) für Instandhaltung und Instandsetzung der langfristigen und sonstigen Anlagegüter anerkannt wird. Da der nach Nr. 2 anerkannte Betrag die Aufwendungen der Vermieterin/des Vermieters für die fortlaufende Bereitstellung der sonstigen

Anlagegüter abdecken soll, verweist die Regelung auf den Betrag nach § 2 Absatz 2 im Jahr der Festsetzung. Damit gilt jeweils der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 fortgeschriebene Betrag. Auch Wiederbeschaffungen etc. sind daher trotz Preissteigerung abgedeckt.

Nr. 3 geht bzgl. der Anerkennung der Finanzierungskosten für die Investitionsaufwendungen für sonstige und langfristige Anlagegüter davon aus, dass realistisch keine 100%ige Fremdkapitalfinanzierung erfolgt. Daher wird eine Fremdkapitalquote von 80 % zugrunde gelegt. Hierfür sind bei der fiktiven Vergleichsberechnung die Zinsen einzurechnen, die für ein 10 Jähriges Darlehen mit einer jährlichen Tilgung von 2 % entstehen. Da davon auszugehen ist, dass Finanzierungsbedingungen stets eine gewisse Zeit vor der Inbetriebnahme festgelegt werden, wird der durchschnittliche Zinssatz des vorherigen 12 Monatszeitraums angewendet. Die bisherige Regelung (10 Jahreszeitraum für Durchschnittsrechnung nach § 4 Absatz 2 GesBerVO) hat sich nicht bewährt. In Zeiten sinkender Zinsen ermöglicht sie alleine durch den Zinsunterschied eine hohe, nicht gerechtfertigte Gewinnmarge. In Zeiten steigender Zinsen erschwert sie die Auflage von Mietmodellen massiv. Um veränderte Zinsniveaus positiv wie negativ einbeziehen zu können, hat nach 10 Jahren jeweils eine Neuberechnung aufgrund der gleichen Vergleichsberechnungen (10 Jahres-Darlehen) zu erfolgen. Diese kann zu einer Veränderung der anerkennungsfähigen Mietaufwendungen führen. Anders als bei Eigentümern ist dabei erneut von der ursprünglichen Investitionssumme und nicht vom (getilgten) Restwert auszugehen. Eine andere Vorgehensweise würde insgesamt kontinuierlich degressive (und damit nicht realistische) Miet-/Pachtverträge voraussetzen und nach Ablauf von 50 Jahren keine Finanzierungskosten mehr anerkennungsfähig machen. Umgekehrt müssten dann aber Modernisierungsaufwendungen i. S. d. § 3 jeweils zusätzlich berücksichtigt werden. Da diese jedoch in hohem Maße von individuellen Einrichtungsmerkmalen abhängen, kann hierfür im Rahmen einer fiktiven Regelung kein realistischer Wert gefunden werden. Modernisierungen seitens des Vermieters sind daher aus den nach Nrn. 1 und 3 anerkennungsfähigen Mietanteilen zu finanzieren. Dies ist aufgrund der Besserstellung des Mietmodells durch die fortlaufend konstante Anerkennung dieser Beträge auch gerechtfertigt. Auch Vermieterinnen/Vermieter anderer Immobilien müssen im Übrigen aus den Mieteinnahmen Aufwendungen erwirtschaften, die zur Aufrechterhaltung der Vermietungsfähigkeit erforderlich sind. Geht die Trägerin/der Träger davon aus, dass z.B. aufgrund eines großen gesetzlich vorgeschriebenen Modernisierungsbedarfs mit diesen Regelungen keine auskömmliche Refinanzierung erhält, kann sie/ er sich für die konkrete Vergleichsberechnung entscheiden und dann z.B. auch von den Möglichkeiten des § 3 Gebrauch machen.

Nr. 4 regelt die Anerkennungsfähigkeit der Eigenkapitalzinsen, die fiktiv auf den 20% Finanzierungsanteil entfallen, der neben der fiktiven Darlehensfinanzierung nach Nr. 3 verbleibt. Auch hier erfolgt die 10-Jahresberechnung der Durchschnittsverzinsung unter Annahme einer 2 prozentigen „Tilgung“ in diesem Zeitraum. Alle 10 Jahre wird

die Berechnung dann aber ebenfalls mit den dann aktuellen Zinssätzen und auf Basis der ursprünglichen Investitionssumme erneuert. Auf die Ausführungen zu Nr. 3 wird insoweit verwiesen.

Nr. 5 entspricht den nach § 6 anzuerkennenden bzw. in den 11 % nach § 4 Absatz 3 enthaltenen Aufwendungen für Instandsetzung/Instandhaltung der Anlagegüter. Da auch die Kosten für diese Maßnahmen der Preissteigerung unterliegen, bezieht sich der Wert jeweils auf den aktuell fortgeschriebenen Betrag nach § 2 Absatz 2.

Absatz 4 stellt klar, dass für die konkrete Einrichtung gewährte öffentliche Förderungen auch bei der ansonsten fiktiven Vergleichsberechnung zwingend mindernd zu berücksichtigen sind. Dies ist erforderlich, da die nach dieser Norm anzuerkennenden Miet-/Pachtaufwendungen ebenfalls Grundlage einer öffentlichen Förderung (§§ 13 ff.) werden - und es ansonsten zu einer unzulässigen Doppelförderung käme. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Absatz 2 wird verwiesen.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass in Mietverträgen oft eine Gesamtmiete für langfristige und sonstige Anlagegüter vereinbart sein wird. Da sich die Rechnungspositionen des Absatz 3 Nr. 1-5 aber nur auf die Anlagegüter (ohne Grundstück) beziehen, muss zur Gleichbehandlung mit den Eigentumseinrichtungen auch hier der vergleichbare Grundstückspachtwert berücksichtigt werden können.

Absatz 6 regelt den Fall, dass nur die langfristigen Anlagegüter gemietet werden, während die Trägerin/der Träger selbst für die Ausstattung mit sonstigen Anlagegütern zu sorgen hat. Dann muss auch die Anerkennung der ihr/ihm hierfür entstehenden Aufwendungen neben den Miet-/Pachtzahlungen möglich sein. Sie erfolgt nach der entsprechenden Regelung für Eigentumseinrichtungen. Da der Gesamtbetrag sich durch die Aufspaltung aber gegenüber der Eigentumseinrichtung nicht erhöhen darf, ist der nach Absatz 3 zu ermittelnde fiktive Vergleichsbetrag (der die Aufwendungen für sonstige Anlagegüter aufgrund der Nrn. 2 und 5 sowie Nrn. 3 und 4 (Finanzierungskosten) enthält) um den Betrag nach Absatz 6 zu kürzen.

Absatz 7 trifft eine entsprechende Regelung wie Absatz 6 für den Fall, dass der Trägerin/dem Träger laut Mietvertrag die ganze oder teilweise Instandsetzung/Instandhaltung der Mietsache obliegt. Auch diese Kosten sind eigentlich in den Beträgen nach Absatz 3 enthalten (vgl. Nr. 5), so dass auf die vorstehenden Ausführungen zu Absatz 6 entsprechend verwiesen werden kann.

Absatz 8 behandelt das schwierige Thema des Vertrauensschutzes. Einerseits verkennt der Verordnungsgeber nicht, dass mutmaßlich oft in Kenntnis der bisherigen Regelungen langfristige Mietregelungen abgeschlossen wurden. Hier stellt sich für die Trägerinnen/Träger die Frage eines Vertrauensschutzes. Andererseits haben die Pflegebedürftigen einen Anspruch darauf, aktuell zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen vor unrechtmäßigen und unangemessenen Belastungen geschützt zu werden, die im Rahmen der gesonderten Berechnung

nach § 82 Absatz 3 durch die Tätigkeit der zuständigen Behörde und das Landesrecht sanktioniert werden. Zwischen diesen widerstreitenden Rechtspositionen schafft die Regelung des Absatz 8 einen angemessenen Ausgleich, in dem sie den Vertrauensschutz zunächst für 5 Jahre für die zum 01.02.2014 anerkannte Miethöhe anerkennt, um den Trägerinnen und Trägern eine Anpassung der mietvertraglichen Situation zu ermöglichen. Das Datum, bis zu dem anerkannte Mieten der Höhe nach anerkannt werden, wird auf den 01.02.2014 gesetzt, da durch die Einleitung der Verbändeanhörung am 05.02.2014 die beabsichtigte Neuregelung der Prüfung der Angemessenheit vereinbarter Mieten der Fachöffentlichkeit bekannt wurde und damit ein Vertrauensschutz für nach diesem Zeitpunkt vereinbarte Mietsteigerungen nicht mehr gewährt werden kann.

Danach wird der Vertrauensschutz allerdings summenmäßig „gekappt“, um eine dauerhafte und nicht durch einen höheren Nutzwert gerechtfertigte Mehrbelastung der Pflegebedürftigen der entsprechenden Einrichtungen zu vermeiden. Wenn die vereinbarten Mieten deutlich (mehr als 10%) über den anerkennungsfähigen Vergleichsbeträgen liegen, werden sie nicht weiter anerkannt. Zudem schließt die Regelungen im Rahmen des angemessenen Ausgleichs generell die weitere Erhöhung von anzuerkennenden Miet-/Pachtzahlungen aus, solange die Vergleichsberechnung nicht eine Erhöhung abdeckt.

Die im Rahmen des Ausgleichs der divergierenden Rechtspositionen gefundene Regelung stellt auch für den Bereich der vollständigen Förderung (§§ 17-22) keinen unzulässigen Eingriff in die Position der Trägerinnen und Träger dar, da es ohnehin keinen allgemeinen Vertrauensschutz auf den unbefristeten Fortbestand staatlicher Förderungen gibt. Genügt den Trägerinnen/Trägern die möglicherweise künftig wegen der Regelung des Absatzes 8 geringer ausfallende Förderung nicht mehr, können sie ihre Aufwendungen unter Verzicht auf die Förderung auch nach § 82 Absatz 4 SGB XI berechnen. Die Regelung des Absatzes 8 stellt selbst für Einrichtungen, bei denen die Mietüberschreitung aufgrund besonderer Modernisierungserfordernisse zustande gekommen ist, keinen unzumutbaren Eingriff dar, weil diese Einrichtungen auch von der Möglichkeit der konkreten Vergleichsberechnung Gebrauch machen können. Zudem ist in jedem Fall in Sonderkonstellationen eine Überschreitung der Obergrenze (Ergebnis der fiktiven Vergleichsberechnung plus 10% bzw. Ergebnis der konkreten Vergleichsberechnung) auch im Wege der Einzelfallentscheidung nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 möglich.

Absatz 9 regelt die zu Absatz 8 umgekehrten Fälle, dass die vertraglich vereinbarte Miete unter den Werten der fiktiven Vergleichsberechnung liegt. Der Verweis auf § 558 BGB soll hier ungerechtfertigte Mietpreiserhöhungen vermeiden, die allein dem Ausschöpfen der maximal anerkennungsfähigen Miete/Pacht dienen könnten. Nach der Regelung kann die Miete innerhalb von 3 Jahren um maximal 20% erhöht werden. Die letzte Mieterhöhung muss dabei zum Erhöhungszeitpunkt mindestens 15 Monate zurückliegen.

Absatz 10 regelt die Möglichkeit, statt der in Absatz 3 bis 9 geregelten fiktiven Vergleichsberechnung eine konkrete Vergleichsberechnung zu verlangen. Dies ermöglicht den Trägerinnen und Trägern, auch in Sonderkonstellationen eine vollständige Erstattung der tatsächlichen und bei einer vergleichbaren im Eigentum der Trägerin des Trägers stehenden Einrichtung anererkennungsfähigen Aufwendungen für die Vermieterin/den Vermieter und sich selbst zu erzielen. Die Regelung führt zu einer Vergleichsrechnung mit allen Konsequenzen, d.h. es sind zusätzliche Anerkennungen z.B. von Modernisierungskosten nach § 3 möglich, andererseits greifen aber auch Beschränkungen der Anerkennungsfähigkeit wie etwa das Ende Anerkennungsfähigkeit von „Abschreibungsbeträgen“ nach Ablauf des Verteilzeitraums von 50 bzw. 25 Jahre (vgl. § 2 Absatz 5).

Die Anwendung des Absatz 10 setzt voraus, dass die Trägerin/der Träger sämtliche Angaben zu den Aufwendungen vorlegt, die auch im Eigentumsmodell vorzulegen wären und ohne die die Anwendung der §§ 2-7 nicht möglich ist. Diese Angaben von der Vermieterin/dem Vermieter zu erhalten, obliegt der Trägerin/dem Träger, die bzw. der das entscheidende Interesse an der Anwendung des Absatz 10 hat. Teilen sich die Aufwendungen für die verschiedenen Anlagegüter oder die Instandsetzung etc. zwischen Vermieterin/Vermieter und Trägerin/Träger auf, so ermöglichen die Sätze 3 und 4 eine Anerkennung sowohl der Miet-/Pachtzahlungen wie auch der eigenen unmittelbaren Aufwendungen der Trägerin/des Trägers. Wie bei Absatz 6 und 7 darf dabei aber der maximale Gesamtbetrag im Eigentumsmodell nicht überschritten werden. Zur Verbindlichkeit einer einmal getroffenen Entscheidung zwischen Absatz 3 bis 9 und Absatz 10 vgl. Begründung zu Absatz 2.

Der Verordnungsgeber verkennt nicht, dass eine konkrete Vergleichsberechnung nach dem Eigentumsmodell die Anerkennung einer unternehmerischen Gewinnerzielung grds. nicht berücksichtigt. Allerdings erhält die Vermieterin / der Vermieter für eingebrachtes Eigenkapital eine Verzinsung. Enthält die mietvertragliche Regelung eine weitere Gewinnmarge, so müsste die Trägerin und der Träger die entsprechenden Beträge aus den im Rahmen der Pflegevergütung zu verhandelnden Gewinnen aufbringen. Dies erscheint im Vergleich zum Eigentumsmodell auch gerechtfertigt, da auch hier ein Gewinn aus den Anlagegütern nur über den Pflegesatz zu erwirtschaften ist. Diesen Gewinnanteil müsste die Trägerin/der Träger dann an die Vermieterin/den Vermieter weitergeben.

## **§ 9 Verfahrensgrundsätze**

Absatz 1 nennt die vier Verfahrensarten, die im weiteren Verlauf dieses Abschnitts im Detail geregelt werden.

Absatz 2 bestimmt, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach der Liegenschaft der Pflegeeinrichtung richtet. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Regelungen der Paragraphen 10 bis 12.

Absatz 3 eröffnet dem Ministerium die Möglichkeit, im Wege der Allgemeinverfügung zu entscheiden, welche Belege den Anträgen unmittelbar beizufügen und welche nur vorzuhalten sind. Diese Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Unterlagen, die für das vorgesehene IT-Verfahren zur Unterstützung der Abläufe der Investitionskostenförderung zwingend erforderlich sind, auch von der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Zudem kann das Ministerium in begründeten Fällen (z.B. bei Einführung neuer Verfahren) Verfahrensfristen abweichend festsetzen.

Absatz 4 regelt die Aufbewahrungsfristen, die von der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger in Bezug auf die Unterlagen, die der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der getätigten Aufwendungen zugrunde liegen, einzuhalten sind.

Absatz 5 sieht das Recht des Ministeriums vor, für das gesamte Antrags- und Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung die Nutzung eines IT-Verfahrens vorzuschreiben. Darüber hinaus wird die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung der dafür benötigten Daten geschaffen.

## **§ 10 Abstimmungsverfahren**

Absatz 1 sieht eine frühzeitige Abstimmung der Einrichtungsträgerin / des Einrichtungsträgers mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe über die Betriebsnotwendigkeit und Wirtschaftlichkeit beabsichtigter Aufwendungen im Rahmen von Neubauvorhaben sowie Erweiterungen und wesentlichen Verbesserungen von langfristigen Anlagegütern vor. Hierzu gehört auch die Abstimmung in der örtlichen Konferenz Alter und Pflege gemäß § 8 APG NRW, in der neben der Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsform auch die quantitative Bedarfssituation in dem Versorgungsgebiet, in dem die Einrichtung geschaffen werden soll, eine Rolle spielen wird. Da die Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Wesentlichen nur durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgen kann, ist er durch den örtlichen Träger in das Verfahren einzubeziehen (durch Kenntnissgabe und Gelegenheit zur Stellungnahme). Damit soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass die Beratung der Einrichtungsträgerin / des Einrichtungsträgers von den späteren Entscheidungen im Feststellungsverfahren abweicht.

Absatz 2 begründet das Recht der Trägerin / des Trägers sich die Durchführung der Beratung bescheinigen zu lassen.

Gemäß Absatz 3 kann beim örtlichen Träger der Sozialhilfe auch ein Bescheid mit Bindungswirkung beantragt werden. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn die Einrichtungsträgerin / der Einrichtungsträger eine Förderung durch Pflegegeld anstrebt und in der Planungsphase die Überschreitung von Angemessenheitsgrenzen nach dieser Verordnung in Erwägung zieht. Die zuständige Behörde kann gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 diese Überschreitungen



zulassen. Die erhöhten Werte können dann im Rahmen der Investitionskostenförderung refinanziert werden. Da erhöhte Aufwendungen, die im Betrieb der Einrichtung nicht refinanzierbar sind, dem wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung die Grundlage entziehen können, wird so die Gelegenheit gegeben, erforderlichenfalls Planungen zu überdenken. Sofern die Überschreitungen jedoch im Einzelfall begründet sind, erhält die Trägerin / der Träger bereits in der Planungsphase Rechtssicherheit für das weitere Verfahren.

Da das Feststellungs- und das Festsetzungsverfahren, für die der Bescheid seine Bindungswirkung entfaltet, dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe obliegt, ist dieser in die Entscheidung des örtlichen Trägers einzubeziehen.

Absatz 4 gibt der zuständigen Behörde das Recht, die für die Verfahrensabwicklung benötigten Unterlagen zu bestimmen.

## **§ 11 Verfahren zur Feststellung anerkennungsfähiger Investitionsaufwendungen**

Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für das Feststellungsverfahren. Er definiert die Beträge, Zeiträume, Anteile, Größen, Platzzahlen, die im beantragten Bescheid festgestellt und damit Grundlage der jährlichen Festsetzungen werden. Herauszuheben ist die verbindliche Entscheidung über die als betriebsnotwendig anerkannte Überschreitungen von Angemessenheitsgrenzen nach dieser Verordnung. Diese Entscheidung kann wie bei der Begründung zu § 10 Absatz 3 dargestellt, bei Vorliegen eines entsprechenden Bescheides an das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens gebunden sein. Sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, erfolgt die Prüfung der überschreitenden Werte auf ihre Anerkennungsfähigkeit erst im Rahmen des Feststellungsverfahrens. Unabgestimmte Mehraufwendungen binden das Ermessen der Behörde auch bei erheblichen Auswirkungen auf die Möglichkeit zum wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung nicht.

Absatz 2 führt die Angaben auf, die mindestens für die Entscheidung über die Feststellung der anerkennungsfähigen Beträge benötigt werden und daher von der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger zu machen sind. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern. Ob und wie diese Angaben bei Antragstellung mit Unterlagen zu belegen sind oder ob diese Unterlagen nur bei Bedarf angefordert werden, wird vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage von § 10 Absatz 4 entschieden.

Grundsätzlich sind die mit Bescheid festgestellten Werte für die Dauer des Betriebs der Einrichtung gültig. Sofern sich wesentliche Änderungen der den Feststellungen zugrunde liegenden Tatsachen ergeben, kann die Trägerin / der Träger nach Absatz 3 ihre Änderung beantragen. Als wesentlich werden dabei Änderungen anzusehen sein, die im Falle ihrer Anerkennung bei der Abrechnung zu Lasten der

Heimbewohnerin / dem Heimbewohner von ihr / ihm auch als spürbare Änderung der zu zahlenden Beträge wahrgenommen werden.

Absatz 4 beschreibt, wie bei Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb aufgenommen haben, die erstmalige Feststellung der ursprünglichen Aufwendungen für die langfristigen Anlagegüter zu erfolgen hat. Dabei sind zum einen die zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung gültigen Vorschriften heranzuziehen, zum anderen ist von Bedeutung, was tatsächlich seither abgerechnet wurde. Es kann nur das der Höhe nach weiter abgerechnet werden, worauf die Einrichtungsträgerin / der Einrichtungsträger beim Tätigen der Aufwendungen vertrauen durfte und für das sie / er noch keine Erstattung erhalten hat.

Dabei gilt grundsätzlich ein Verteilungszeitraum von 50 Jahren, sofern zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Modernisierung kein anderer Zeitraum bestimmt war (z.B. von 2003 bis 2008 25 Jahre). In diesen Fällen kann weiter der höhere Prozentsatz bei der linearen Verteilung (von 4 %) zu Grunde gelegt werden, aber nur für die Dauer des damit im Zusammenhang stehenden linearen Verteilungszeitraums von 25 Jahren.

In Einrichtungen, für die bisher eine fiktive Miete berechnet wurde, ist ebenfalls von einer linearen Verteilung der getätigten Aufwendungen für langfristige Anlagegüter auf 50 Jahre auszugehen. Auch hier wurden Beträge als „Abschreibung“ in die fiktive Miete eingerechnet. Dies ist bei Einrichtungen im Eigentum der Trägerin / des Trägers auch nur für längstens 50 Jahre nach Tätigen der Aufwendungen möglich gewesen, so dass die Regelung hier eine gebotene Gleichstellung bewirkt. Die Anerkennung nachträglicher Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen ist nach § 4 auch für diese Einrichtungen möglich. Zudem erhalten auch sie künftig die Instandsetzungspauschale nach § 6.

Absatz 5 erläutert, dass zur Feststellung, wann und in welcher Höhe bei den bestehenden Einrichtungen Aufwendungen für langfristige Anlagegüter getätigt wurden, die nach der Pflegebuchführungsverordnung zu führende Bilanz der Einrichtung heranzuziehen sein wird. Im Regelfall werden diese Informationen aber bereits in der Vergangenheit in Bescheiden aufgenommen worden sein. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes sollen diese Feststellungen ihre Gültigkeit behalten.

Absatz 6 beschreibt das Verfahren zur Feststellung des Gesamtbetrags für sonstige Anlagegüter bei Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Betrieb sind. Auch hier werden die entsprechenden Werte den Landschaftsverbänden im Regelfall bekannt sein. In diesem Fall werden diese Werte – sofern sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme anerkennungsfähig waren, weil sie zusammen mit den Aufwendungen für die langfristigen Anlagegüter innerhalb der zu diesem Zeitpunkt gültigen Angemessenheitsgrenzen lagen – festgestellt und bis zur erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung nach den Preisindizes für

Wohngebäude in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Die Fortschreibung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Einrichtungsträgerinnen und –träger bisher nicht die Möglichkeit hatten, nach der Inbetriebnahme Aufwendungen für die Neu- und Wiederbeschaffung sonstiger Anlagegüter abzurechnen. Stattdessen wurden 15 % der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Angemessenheitsgrenze dauerhaft – d.h. auch über 10 Jahre hinaus - mit 10 % abgeschrieben. Für die Einrichtungsträgerinnen und –träger bestand damit aber auch keine Notwendigkeit, die Landschaftsverbände über zwischenzeitlich getätigte Aufwendungen zu informieren.

Sofern die Werte nicht bekannt sind, ist der notwendige Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 durch den zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger im Wege der Schätzung zu ermitteln. Sofern vergleichbare Einrichtungen mit dem gleichen Baujahr vorhanden sind, bei denen der Gesamtbetrag bekannt ist, kann dieser Wert der Schätzung zu Grunde gelegt werden. Alternativ kann die Behörde den Gesamtbetrag aber auch durch ihre Erfahrungen in Bezug auf das für den Betrieb einer vollstationären Einrichtung notwendige Anlagevermögen ermitteln. Vorhandene Anhaltspunkte für Abweichungen sind bei beiden Schätzverfahren einzubeziehen. Der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Schätzbetrag zu geben. Dabei wird von ihr / ihm insbesondere das in der Pflegebuchführungsverordnung bilanzierte Anlagevermögen darzulegen sein.

Absatz 7 stellt klar, dass nicht die zum Zeitpunkt eines möglichen Trägerwechsels vorhandenen Vermögenswerte von Bedeutung sind, sondern immer auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme abzustellen ist. Damit soll verhindert werden, dass Einrichtungsträgerinnen und –träger allein durch einen Trägerwechsel Aufwendungen zu Lasten der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung erzeugen. Dementsprechend kommt auch eine Berücksichtigung des Kaufpreises der Einrichtung beim Weiterverkauf im Rahmen der Abrechnung nicht in Betracht. Zu berücksichtigen sind auch bereits „verbrauchte“ lineare Verteilzeiten; nach dem Trägerwechsel können nur die Restwerte im Sinne des § 1 Absatz 7 von der neuen Einrichtungsträgerin / dem neuen Einrichtungsträger abgerechnet werden. Außerdem hat sie / er sich die noch nicht bestimmungsgemäß verwandten Instandhaltungspauschalen anrechnen zu lassen.

Nach Absatz 8 ist Folge einer Platzzahlreduzierung eine anteilige Kürzung der für die Einrichtung festgestellten Beträge. Bei Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Betrieb waren und ihre Plätze reduziert haben, werden die anzuerkennenden Beträge zunächst in dem in den Absätzen 4 bis 6 beschriebenen Verfahren ermittelt und anschließend unter Berücksichtigung der erfolgten Platzzahlreduzierung anteilig gekürzt. Damit wird sichergestellt, dass rein unternehmerische Entscheidungen, die zu der Platzzahlreduzierung geführt haben, nicht zu Lasten der Nutzerinnen und Nutzer gehen.

Als Ausnahme wird benannt, dass die Platzzahlreduzierung durch zwingende gesetzliche Vorgaben veranlasst ist. Als Beispiel kann hier die Erreichung der ab

dem Jahr 2018 verbindlich vorgeschriebenen Einzelzimmerquote von 80 % benannt werden. Bei einigen Einrichtungen werden bauliche Maßnahmen zur Erreichung dieser Quote z.B. aufgrund fehlender Grundstücksflächen oder einer nur geringen Einrichtungsgröße nicht wirtschaftlich sein. Durch die Umwandlung von Mehrbettzimmern in Einzelzimmern kann aber eine Einhaltung der Quote erreicht werden. In diesen Fällen wird lediglich der festgestellte Gesamtbetrag für das sonstige Anlagevermögen anteilig reduziert, da sich auch der tatsächlich benötigte Bestand an sonstigen Anlagegütern verringert. Da die nicht mehr benötigten Anlagegüter nicht mehr in Stand zu halten bzw. zu ersetzen sind, ist die daraus folgende Kürzung des für die Instandhaltung und Wiederbeschaffung der sonstigen Anlagegüter zur Verfügung stehenden Betrags nach § 4 Absatz 3 Satz 1 gerechtfertigt.

Im Falle des Verkaufs der nicht mehr benötigten Anlagegüter ist der Erlöste Betrag dem „virtuellen Konto“ für die sonstigen Anlagegüter gut zu schreiben.

## **§ 12 Verfahren zur jahrgangsbezogenen Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen**

Absatz 1 legt die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für das jährlich durchzuführende Festsetzungsverfahren fest. Im Bescheid wird der Betrag festgesetzt, der Grundlage für die Abrechnung gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung ist.

Absatz 2 bestimmt die Inhalte des Antrags der Trägerin / des Trägers.

Absatz 3 legt den Zeitraum für die Festsetzung auf ein Kalenderjahr sowie die Frist für die Antragstellung auf den 31.08. sowie den anzustrebenden Termin für den Erlass des Bescheides auf den 15.11. des jeweiligen Vorjahres fest. Beispielhaft bedeutet dies für die Festsetzung des Jahres 2016, dass der Antrag auf Festsetzung der anzuerkennenden Aufwendungen bis zum 15.08.2015 erfolgen muss. Er enthält dann die tatsächlichen Aufwendungen des Vorjahres der Antragstellung, d.h. des Jahres 2014. Sofern – wie nach der derzeitigen Rechtslage der Fall - ein Zwei-Jahreszeitraum vorgesehen worden wäre, könnten die im ersten Jahr eines Abrechnungszeitraums entstehenden Aufwendungen erst 3 Jahre später im Rahmen des nächsten Festsetzungsverfahrens anerkannt werden oder es wäre vermutlich eine große Zahl von zwischenzeitlichen Festsetzungsverfahren durchzuführen.

Bei der Inbetriebnahme neuer Einrichtungen bestimmt Absatz 3 Satz 4, dass zur Vermeidung von Liquiditätslücken der Antrag grundsätzlich zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme zu stellen ist. Eine vorherige Antragstellung ist im Regelfall nicht möglich, da entsprechend des Tatsächlichkeitsgrundsatzes auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die Heimbewohnerinnen und –bewohner abzustellen ist. Sofern im Einzelfall eine Abweichung von dem genannten Grundsatz geboten ist, entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen des Ermessens, wie zu verfahren

ist. Das Festsetzungsverfahren wird in den Fällen der Inbetriebnahme neuer Einrichtungen sinnvollerweise mit dem Feststellungsverfahren nach § 11 durchgeführt und mit einem Bescheid abgeschlossen.

Absatz 3 Satz 5 lässt bei Aufwendungen für die Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern sowie nach § 4 Absatz 6 notwendigen quantitativen oder qualitativen Veränderungen des Bestandes an sonstigen Anlagegütern die Beantragung einer Festsetzung zu einem von Satz 3 (15.08. des dem Kalenderjahr der Abrechnung vorangehenden Jahres) abweichenden Zeitpunkt zu. Ein solches Festsetzungsverfahren wird im Regelfall mit einem nach § 11 Absatz 3 durchzuführenden Feststellungsverfahren zusammenfallen.

Absatz 4 bezieht den festzusetzenden Betrag nochmals ausdrücklich auf die für den Abrechnungszeitraum anererkennungsfähigen Aufwendungen. Diese sind gleichmäßig auf die Zahl der Plätze der Einrichtung zu verteilen. Differenzierungen sind nur zulässig, soweit sie sachgerecht sind. Als Beispiel ist hier ein Abschlag für die Unterbringung in Doppelzimmern genannt. Bei der Prüfung, ob andere Differenzierungen sachgerecht sind, ist zu prüfen, ob diese eventuell geeignet sind, indirekt eine Differenzierung nach Kostenträgern herbei zu führen, die nach dem letzten Satz dieses Absatzes nicht zulässig ist. Ein höherer Kostensatz für die Räume, die ggf. in einem nach § 3 Absatz 4 im Zusammenhang mit einer Modernisierungsmaßnahme errichteten Erweiterungsbau befindlich sind, könnte zum Beispiel dazu führen, dass bei einer Kostentragung nach dem SGB XII der örtliche Träger der Sozialhilfe eine Unterbringung in diesem Gebäude untersagt. Dies wäre nicht sachgerecht.

Gemäß Absatz 5 ist bei der Ermittlung der Plätze der Einrichtung auf die Anzahl der im Jahresdurchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre vor der Antragstellung belegten Plätze abzustellen. Damit sollen Schwankungen in der Belegungszahl, die zum Beispiel durch eine infektionsbedingt erhöhte Sterberate entstehen können, abgefedert werden. Eine durchschnittliche Belegung von weniger als 90 % ist dem unternehmerischen Risiko der Einrichtungsträgerin / des Einrichtungsträgers zuzurechnen. Diese Möglichkeit hat der 14. Ausschuss in seiner Begründung zum neu gefassten § 82 Absatz 3 SGB XI ausdrücklich eröffnet. In den ersten zwei Jahren ist der Durchschnittswert durch Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszahlen zu ermitteln. Dieser Schätzwert ist bei Vorliegen aktueller Belegungsdaten anzupassen, da dem Anpassungserfordernis an die tatsächliche Belegung zu jeder Zeit möglichst umfassend Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus wird in den ersten zwei Betriebsjahren zur Berücksichtigung der Anlaufzeit eine Mindestbelegungsquote von 80 % vorgesehen. Während Maßnahmen zur Erweiterung und wesentlichen Verbesserung der langfristigen Anlagegüter nach § 3 durchgeführt werden, kann eine Festsetzung der durchschnittlichen Belegung auf 90 % beantragt werden, soweit die tatsächliche Belegung nicht über diesem Wert liegt. Dies dürfte meist Bestandteil eines außerplanmäßigen Festsetzungsverfahrens nach Absatz 3 sein.

Absatz 6 sieht die Verteilung des ermittelten Jahresbetrags in Anwendung des Tatsächlichkeitsgrundsatzes auf 365 mögliche Belegungstage vor.

## **Kapitel 2**

### **Förderung von Pflegeeinrichtungen**

#### **Abschnitt 1**

#### **Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegewohngeld nach § 13 APG NRW**

Kapitel 2 Abschnitt 1 übernimmt für vollstationäre Einrichtungen in wesentlichen Teilen Regelungen des Teils 2 der Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen „Pfleghohngeld“ (PflFEinrVO), enthält aber auch einige Modifikationen.

#### **§ 13 Förderberechtigung**

Wurde Pflegewohngeld bislang als subjektorientierte Objektförderung ausgestaltet, wird es nunmehr unmittelbar den pflegebedürftigen Personen zugesprochen. Sollte die bisherige Regelung noch den öffentlichen Fördercharakter des Pflegewohngeldes verdeutlichen, um die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers im Rahmen der gesonderten Berechnung nach § 82 Absatz 3 SGB XI zu gewährleisten, ist mit der Änderung des § 9 SGB XI aufgrund des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 ( BGBl. I S. 874) m.W.v. 01.07.2008 klargestellt worden, dass auch eine Subjektförderung als Förderung der Pflegeeinrichtung gilt, wenn das Landesrecht dies vorsieht. § 9 Satz 2 SGB XI bestimmt folgendes:

*Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt; durch Landesrecht kann auch bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine im Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung*

- 1. der Pflegebedürftigen bei der Tragung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen berechneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder*
- 2. der Pflegeeinrichtungen bei der Tragung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen*

*als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt.*

Nr. 1 dieser Regelung aufgreifend bestimmt § 13 Absatz 1 der DVO, dass Pflegewohngeld die in einer vollstationären Einrichtung lebende pflegebedürftige Person bei der Tragung ihres Investitionskostensatzes entlastet, soweit diese

finanzieller Hilfe bedarf. Satz 2 schreibt den öffentlichen Fördercharakter des Pflegewohngeldes ausdrücklich fest. Diese Regelung führt dazu, dass die Schwierigkeiten, die häufig durch das bisherige Dreiecksverhältnis entstanden sind - also das Verhältnis zwischen Pflegeeinrichtung, Sozialhilfeträger und pflegebedürftige Person - aufgelöst werden können.

Pflegewohngeld wird zwar der pflegebedürftigen Person zugesprochen, gilt allerdings zugleich auch als Förderung der Pflegeeinrichtung, die in dem Sozialhilfeträger einen sicheren Schuldner findet und die investiven Aufwendungen der Einrichtung mindert. Absatz 2 bestimmt, dass die Einrichtung die an sie nach § 10 APG NRW gestellten qualitativen Voraussetzungen erfüllen muss, also insbesondere über einen Versorgungsvertrag nach § 72 Absatz 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI verfügt und die Vorgaben des WTG beachtet. Da die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO weitgehend in das WTG überführt worden sind und damit als ordnungsrechtliche Mindeststandards gelten, ist eine eigene förderrechtliche Übergangsregelung (§ 17 Absatz 3 PfG NW alt) nicht erforderlich. Da die Förderung die Aufwendungen nach Kapitel 1 dieser Verordnung betrifft, also die Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI, die den pflegebedürftigen Personen gesondert in Rechnung gestellt werden können, soweit keine Förderung gewährt wird, wird vorausgesetzt, dass diese Aufwendungen ermittelt, d.h. festgestellt und festgesetzt worden sind.

Pflegewohngeld wird nur für pflegebedürftige Personen gewährt, die Anspruch auf dauerhafte vollstationäre Pflege gemäß § 43 Absatz 1 SGB XI oder aufgrund eines vergleichbaren privaten Versicherungsvertrages haben. Besteht der Anspruch auf vollstationäre Pflege gemäß § 42 SGB XI nur zeitlich befristet (Kurzzeitpflege), so erfolgt eine Förderung über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss nach Abschnitt 2.

Als Folge der Neuregelung des § 8 APG NRW setzt die Förderung eine Vorstellung des Neubauvorhabens in der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz voraus. Um zu verhindern, dass Pflegewohngeld wegen fehlender Vorstellung versagt wird trotz erfolgter Bemühungen, d.h. aufgrund nicht von der Einrichtungsträgerin/ dem Einrichtungsträger zu vertretender Umstände, wird diese Vorgabe als erfüllt angesehen, wenn ihr/ihm innerhalb eines halben Jahres nach Antrag auf Vorstellung in der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz noch keine Gelegenheit hierzu eingeräumt worden ist.

#### **§ 14 Berechnung der Förderung**

In Absatz 1 werden die Grundlagen der Förderung durch Pflegewohngeld dargestellt. Gefördert werden danach die dem Grunde nach förderfähigen Aufwendungen, die nach Kapitel 1 ermittelt wurden, soweit die pflegebedürftige Person finanziell nicht in der Lage ist, diese Aufwendungen des von ihr genutzten Platzes zu tragen. Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 3 PflFEinrVO. Entscheidend für die Berechnung des Pflegewohngeldanspruchs sind die für das Gesamtheimergelt (Pflegesätze, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert

berechenbaren Investitionskosten) geltenden Berechnungstage gemäß § 87 a SGB XI, d.h. auch gewisse Abwesenheitszeiten (z.B. wegen Krankenhausaufenthalts) können berücksichtigt werden, soweit sie der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

### **§ 15 Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens**

§ 15 hat die Feststellung des Umfangs der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Gegenstand. Die Tatbestandswirkung etwaiger Leistungen der Sozialhilfeträger kommt gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 APG NRW nur noch für den Fall endgültiger Kostentragung in Frage, insbesondere nicht mehr für den Fall einer lediglich darlehensweisen Gewährung.

In wesentlichen Teilen entspricht die Vorschrift den bisherigen Regelungen im Rahmen der PflEInrVO, allerdings gibt es auch einige Modifikationen. So verweist Absatz 1 für die Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens nicht lediglich auf die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Elften Kapitels des SGB XII, sondern – soweit anwendbar - vollumfänglich auf die Regelungen des Elften Kapitels des SGB XII sowie §§ 25 ff. BVG. Die weitgehende Anlehnung an die Vorschriften des SGB XII und BVG gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der Anspruchsfälle ohne bürokratischen Mehraufwand, da sie der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach bekannten Vorschriften entsprechen, eine Doppelprüfung also weitestgehend vermieden wird. Da Pflegegeld nur die in Kapitel 1 ermittelten Aufwendungen zum Gegenstand hat, sind über § 82 Absatz 2 SGB XII und § 25 d Absatz 3 BVG hinaus weitere Absetzungsbeträge zu berücksichtigen, wie der persönliche Barbetrag, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die nicht von der Pflegekasse abgedeckten Pflegekosten. Darüber hinaus wird auch weiterhin ein erhöhter Selbstbehalt von 50 € anerkannt (liegt der vorläufige Selbstbehalt unter 50,00 €, kann maximal ein Selbstbehalt in Höhe des vorläufigen Einkommensüberhangs abgesetzt werden) und damit eine Privilegierung gegenüber den sozialhilferechtlichen Bestimmungen beibehalten. Der Selbstbehalt wird neben dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 35 Absatz 2 SGB XII vom anrechenbaren Einkommen abgesetzt. Diese Regelung dient dazu, den Heimbewohner unabhängig von einem eventuellen einmaligen sozialhilferechtlichen Bedarf (z. B. für Bekleidung) zu machen.

Bei der Einkommensberechnung ist neben der üblichen Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XII ggf. auch die Prüfung eines Schutzbetrages nach § 92 a Absatz 3 SGB XII vorzunehmen („Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen“).

Absatz 3 definiert näher, was im Kontext der Pflegegeldgewährung, dass unter „kleineren Geldbeträgen und sonstigen Geldwerten“ im Sinne des § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII (ggf. in Verbindung mit § 25 f Absatz 1 BVG) ein erhöhter



Vermögensschonbetrag (bis zu 10.000 €) zu verstehen ist, eine weitere erhebliche Besserstellung gegenüber den reinen sozialhilferechtlichen Bestimmungen. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 Satz 4 PflFEinrVO.

Ziel des Absatzes 4 ist eine landesweit einheitliche Anwendung der Schonbeträge, wenn eine oder einer der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner von eheähnlichen Gemeinschaften vollstationär gepflegt wird. Die Wahl eines anderthalbfachen Schonbetrags ist im Ergebnis ein Kompromiss, der dem Umstand Rechnung trägt, dass sowohl in dieser Fallgestaltung als auch im Falle, dass beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften vollstationär gepflegt werden, das Gesamteinkommen berücksichtigt wird, die Kostenlast aber geringer ist, wenn nur eine oder einer der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften vollstationär gepflegt wird. In Anlehnung an § 20 SGB XII dürfen Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

Absatz 4 entspricht § 4 Absatz 2 Satz 5 PflFEinrVO und legt weiterhin fest, dass keine Anrechnung der Einkünfte oder des Vermögens der Angehörigen im Sinne des SGB XII oder des BVG (sogenannter Angehörigendurchgriff) erfolgt. Unterhaltsansprüche bleiben unberücksichtigt, soweit sie entsprechend der Grundsätze der Pflegewohngeldberechnung nicht die in Absatz 4 genannte Personengruppe betreffen.

Absatz 5 entspricht im weitesten Sinne § 41 Absatz 4 SGB XII. Da jedoch ein Rückgriff auf Angehörige ausgeschlossen ist, führt eine schuldhafte Herbeiführung der finanziellen Bedürftigkeit und damit missbräuchliche Herbeiführung von Leistungsansprüchen ggf. zum Ausschluss der Pflegewohngeldleistung. Die pflegebedürftige Person unterfällt in diesen Fällen den regulären sozialhilferechtlichen Vorschriften. So wäre beispielsweise im Falle einer Vermögensverschenkung zu prüfen, ob ein durchsetzbarer Rückforderungsanspruch gegenüber dem Beschenkten nach § 528 Absatz 1 Satz 1 BGB besteht, der die Bedürftigkeit des Schenkers entfallen ließe oder im Falle der mangelnden Durchsetzbarkeit des Rückgewähranspruchs die Überleitung des Anspruchs auf den Träger der Sozialhilfe ermöglicht (§ 16 Absatz 7 dieser Verordnung in Verbindung mit § 93 SGB XII). Da im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung der Bedürftigkeit des Schenkers die Rückforderung ausgeschlossen sein kann (§ 529 BGB), wäre Absatz 5 zu prüfen.

Absatz 6 stellt die Nachrangigkeit des Pflegewohngeldanspruchs sicher.

## **§ 16 Verfahren**

In Absatz 1 wird die behördliche Zuständigkeit im Rahmen des Antragsverfahrens geregelt. Die Regelungen entsprechen denen des bisherigen § 6 Absatz 1 PflFEinrVO. Es verbleibt dabei, dass grundsätzlich der Träger der Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich die pflegewohngeldberechtigte Person in den letzten zwei Monaten ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In den Fällen, in denen der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort außerhalb Nordrhein-Westfalens lag und aufgrund der in § 13 Absatz 3 Satz 2 APG NRW genannten verwandtschaftlichen Verhältnisse – abhängig von den weiteren Anspruchsvoraussetzungen – möglicherweise ein Anspruch auf Pflegewohngeld besteht (Ausnahme von der Landeskinderregelung), ist der tatsächliche Aufenthaltsort entscheidend und damit der Sitz der Einrichtung, in der ein Platz bezogen wird. Damit fällt zwar hier die Zuständigkeit für die Gewährung von Pflegewohngeld und Sozialhilfe (§ 98 Absatz 2 SGB XII) auseinander, eine andere Regelung wäre aber ohne Verzicht auf die Einbeziehung dieser Fälle des Familienzuzugs nicht möglich, da zu einer Gewährung von Pflegewohngeld nur nordrhein-westfälische Träger der Sozialhilfe verpflichtet sind.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der formale Akt der Antragstellung auf Förderung, die der pflegebedürftigen Person als Anspruchsinhaberin zusteht, mit ihrer Zustimmung grundsätzlich durch die Einrichtung erfolgt. Ohne selbst unmittelbar die Anspruchsinhaberschaft oder die umfängliche Ansprechpartnerschaft im Verwaltungsverfahren zu übernehmen, handelt die Trägerin bzw. der Träger der Einrichtung hierbei als Vertreterin bzw. Vertreterin mit Vertretungsmacht. Ziel dieser Regelung ist, dass die Einleitung, d.h. die Initiierung des Bewilligungsverfahrens, zentral und einheitlich erfolgt und nicht den pflegebedürftigen Personen überantwortet wird, die in ihrer Situation gegebenenfalls vor eine schwer zu bewältigende Herausforderung gestellt werden würde. Da die Einrichtung in der Regel Erfahrung mit der Antragstellung hat und in ihrem eigenen Interesse eine Verzögerung der Pflegewohngeldleistung und damit einer Aufwundererstattung vermeiden möchte, kann hiermit ein interessengerechtes und für alle Beteiligten vereinfachtes Verfahren sichergestellt werden. Das weitere Verfahren insbesondere im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt grundsätzlich unmittelbar zwischen der Bewilligungsbehörde und der anspruchsberechtigten Person, ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihres Rechtsnachfolgers bzw. einer bevollmächtigten Person (§ 13 SGB I). Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Einzelheiten bezogen auf die wirtschaftliche Situation gegenüber der Einrichtung besteht nicht.

Absatz 2 Satz 2 beinhaltet Vorgaben in Bezug auf die dem Antrag beizufügenden Unterlagen. Da Pflegewohngeld gemäß § 13 Absatz 2 nur für Plätze in vollstationären Einrichtungen gewährt wird, welche die qualitativen Voraussetzungen nach § 10 Absätze 2 und 3 APG NRW erfüllen, ist dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem WTG beizufügen. Darüber hinaus ist der Bescheid vorzulegen, der gemäß § 12 Absatz 1 die Festsetzung des

jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungsbetrags je Platz beinhaltet, da dieser Betrag die Grundlage für die Berechnung der Förderung darstellt (§ 14 Absatz 1). Stellt die Einrichtungsträgerin bzw. der Einrichtungsträger keinen Antrag auf Förderung, da sie bzw. er eine Antragstellung nicht übernehmen möchte oder die pflegebedürftige Person ihre Zustimmung verweigert, und übernimmt die pflegebedürftige Person die Antragstellung selbst, so ist es nicht möglich, von ihr die Vorlage der soeben genannten Unterlagen zu fordern. Ausreichend ist insoweit die Vorlage eines Nachweises der Höhe der sie betreffenden Aufwendungen. Kann die pflegebedürftige Person diesen Nachweis nicht erbringen, so ermittelt die zuständige Behörde im weiteren Verfahren neben den übrigen Voraussetzungen diesen Betrag.

Absatz 3 regelt die Obliegenheiten der Anspruchsinhaberinnen bzw. Anspruchsinhaber bzw. ihrer Vertretungen. Da die zuständige Behörde ohne die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, keine Entscheidung über die Bewilligung treffen kann, spricht die Regelung klarstellend eine den §§ 60, 66 und 67 SGB I entsprechende Mitwirkung aus. Damit besteht eine Verpflichtung, alle Tatsachen, Änderungen in den Verhältnissen und Beweismittel anzugeben, sowie von der Behörde bereitgestellte Vordrucke zu verwenden (§60 SGB I), die Leistungen können ansonsten bis zu ihrer Mitwirkung versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I) – der bzw. die Betroffene sieht sich insoweit ggf. der Forderung nach Kostenerstattung durch die Einrichtung ausgesetzt. Satz 2 stellt entsprechend § 50 SGB X bzw. § 49 a VwVfG klar, dass im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unrichtiger oder unvollständiger Angaben bzw. pflichtwidrigen Unterlassens eine Rückforderung geltend gemacht werden kann.

Absatz 4 bestimmt ausdrücklich, dass die Zahlung des Pflegewohngeldes an die Einrichtung unmittelbar erfolgt zur Entlastung der ansonsten von der pflegebedürftigen Person zu tragenden Kosten. Dies entspricht auch im Bereich der Sozialhilfe in der Regel der Verwaltungspraxis der Behörden, stellt eine reine Verkürzung des Zahlungsflusses dar und trägt dazu bei, dass weitere Verzögerungen und ggf. auch damit zusammenhängende Streitigkeiten vermieden werden. Mit der Zahlung erfolgt eine unmittelbare Entlastung der Pflegebedürftigen bzw. des Pflegebedürftigen sowie der betroffenen Einrichtung. Damit entspricht das Verwaltungsverfahren im Wesentlichen dem bisherigen Verfahren, allerdings unter klarer Herausstellung der Ausgestaltung des Pflegewohngeldes als subjektbezogenen Förderung. Dementsprechend erhält die pflegebedürftige Person auch einen Bescheid über die Ergebnisse der Anspruchsprüfung und die Einrichtung lediglich eine Mitteilung die Höhe der Leistung betreffend. Mit den Regelungen wird eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen der Person des Pflegebedürftigen und dem Träger der Sozialhilfe begründet und insoweit auch die Verantwortlichkeiten sachgerecht übertragen. Im Falle fehlerhafter Angaben über die wirtschaftlichen Voraussetzungen kann damit die pflegebedürftige Person unmittelbar in Anspruch genommen werden und ggf. zur Rückgewähr von zu Unrecht erhaltenen Leistungen verpflichtet werden (vgl. auch § 15 Absatz 5).

Absatz 5 basiert auf § 7 Absatz 1 PflFEinrVO, betrifft den Beginn des Bewilligungszeitraums und begrenzt eine mögliche rückwirkende Gewährung auf einen Zeitraum von 3 Monaten. Der Verweis auf § 16 SGB I betrifft Fälle, in denen der Antrag bei einer unzuständigen Behörde eingereicht wird. Es erfolgt eine Weiterleitung des Antrags an die zuständige Stelle unter Anerkennung des Zeitpunkts der fehlerhaften Antragstellung.

Absatz 6 bestimmt die Bewilligungsdauer. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen, eine Änderung soll nur erfolgen bei Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistung nicht unerheblich auswirken. Hierdurch soll Verwaltungsaufwand vermieden werden, der durch kontinuierliche Anpassung der Bescheide erforderlich werden würde. Ist eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen während des Bewilligungszeitraums bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar, kann auch ein kürzerer Zeitraum gewählt werden. Ein Eingreifen in die einmal erteilte Bewilligung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beschränkt sich auf wesentliche Änderungen. Anstelle eines abschließenden Katalogs werden im Verordnungstext die bisher in § 7 Absatz 2 PflFEinrVO abschließend aufgezählten Fälle als Regelbeispiele aufgeführt. Das Verfahren steht damit im Ermessen der zuständigen Behörde. Um sicherzustellen, dass insbesondere auch für die Pflegebedürftigen vorteilhafte Veränderungen zu einer Änderung der Bewilligung führen, wird in Satz 3 ein Antragsrecht der Pflegebedürftigen festgelegt. Eine Änderung soll in der Regel dann erfolgen, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bezogen auf die monatliche Bewilligungssumme um mehr als 30 % ändern.

Absatz 7 normiert, dass entsprechend der §§ 91 und 93 SGB XII – letztlich aufgrund der Auflösung des pflegewohngeldrechtlichen Dreiecksverhältnisses - eine Gewährung von Pflegewohngeld auch darlehensweise erfolgen kann und Ansprüche gegenüber Dritten auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden können. Diese Möglichkeiten soll den Kostenträgern des Pflegewohngeldes eröffnet werden, um im Interesse einer angemessenen Lastenverteilung die Belastung der Solidargemeinschaft im Sinne der Vorbemerkung auf das Vertretbare zu beschränken.

## **Abschnitt 2**

### **Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für das Angebot der Kurzzeitpflege**

#### **§ 17 Förderberechtigung**

Absatz 1 stellt den Bezug der Förderung nach Abschnitt 2 her zu den Angeboten der Kurzzeitpflege. Da der Anspruch auf Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI ein Anspruch auf zeitlich befristete vollstationäre Pflege darstellt, betrifft die Förderung investiver Aufwendungen im Sinne des § 10 APG NRW die Trägerinnen und Träger

vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Dabei kann es sich um Einrichtungen handeln, die ausschließlich Plätze für zeitlich befristete Aufenthalte der Kurzzeitpflege anbieten – sogenannte solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen - und Einrichtungen, die neben vollstationärer Dauerpflege auch eingestreute Kurzzeitpflegeplätze vorhalten. Unter dem Begriff der Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurden bisher beide Angebotsformen zusammengefasst und ihre Förderbestimmungen in Teil 1 der Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen „PflFEinrVO“ (PflFEinrVO) geregelt.

Absatz 2 rekurriert auf § 10 APG NRW und die dort aufgeführten qualitativen Anforderungen. Da es sich bei dem bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss um eine 100 %ige Förderung der von Pflegebedürftigen belegten Plätze handelt, für welche die § 9 i.V.m. § 82 Absatz 3 SGB XI einschlägig sind, wird als Fördervoraussetzung klargelegt, dass lediglich solche Einrichtungen förderberechtigt sind, die den Pflegebedürftigen darüber hinaus keine weiteren Aufwendungen in Rechnung stellen. Von der Förderung werden alle anerkennungsfähigen Aufwendungen umfasst.

### **§ 18 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung**

§ 18 stellt die Details der Förderung dar. Die Förderung umfasst den behördlich anerkannten Investitionskostensatz in vollem Umfang. Aufgrund der höheren Fluktuation verbunden mit einem höheren Auslastungsrisiko im Kurzzeitpflegebereich wird bei der Festsetzung nach § 12 bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen mindestens ein Auslastungsgrad von 80 % angenommen.

Absatz 2 entspricht § 2 Satz 2 PflFEinrVO und stellt den Bezug auf die tatsächlichen Belegungstage unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der pflegebedürftigen Person her.

## **§ 19 Verfahren**

Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 PflFEinVO, ergänzt um die Vorgabe, dass mit dem Antrag auf Förderung die Festsetzung der Aufwendungen vorzulegen ist und der Nachweis über die Erfüllung der Qualitätsanforderung.

Absatz 2 entspricht § 3 Absatz 2 PflFEinVO, gibt darüber hinaus jedoch einen angemessenen Auszahlungszeitraum vor. Es wird eine landesweite Vereinheitlichung der Auszahlung des Zuschusses von sechs Wochen ab Antrag eingeführt.

## **Abschnitt 3**

### **Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen**

#### **§ 20 Förderberechtigung**

Absatz 1 gibt den Förderanspruch der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung wieder, der bisher in den Förderbestimmungen des Teils 1 PflFEinVO geregelt war. Grundlage der Förderung ist jetzt § 12 APG NRW.

Absatz 2 rekurriert auf § 10 APG NRW und die dort aufgeführten qualitativen Anforderungen. Da der bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für alle Pflegebedürftigen gezahlt wird und es sich so um eine 100 %ige Förderung der von Pflegebedürftigen belegten Plätze handelt, für welche die § 9 i.V.m. § 82 Absatz 3 SGB XI einschlägig sind, wird als Fördervoraussetzung klargestellt, dass lediglich solche Einrichtungen förderberechtigt sind, die den Pflegebedürftigen darüber hinaus keine weiteren Aufwendungen in Rechnung stellen.

#### **§ 21 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung**

§ 21 stellt die Details der Förderung dar.

Nach Absatz 1 umfasst die Förderung die behördlich nach den Vorschriften des Kapitel 1 der DVO anerkannten Investitionsaufwendungen in vollem Umfang. Aufgrund der höheren Fluktuation verbunden mit einem höheren Auslastungsrisiko im Kurzzeitpflegebereich wird bei der Festsetzung nach § 12 bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen mindestens ein Auslastungsgrad von 80 % angenommen. Da zudem die Angebote der Tages- und Nachtpflege in der Regel nicht an allen Wochentagen gleichermaßen angeboten und genutzt werden, wird für die Verteilung der anerkannten Kosten auf die potentiellen Belegungstage nur von der Zahl der Werktage (250 statt 365) ausgegangen. Dies ist im Rahmen der Berechnung entsprechend § 12 Absatz 6 zu berücksichtigen.

Absatz 2 enthält eine bewusste Privilegierung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen gegenüber den sonstigen stationären Angeboten, indem

der Refinanzierungszeitraum auf 25 statt 50 Jahre für Neubauten festgelegt wird. Hierdurch wird keine Erhöhung des zu refinanzierenden Gesamtbetrages vorgenommen, wohl aber die Finanzierung – auch am Kreditmarkt - durch eine schnellere Abwicklung der Finanzierung erleichtert. Die Abweichung ist trotz Abweichung von der mutmaßlichen durchschnittlichen Nutzungsdauer der Gebäudesubstanz und damit vom Tatsächlichkeitsgrundsatz rechtlich vertretbar, weil wegen der vollständigen Kostenübernahme durch eine öffentliche Förderung die Pflegebedürftigen selbst nicht belastet werden. Da es maximal bei der einmaligen Gesamtförderung des Investitionsbedarfes bleibt, werden auch die kommunalen Kostenträger in Summe nicht zusätzlich belastet. Vielmehr reduzieren sich die anerkennungsfähigen Gesamtaufwendungen, weil das Gesamtvolumen an anerkennungsfähigen Finanzierungskosten (Zinsen etc. nach § 7) sinkt. Zudem ist ein bedarfsgerechtes Angebot teilstationärer Angebote unerlässlich, um die Inanspruchnahme (teurerer) vollstationärer Angebote wirklich nur auf die unabweisbar erforderlichen Fälle zu beschränken. Ohne ausreichende teilstationäre Angebote wären die Kostenträger durch kostenintensivere vollstationäre Versorgungsangebote für die entsprechenden Pflegebedürftigen vermutlich deutlich stärker belastet.

Absatz 3 entspricht der Regelung nach § 2 Sätze 3 und 4 PflFEinrVO. Da es um eine Förderung i. S. d. § 9 SGB XI geht, ist die Förderung auf Plätze zu beschränken, die von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI in Anspruch genommen werden.

## **§ 22 Verfahren**

Absatz 1 nennt die antragsbegründenden Unterlagen und regelt die örtliche Zuständigkeit. Dabei trägt die Norm durch ein Anknüpfen an den gewöhnlichen Aufenthaltsort zwei Monate vor der Inanspruchnahme des Platzes der Tatsache Rechnung, dass teilstationäre Angebote oft direkt nach einem längeren Krankenhausaufenthalt o.ä. in Anspruch genommen werden. Dem Antrag auf Förderung ist die Festsetzung der Aufwendungen nach § 12 beizufügen sowie der Nachweis über die Erfüllung der Qualitätsanforderungen.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Förderung nachträglich gewährt wird. Zur Sicherstellung der Liquidität der Einrichtungen ist wegen der ohnehin nachträglichen Auszahlung eine schnelle Bearbeitung geboten, weshalb Absatz 2 insoweit eine 6-Wochen-Frist ab dem spätesten Antragszeitpunkt (15. des Monats nach der abzurechnenden Inanspruchnahme) vorsieht.

## **Abschnitt 4**

### **Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen**

#### **§ 23 Förderberechtigung**

Absatz 1 gibt den Förderanspruch der ambulanten Dienste wieder, der bisher in den Förderbestimmungen der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) geregelt war. Grundlage der Förderung ist jetzt § 11 APG NRW.

Absatz 2 rekurriert auf § 10 APG NRW und die dort aufgeführten qualitativen Anforderungen. Da der Aufwendungszuschuss unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für alle Pflegebedürftigen gezahlt wird und es sich so um eine 100 %ige Förderung der von den ambulanten Diensten gegenüber den Pflegebedürftigen erbrachten Leistungen nach dem SGB XI handelt, für welche die § 9 i.V.m. § 82 Absatz 3 SGB XI einschlägig sind, wird als Fördervoraussetzung klargestellt, dass lediglich solche Einrichtungen förderberechtigt sind, die den Pflegebedürftigen darüber hinaus keine weiteren Aufwendungen in Rechnung stellen.

#### **§ 24 Berechnung der Förderung**

Absatz 1 nimmt eine deutliche Veränderung der Berechnungsbasis der Förderung gegenüber den bisherigen Regelungen aus §§ 3, § 4 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 AmbPFFV vor. Zwar werden in Übereinstimmung mit § 3 AmbPFFV als Bezugsgröße grds. „Leistungen nach dem SGB XI“ festgelegt. Die konkrete Bemessung allein nach den einzelnen Leistungskomplexen zugeordneten Punktwerten (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 AmbPFFV) konnte aber nicht aufrechterhalten werden, da Leistungen nach dem SGB XI nach verschiedenen Gesetzesänderungen auch anders als in Form von Leistungskomplexen (z.B. durch sog. Hausbesuchspauschalen, Zeitvergütungen etc.) abgerechnet werden. Die Bemessung anhand der abgerechneten Leistungskomplexe hat sich zudem als problematisch erwiesen, weil die Nachprüfbarkeit der personenbezogen erbrachten Leistungskomplexe datenschutzrechtlichen Bedenken begegnete. Daher ist die Bezugsgröße künftig der gesamte SGB XI bezogene Umsatz der Einrichtungsträgerinnen und –träger. Dieser ergibt sich aus der nach der Pflegebuchführungsverordnung von jeder Einrichtung zu führenden Umsatzstatistik.

Da auch heute aber noch ein Großteil der Leistungen über punktwertberechnete Leistungskomplexe abgerechnet wird und die Einrichtungen aufgrund ihrer Kostenstruktur oder aus anderen Gründen unterschiedlich hohe Geldwerte je Abrechnungspunkt in den Vereinbarungen nach § 89 SGB XI vereinbart haben, ist eine alleinige Orientierung der Förderung am Gesamtumsatz problematisch. Denn diese würde diejenigen Einrichtungen bevorteilen, die aufgrund eines höheren Geldwertes je Abrechnungspunkt bei identisch erbrachten Leistungskomplexen einen höheren Umsatz erzielen. Demgegenüber bevorteilt die bisherige rein punktwertorientierte Berechnung in der Tendenz die Einrichtungen, die einen



geringeren Geldwert je Abrechnungspunkt vereinbart haben. Entweder sind diese geringeren Werte durch eine günstigere Kostenstruktur begründet, die sich mutmaßlich auch auf die Investitionsaufwendungen mindernd auswirkt. Oder die Dienste müssen zur Erzielung gleichwertiger wirtschaftlicher Ergebnisse einen entsprechend höheren Punktumsatz in gleicher Zeit erzielen, wozu aber nicht unbedingt höhere Investitionsaufwendungen erforderlich sind (die durch das bisherige System dann aber gefördert würden). Sachgerecht erscheint daher jedenfalls für die Übergangszeit eine Bemessung der Förderung am Gesamtumsatz, die aber teilweise den einrichtungsbezogen vereinbarten Geldwert je Abrechnungspunkt mit berücksichtigt. Die neue Regelung stellt dies sicher, indem zur Hälfte ausschließlich der Umsatz (Nr. 1) und zur Hälfte eine unter Anwendung des individuell vereinbarten Punktwertes aus dem Umsatz berechnete fiktive Punktzahl der Berechnung der Förderung zugrunde gelegt wird. Die Berechnungsparameter sind dabei so gewählt, dass das Gesamtvolumen der von den öffentlichen Kassen zu leistenden Förderung im Verhältnis zu den tatsächlich erbrachten Leistungen unangetastet bleibt.

Dass die Förderung wie bisher als Pauschale ohne konkrete Nachweispflicht der tatsächlichen Investitionsaufwendungen gezahlt wird, ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angesichts der relativ geringen Förderhöhe und der Vielzahl der ansonsten zu berechnenden Investitionsaufwendungen bei den rund mehr als 2.500 ambulanten Diensten geboten. Die Pauschalierung wirkt zudem steuernd im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Da es für die völlig unterschiedlich strukturierten ambulanten Dienste anders als für gebäudegebundene stationäre Einrichtungen keiner baufachlichen und sonstigen Standards gibt, die einer Angemessenheitsprüfung der Investitionskosten zugrunde gelegt werden könnten, wäre ohne Pauschalierung die Vermeidung einer eher willkürlichen Investitionstätigkeit und deren nachträgliche Finanzierung durch die öffentliche Hand nicht leistbar.

In Nr. 1 des Ansatzes 1 wird die hälftige rein umsatzbezogene Berechnung des Förderbetrages geregelt. Die Kontinuität im Gesamtvolumen wird durch den prozentualen Berechnungsfaktor von 7 Prozent erreicht, da dieser unter Anwendung der jetzt geregelten Berechnungsvorgaben im Jahr 2012 die Relation zwischen Förder- und Umsatzvolumen abbildet. Die Bezugnahme auf nur 50% des Umsatzes entspricht der o.g. Zielsetzung, hälftig rein umsatzbezogen und hälftig auch punktwertbezogen abzurechnen. Die Berücksichtigung des Umsatzes ohne Bezugnahme auf die tatsächlichen Kostenträger (Pflegekasse, Pflegebedürftige, Beihilfe etc.) ist geboten, weil die Aufteilung letztlich entscheidend von der Sozialstruktur der von einem ambulanten Dienst betreuten Menschen abhängig ist. Diese stellt aber kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium für die Berechnung der Investitionsförderung dar, gerade weil eine zusätzliche Berechnung von Investitionskosten gegenüber den Pflegebedürftigen nach § 23 Absatz 1 ausgeschlossen ist. Die Refinanzierungsbeträge für die Ausbildungsumlage sind – vor allem weil sie unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigung von

Auszubildenden errechnet werden - für die Einrichtungen nur ein durchlaufender Posten ohne Investitionsrelevanz. Sie sind daher bei der Berechnung der Förderung nicht zu berücksichtigen.

In Nr. 2 wird als zweiter gleichberechtigter Berechnungsanteil eine punktwertbezogene Berechnung auf den hälftigen Umsatzanteil vorgenommen. Durch die Division des Umsatzes durch den einrichtungsbezogenen Punktwert erhält man eine fiktive Zahl an Abrechnungspunkten, die auch das nicht in Form von Leistungskomplexen erbrachte Leistungsvolumen umfasst. Die Kontinuität im Gesamtvolumen wird dadurch erreicht, dass der Förderbetrag je fiktivem Abrechnungspunkt genau der bisherigen Punktzahl/Förderbetrag-Relation (2,15 € je 600 Abrechnungspunkten) entspricht.

Absatz 2 legt den Förderzeitraum fest und beschränkt die Förderverpflichtung auf innerhalb von NRW erbrachte Leistungen. Eine über die Landesgrenzen hinausgehende Förderung könnte den Kommunen durch Landesgesetz nicht auferlegt werden.

Absätze 3 und 4 regeln das Abrechnungsverfahren. Dabei wird durch ein zweistufiges Festsetzungsverfahren sichergestellt, dass die für ein Abrechnungsjahr gewährte Förderung abschließend dem tatsächlich erbrachten Leistungsumsatz in diesem Jahr entspricht. Um trotz dieser abschließenden Orientierung an der im Förderzeitraum tatsächlich erbrachten Leistungen eine unterjährige Förderung und damit die Liquidität der ambulanten Dienste sicherzustellen, erfolgt zunächst die Festsetzung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Fördervolumens aus dem Vorvorjahr des Förderzeitraums. Die abschließende Festsetzung und ggf. ein Ausgleich mit den nach Absatz 3 zu zahlenden Abschlagszahlungen erfolgt dann nach Abschluss des Förderzeitraums gemäß Absatz 4. Die in Absatz 3 enthaltenen Schätzungsregelungen ermöglichen die Festsetzung von Abschlagszahlungen auch bei ambulanten Diensten, die gerade erst ihren Betrieb aufgenommen haben. Eine Schätzung nach Absatz 3 Satz 6 kann aber auch erfolgen, wenn der Umsatz des ambulanten Dienstes erkennbar absinkt und eine Auszahlung der Abschlagsbeträge auf der Grundlage des Umsatzes aus dem Vorvorjahr erkennbar zu einer Überzahlung führen würde. Denn andernfalls entstünde ein erhebliches Verlustrisiko im Falle einer Betriebsaufgabe/Insolvenz.

Absatz 5 regelt den Fall einer Betriebseinstellung. Die sofortige Einstellung der Abschlagszahlungen verringert ein Verlustrisiko bezogen auf ggf. uneinbringliche Rückforderungen. Die umgehende Endabrechnung sichert aber auch dem ambulanten Dienst die abschließende Erfüllung sämtlicher erworbener Förderansprüche.

## **§ 25 Verfahren**

Absatz 1 legt in Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen die zuständige Behörde sowie die erforderlichen antragsbegründenden Angaben und Unterlagen fest. Die Antragsfrist berücksichtigt, dass die nach Nr. 4 zu liefernden Daten gemäß

der Pflegebuchführungsverordnung nicht erst nach einigen Monaten vorliegen. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Daten sowohl für die Festsetzung der Abschlagszahlungen als auch für die nachträgliche Endabrechnung genutzt werden. Soweit einmal eingereichte und ggf. in einem zur Verwendung vorgegebenen EDV-System erfasste Angaben sich nicht verändert haben, ist eine erneute Übermittlung entbehrlich. Die zuständige Behörde muss die Möglichkeit haben, die Richtigkeit der anspruchsbegründenden Angaben zu überprüfen und bewusste Falschangaben konsequent zu verfolgen. Solche Prüfungen sind nach Absatz 1 letzter Satz uneingeschränkt möglich. Gerade bei einem erheblich vereinfachten Verwaltungsverfahren kommend dabei den stichprobenweise Überprüfungen eine besondere Relevanz zu. Den Umfang von Stichproben regelt die Verordnung bewusst nicht, das die Behörde die Möglichkeit haben muss, ihn aktuellen Erkenntnissen über typische Meldefehler oder Unplausibilitäten in Gesamt- und Einzelergebnissen etc. anzupassen. Auch anlassbezogene Überprüfungen sind nach Absatz 1 letzter Satz zulässig.

Da die nach Absatz 1 zu übermittelnden Angaben sowohl für die Berechnung der Abschlagszahlungen als auch der Endabrechnung genutzt werden können, sind gesonderte Datenübermittlungen für die jeweiligen Verfahrensschritte nicht erforderlich. Da aber auch bei einem Verzicht eines ambulanten Dienstes auf eine erneute Antragstellung für das Folgejahr eine nachträgliche Endabrechnung nach § 24 Absatz 4 erfolgen muss, legt Absatz 2 für solche Dienste die Verpflichtung fest, die für die Endabrechnung erforderlichen Angaben auch unabhängig von einem neuen Antrag zu übermitteln. Um den ambulanten Dienst ggf. zur Mitwirkung motivieren zu können, kann ohne Datenübermittlung vorläufig eine Rückforderung des Gesamtbetrages erfolgen.

### **Kapitel 3**

#### **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen i. S. d. § 82 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB XI**

##### **§ 26 Geförderte Einrichtungen, § 82 Absatz 3 SGB XI**

Absatz 1 eröffnet vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen die Möglichkeit, den Heimbewohnerinnen und –bewohnern Beträge, die nach § 12 dieser Verordnung als anererkennungsfähig festgesetzt wurden, aber nicht durch die öffentliche Förderung über das Pflegewohngehalt gemäß § 13 APG NRW abgedeckt sind, gesondert zu berechnen. Nicht gedeckte Teilbeträge, die zu einer zustimmungspflichtigen gesonderten Berechnung im Sinne des § 82 Absatz 3 SGB XI führen können, sind nur bei Förderungen nach dem § 13 APG NRW möglich, da nach dieser Verordnung die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 11 APG NRW und von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 12 APG NRW eine zusätzliche gesonderte Berechnung von Aufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen nach § 82 Absatz 3. SGB XI ausschließt.

Absatz 2 bestimmt den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur zuständigen Landesbehörde und weist die Einholung der erforderlichen Zustimmung zur gesonderten Berechnung dem Festsetzungsverfahren gemäß § 12 zu.

### **§ 27 Nicht geförderte Einrichtungen, § 82 Absatz 4 SGB XI**

Die Regelung setzt ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben aus § 82 Absatz 4 um. Zur Anwendung des § 82 Absatz 4 SGB XI wird bestimmt, dass, sofern eine Pflegeeinrichtung keine Förderung nach dieser Verordnung erhält und sie ausdrücklich gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf die mögliche Förderung verzichtet, sie den Nutzerinnen und Nutzern ihre Investitionsaufwendungen gesondert berechnen kann. Sie hat dies dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe lediglich mitzuteilen.

## **Teil 2 Landesausschuss Alter und Pflege**

Die Landesregierung möchte auch in Zukunft die wertvolle Beratung durch ein themenbezogenes Fachgremium in Anspruch nehmen. Hierzu wird der in § 92 SGB XI vorgesehene Landespflegeausschuss gegenüber den bisherigen Regelungen in der Landespflegeausschussverordnung NRW (LpfAusVO) in der Zusammensetzung und hinsichtlich des Aufgabenkanons dem erweiterten Wirkungsbereich des Alten- und Pflegegesetzes und dem in diesem Gesetz zentral verankerten Partizipationsgedanken angepasst und trägt künftig die Bezeichnung „Landesausschuss Alter und Pflege“. Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 und § 20 Nr. 1 APG NRW regelt Teil 2 der DVO die Einzelheiten zur Zusammensetzung und zum Verfahren.

### **§ 28 Aufgabe, Zusammensetzung**

Absatz 1 stellt klar, dass der Beratungsauftrag des Landesausschusses Alter und Pflege über den unmittelbar aus § 92 SGB XI folgenden Themenbereich hinausgeht und sämtliche im APG NRW erfassten Fragestellungen der Alten- und Pflegepolitik umfasst. Absatz 1 verzichtet dabei auf eine Aufzählung bestimmter Fragestellungen, wie sie noch in § 1 LpfAusVO NRW zu finden war. Die dort beispielhaft genannten Umsetzungsfragen der Pflegeversicherung können aber nach wie vor Beratungsthemen sein. Soweit der Landesausschuss Alter und Pflege vom Instrument einer formalen Empfehlung Gebrauch macht, ist das Einstimmigkeitsgebot des § 92 SGB XI zu beachten, wenn sich die Empfehlung auf Fragen der Umsetzung der Pflegeversicherung bezieht.

Absatz 2 benennt ausdrücklich die in § 3 Absatz 2 APG NRW genannten Institutionen und Verbände, die Mitglieder für den Landesausschuss Alter und Pflege benennen können. In Umsetzung des partizipativen Gesamtansatzes einer am Menschen orientierten Alten- und Pflegepolitik wird dabei einer umfassenden Vertretung der Interessen der betroffenen Menschen einschließlich der pflegenden Angehörigen besondere Bedeutung zugemessen und der Ausschuss insoweit

ausdrücklich erweitert. Auf eine Begrenzung der Mitgliederzahl wird dabei bewusst verzichtet. Weil gerade in der Vertretung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen die formalen Strukturen von Interessenvertretungen oft noch im Aufbau begriffen sind, ist deren Mitgliedschaft im Lichte der genannten partizipativen Zielsetzung nicht vom Vorhandensein einer landesverbandlichen Organisationsstruktur abhängig.

Um die Erkenntnisse aus der Arbeit der zuständigen Prüfbehörden und der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung und der Patientinnen und Patienten in NRW in die Beratungen einbeziehen zu können, erhalten sie einen beratenden Mitgliedschaftsstatus.

Absatz 3 regelt die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses Alter und Pflege durch das Ministerium. Um die Vertretung der in Absatz 2 genannten Institutionen und Verbände zu gewährleisten, obliegt ihnen das ausschließliche Vorschlagsrecht. Das Ministerium kann keine nicht vorgeschlagenen Personen berufen. Zur Sicherstellung der Interessenvertretung der vorschlagenden Institutionen sollte die Benennung von Mitgliedern, Beschäftigten oder der Institution/dem Verband auf sonstige Weise verbundenen Personen die Regel sein, Absatz 3 betont daneben die Zielsetzung einer geschlechterparitätischen Zusammensetzung sämtlicher Landesgremien. Hierzu legt Satz 2 ein Benennungsverfahren fest, dass die Umsetzung dieser Zielsetzung gewährleistet. Die Mitgliedschaft im Landesausschuss Alter und Pflege ist nicht an eine bestimmte Position innerhalb der jeweils benennenden Institution gebunden. Die Vorgabe, jeweils einen Mann und eine Frau vorzuschlagen, ist daher von allen Institutionen umsetzbar.

Absatz 4 sichert mit der Festlegung einer 4-jährigen Amtsdauer und deren Verlängerung bis zur Neukonstituierung eines neuen Landesausschusses die Kontinuität der Beratung. Damit die Amtsdauer des Ausschusses einheitlich endet, gilt die Amtsdauer des Gesamtausschusses auch für nachträglich ernannte Mitglieder.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Niederlegung der Mitgliedschaft. Da die Mitglieder als Vertretungen der sie benennenden Verbände oder Institutionen berufen werden, ist auch eine Abberufung möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat erneut die entsendende Institution bzw. der entsendende Verband ein Vorschlagsrecht. Dabei muss er die Vorgabe, für das ordentliche und stellvertretende Mitglied jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen, erneut beachten, kann aber auch das bisherige stellvertretende Mitglied in den Vorschlag für das ordentliche Mitglied mit einbeziehen oder durch Abberufung beider Mitglieder eine umfassende Neuberufung seiner Vertretung herbeiführen.

## **§ 29 Vorsitz**

Um eine Einbindung der oder des Vorsitzenden in die in § 28 Absatz 2 genannten Verbände und Institutionen sowie die von ihnen repräsentierten Erfahrungen und Kompetenzen sicherzustellen, legt § 28 fest, dass die oder der Vorsitzende nur aus

dem Kreis der Mitglieder des Landesausschusses Alter und Pflege gewählt werden kann. Der oder dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung obliegt die Sitzungsleitung und die öffentliche Kommunikation von Beschlüssen des Landesausschusses nach außen. Nur bei der Sitzungsleitung kann eine Vertretung im Bedarfsfall auch durch das zuständige Ministerium erfolgen, um eine Arbeitsfähigkeit des Gremiums sicherzustellen.

### **§ 30 Verfahren**

§ 30 regelt das Verfahren des Landesausschusses Alter und Pflege. Eine gesonderte Geschäftsordnung ist nicht vorgesehen.

Absatz 1 legt neu einen Mindestsitzungsturnus von zweimal jährlich fest, um eine regelmäßige Beratung der wesentlichen Entwicklungen der Alten- und Pflegepolitik sowie eine kontinuierliche Information der Ausschussmitglieder über die Aktivitäten des Landes zu sichern. Er orientiert sich hierbei an der Regelung in § 17 Absatz 3 Satz 4 WTG.

Absatz 2 schreibt die bewährte Geschäftsführung durch das für das Landespflegerecht zuständige Ministerium nach § 8 LpfAusVO fort. Gemäß der bisherigen Praxis ist eine gemeinsame Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Sitzung durch den oder die Vorsitzende und das Ministerium vorgesehen. Die Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung machen. Dass dabei nicht mehr bloß von „Wünschen“ (vgl. noch § 8 LpfAusVO) die Rede ist, bringt eine größere Verbindlichkeit zum Ausdruck. Vorschläge sind vorbehaltlich zwingender Gründe, die gegen eine Beratung sprechen, in der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Absatz 3 trägt durch die Vorgabe qualifizierter Mehrheiten dem Umstand Rechnung, dass der Landesausschuss möglichst einvernehmliche Verständigungen zu den diskutierten Fragen erzielen soll. Ein Einstimmigkeitserfordernis besteht aber nach § 92 SGB XI Satz 2 für Empfehlungen zur Umsetzung der Pflegeversicherung.

Absatz 4 legt entsprechend dem Transparenz- und Partizipationsgrundsatz die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen fest. Hiervon müssen aber Ausnahmen möglich sein, wenn z.B. schützenswerte Daten von Unternehmen und Privatpersonen etc. Gegenstand der Beratung sind. Maßstab können hier gesetzliche Regelungen und geübte Praxis zur Nichtöffentlichkeit z.B. von kommunalen Gremien oder anderen Landesgremien sein. Sofern personenbezogene Daten insbesondere der Versicherten geheim zu halten sind, trifft auch den Landesausschuss Alter und Pflege eine Geheimhaltungspflicht.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, an der bisherigen Praxis des Landespflegeausschusses festzuhalten und themenbezogene Arbeitsgruppen zu bilden, gerade die vertiefte Beratung von komplexen Fachfragen wird im gesamten Landesausschuss Alter und Pflege oft nicht leistbar sein. Die gilt umso mehr nach der thematischen Erweiterung der möglichen Beratungsgegenstände. Inwieweit der Landesausschuss Arbeitsgruppen einsetzt oder auch in der Tradition des Landespflegeausschusses eine Gruppe seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der

Sitzungen beauftragt, ist allein seiner Entscheidung überlassen. Absatz 5 sichert dem Ausschuss selbst durch die Informationspflicht der Arbeitsgruppen und das ihm vorbehaltene Recht, Empfehlungen zu verabschieden, die entscheidende Steuerung bei allen Beratungsgegenständen.

Absatz 6 sieht erstmalig für bestimmte Fallgestaltungen eine Erstattung von Aufwendungen für Mitglieder des Gremiums vor. Hierdurch soll vor allem Interessenvertretungen Betroffener mit einem geringen Organisationsgrad und geringen eigenen Mitteln eine effektive Ausübung der Mitgliedschaft ermöglicht werden. Die Vorschrift orientiert sich hierbei an § 17 Absatz 4 WTG. Im Grundsatz bleibt es aber bei der ehrenamtlichen Ausübung der Mitgliedschaft ohne Kostenerstattung.

### **Teil 3**

#### **Schlussvorschriften**

##### **§ 31 Zuständigkeiten**

Die Norm legt das im Rahmen dieser Verordnung zuständige Ministerium fest. Welches Ministerium im Falle einer Neubildung der Landesregierung jeweils für das Alten- und Pflegegesetz NRW zuständig ist, ergibt sich aus dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

##### **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

Die Norm regelt das Inkrafttreten der DVO sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen für die jetzt in der DVO zusammengefassten Rechtsmaterien.

Mit dem Inkrafttreten sind daher alle Einrichtungen nur noch nach dem neuen Recht zu bescheiden. Ohnehin sind bei Bescheiden seit Ende 2012 die Vorgaben des Bundessozialgerichts, die diese DVO umsetzt, zu beachten. Insoweit tritt also keine Änderung ein.

Absatz 3 normiert die landesgesetzlich gebotene Evaluation landesrechtlicher Verordnungen.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Inkrafttreten des APG NRW und dieser Verordnung nur noch ein einheitliches Pflegerecht in NRW ohne die bisherige übergangsweise Fortgeltung alter Regelungen gilt. Der Ordnungsgeber hatte aber zu berücksichtigen, dass das PfG NW aus dem Jahr 2008 für Einrichtungen, die vor dem 01.07.2008 eine Abstimmung des Raumprogramms beantragt haben, einen unbefristeten Bestandsschutz bezüglich der vor dem Inkrafttreten der Änderungen im PfG NRW 2008 günstigeren Abschreibungs- und Finanzierungsbedingungen (Obergrenze, Abschreibungszeitraum) gewährte. Soweit Trägerinnen und Träger von diesem Bestandsschutz bis heute nicht durch die Umsetzung einer Bau- oder Modernisierungsmaßnahme Gebrauch gemacht haben, ist davon auszugehen, dass bei ihnen die im Jahr 2008 für die Gewährung des Vertrauensschutzes

ausschlaggebende Sachlage nicht vorlag, nämlich weit fortgeschrittene und nach einer unerwarteten Änderung der Finanzierungsbedingungen nicht mehr umsetzbare, sondern nur mit hohem Kostenaufwand umzuplanende oder aufzugebende Maßnahmenplanung. Diese Trägerinnen und Träger verfügten daher schon im Jahr 2008 nicht über schutzwürdige Rechtsposition und sind erst recht 5 Jahre nach der entsprechenden Rechtsänderung nicht mehr schutzwürdig. Eine Ausnahme macht die Verordnung hier ausdrücklich nur in den Fällen, in denen im Vertrauen auf den dauerhaften Bestand der Vertrauensschutzregelung bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Baumaßnahme begonnen wurde. Ein solche Baubeginn setzt ausdrücklich tatsächliche handwerkliche oder sonstige bauphysikalische Maßnahmen sowie eine nachfolgende erkennbar kontinuierliche Bautätigkeit voraus. Bauunterbrechungen, die über das übliche Maß (Ferienzeiten, angemessene Wartezeiten auf Anschlussgewerke etc.) hinausgehen und nicht durch besondere außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind, lassen die Wirkung des Absatzes 4 entfallen. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde in eigener Verantwortung.



**Anlage 1 zur Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XII (APG DVO NRW)**

**A) Angemessenheitsgrenzen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jahr der Inbetriebnahme	in DM	in Euro	Erläuterung
1983	120.000	61.355	Inbetriebnahme nach der Allg. Vereinbarung ohne Vorgaben Nettogrundfläche
1984	122.400	62.582	
1985	125.540	64.188	
1986	126.044	64.445	
1987	127.168	65.020	
1988	129.338	66.129	
1989	132.128	67.556	
1990	136.351	69.715	
1991	143.712	73.479	
1992	152.974	78.214	
1993	162.041	82.850	
1994	170.100	86.971	
1995	174.982	89.467	
1996	180.485	92.281	
1997	180.485	92.281	
1998	180.485	92.281	
1996	181.500	92.800	Inbetriebnahme nach Inkrafttreten der GesBerVO 1996 bzw. Übergangsrecht bei 50 qm Nettogrundfläche
1997	181.500	92.800	
1998	181.500	92.800	
1999	181.500	92.800	
2000	181.500	92.800	
2001	181.500	92.800	
2002		92.800	
2003		92.800	
2003		76.700	Inbetriebnahme nach Inkrafttreten der GesBerVO 2003 bzw. Übergangsrecht bei 45-50 qm Nettogrundfläche
2004		76.600	
2005		77.550	
2006		78.050	
2007		79.200	
2008		85.250	
2009		86.750	
2010		87.150	
2011		88.450	
2012		90.650	
2013		92.850	
2014		94.350	

Jahr der Inbetriebnahme	in DM	in Euro	Erläuterung
2008		85.250	Inbetriebnahme nach Inkrafttreten der GesBerVO 2008 bei 45-50 qm Nettogrundfläche
2009		85.250	
2010		85.250	
2011		85.250	
2012		85.250	
2013		85.250	
2014		85.250	

### B) Angemessenheitsgrenzen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Jahr der Inbetriebnahme	in DM	in Euro	Erläuterung
1983	Keine Vorgaben vorhanden		Inbetriebnahme ohne Vorgaben Nettogrundfläche
1984			
1985			
1986			
1987			
1988			
1989			
1990			
1991			
1992			
1993			
1994			
1995			
1996			
1997			
1998			

Jahr der Inbetriebnahme	in DM	in Euro	Erläuterung
1996	759.000	388.071	<b>hier ab 1996 Werte pro Tages- und Nachtpflegeeinrichtung!</b>  Inbetriebnahme nach Inkrafttreten der GesBerVO 1996 bzw. Übergangsrecht bei 12-14 Plätzen und bei 230 qm Nettogrundfläche
1997	759.000	388.071	
1998	759.000	388.071	
1999	759.000	388.071	
2000	759.000	388.071	
2001	759.000	388.071	
2002		388.071	
2003		388.071	
2003		23.400	Inbetriebnahme nach Inkrafttreten der GesBerVO 2003 bzw. Übergangsrecht bei 18 qm Nettogrundfläche pro Platz
2004		23.382	
2005		23.652	
2006		23.814	
2007		24.174	
2008		26.010	
2009		26.460	
2010		26.586	
2011		26.982	
2012		27.648	
2013		28.332	
2014		28.782	
2008		26.010	Inbetriebnahme nach Inkrafttreten der GesBerVO 2008 bzw. Übergangsrecht bei 18 qm NGF
2009		26.010	
2010		26.010	
2011		26.010	
2012		26.010	
2013		26.010	
2014		26.010	